



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### C U R R I C U L A

186. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte
187. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Griechische Kultur und Geschichte der Neuzeit
188. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Byzantinische Kultur
189. Curriculum für das Erweiterungscurriculum "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur"
190. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik
191. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften/ Cultural Studies
192. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft
193. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Hauptthemen der Religionsgeschichte
194. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Aufbau
195. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen
196. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „eTutorInnen und Knowledge Experts“
197. Curriculum für das Bachelorstudium English and American Studies
198. Curriculum für das Masterstudium English Language and Linguistics
199. Curriculum für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures
200. Curriculum für das Erweiterungscurriculums English and American Studies Basics
201. Curriculum für das Erweiterungscurriculums English and American Studies Linguistics
202. Curriculum für das Erweiterungscurriculums English and American Studies Literature
203. Curriculum für das Bachelorstudium Orientalistik
204. Curriculum für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie
205. Curriculum für das Masterstudium Arabistik
206. Curriculum für das Masterstudium der Islamwissenschaft
207. Curriculum für das Masterstudiums Turkologie

- 208. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Arabische Kultur und Sprache
- 209. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Islamische Geschichte und Religion
- 210. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Turkologie I
- 211. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Turkologie II
- 212. Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft
- 213. Curriculum für das Masterstudium der Musikwissenschaft
- 214. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“
- 215. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Europäische Musikgeschichte“
- 216. Curriculum für das Bachelorstudium Sinologie
- 217. Curriculum für das Masterstudium Sinologie
- 218. Curriculum für das Bachelorstudium der Vergleichenden Literaturwissenschaft
- 219. Curriculum für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

### **VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN**

- 220.** Verordnung des Senates über eine Befristung der Einrichtung von Erweiterungscurricula auf drei Studienjahre

### **WAHLEN**

- 221.** Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Informatik der Universität Wien
- 222.** Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien

## CURRICULA

### **186. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Kunstgeschichte in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Kunstgeschichte studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Geschichte der Bildenden Künste zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte bietet im Rahmen eines konzentrierten Lehr- und Lernangebots von 30 ECTS-Punkten Einblicke in wesentliche Gegenstandsbereiche und Methoden des Fachs Kunstgeschichte, zugleich auch schon ansatzweise die Möglichkeit zu individueller fachlicher Schwerpunktsetzung.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte beträgt 30 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Kunstgeschichte betreiben, gewählt werden.

#### **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

##### **Module des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte**

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

1. Propädeutikum Kunstgeschichte
2. Einführung in die Kunstgeschichte
3. Epochen der Kunstgeschichte I, II, III oder IV
4. Epochen der Kunstgeschichte I, II, III oder IV
5. Individueller Schwerpunkt

##### **Modulbeschreibungen**

###### **1) Basismodul „Propädeutikum Kunstgeschichte“ ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Vorstellung von Methoden, Institutionen und Praxisfeldern der Kunstgeschichte, exemplarische Einblicke in das Fach, seine Bereiche und seine Geschichte;

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Aneignung fachlicher, methodischer und terminologischer Grundkenntnisse an Hand von Beispielen aus verschiedenen Bereichen der Kunstgeschichte.

Lernform: (Ring)-Vorlesung, Selbststudium

**2) Basismodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Aneignung grundlegender fachlicher, gattungsgeschichtlicher, terminologischer und methodischer Kenntnisse der Kunstgeschichte; Ergänzungen zu den im Propädeutikum vorgetragenen Inhalten.

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

**Module „Epochen“**

**Die beiden Module 3 und 4 sind aus einer vierteiligen Serie zu wählen, die in zyklisch fortlaufender Form angeboten wird und den gesamten Bereich der Kunstgeschichte Europas seit der Spätantike in Grundzügen vermittelt:**

**Mittlere Kunstgeschichte I (Spätantike bis Romanik), Mittlere Kunstgeschichte II (Gotik, Spätgotik), Neuere Kunstgeschichte (Renaissance und Barock), Neueste Kunstgeschichte (Moderne und Gegenwart)**

**3) Epochen der Kunstgeschichte I, II, III oder IV ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Die Absolventinnen und Absolventen besitzen solide Überblickskenntnisse über eine größere Epoche der Kunstgeschichte Europa in den verschiedenen Gattungen der Bildenden Künste.

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

**4) Epochen der Kunstgeschichte I, II, III oder IV ECTS: 5**

Voraussetzungen: keine

Studienziele: Die Absolventinnen und Absolventen besitzen solide Überblickskenntnisse über eine größere Epoche der Kunstgeschichte Europa in den verschiedenen Gattungen der Bildenden Künste.

Lernform: Vorlesung, Selbststudium

**Modul „Fachlicher Akzent“**

**5) Fachlicher Akzent ECTS: 10**

Voraussetzungen: Absolvierung der beiden Basismodule 1 und 2

Studienziele: Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, eine individuelle Akzentuierung im Fach zu setzen, indem sie entsprechend ihren Interessen Vorlesungen im Ausmaß von 10 ECTS wählen und im Selbststudium vertiefen.

Lernform: Vorlesungen, Selbststudium

**§ 5 Lehrveranstaltungstyp**

Vorlesungen (VO):

Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Sie dienen der mündlichen Vermittlung von Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung.

Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

## **§ 6 Prüfungsordnung**

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## **187. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Griechische Kultur und Geschichte der Neuzeit**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Griechische Kultur und Geschichte der Neuzeit in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Griechische Kultur und Geschichte der Neuzeit an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Byzantinistik und Neogräzistik studieren, einen Zugang zur Kultur des EU-Landes Griechenland zu eröffnen.

Vermittelt werden grundlegende Kenntnisse über die Methoden und das Faktengerüst betreffend die neugriechische Geschichte und Kultur sowie über die Position der Neogräzistik innerhalb der Kulturwissenschaften. Die erworbenen Fertigkeiten im Umgang mit einem euromediterranen Land stärken den interdisziplinären Zugang in den Wissenschaften und können in diverse Berufsfelder eingesetzt werden (Kulturmanagement, Verlagswesen, Journalismus, Tourismus).

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum beträgt 15 ECTS-Punkte und kann in zwei Semestern absolviert werden.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.



## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **188. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Byzantinische Kultur**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Byzantinische Kultur in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Byzantinische Kultur an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Byzantinistik und Neogräzistik studieren, einen ersten Zugang zur Kultur (Geschichte, Literatur, Kunst, Alltagsleben) des byzantinischen Reiches (4.-15. Jh.) und seiner Einflussgebiete zu eröffnen.

Vermittelt werden Kompetenzen über die historischen Abläufe, das literarisch-künstlerische Schaffen und sozio-ökonomische Strukturen des byzantinischen Reiches und Grundwissen zu seiner Rolle im mittelalterlich-europäischen Staatengefüge. Speziell Studierenden der Klassischen Philologie, mittelalterlichen Geschichte und Archäologie, Slawistik, Orientalistik und Turkologie wird somit eine Orientierung über die zentralen Themen einer Nachbardisziplin geboten. Die erworbenen Fertigkeiten sind interdisziplinär bei wissenschaftlichen Forschungen einsetzbar und helfen, aktuelle Vorgänge im südosteuropäischen und ostmediterranen Raum in ihren historischen Dimensionen zu verstehen.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum beträgt 15 ECTS-Punkte und kann in zwei Semestern absolviert werden.

### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Byzantinische Kultur kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Byzantinistik und Neogräzistik betreiben, gewählt werden.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

#### **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Das Erweiterungscurriculum „Byzantinische Kultur“ ist in einem Einzelmodul organisiert, wobei die Einführung das Grundgerüst an Fakten- und Methodenkenntnissen vermittelt. Weitere Lehrveranstaltungen stellen die geschichtlichen Perioden, den Literaturbetrieb, gesellschaftlich-wirtschaftliche Aspekte und die Manifestationen der Kunst dar. Es erschließen sich die Vernetzungen mit den parallelen Geschehen in anderen Kulturkreisen, was ein fachübergreifendes Verstehen von Zusammenhängen fördert.

MO (EC II)	<b>15 ECTS</b>
VO+UE Einführung in die Byzantinistik	4 ECTS
4 VO Byzantinistik, je 2 ECTS	insgesamt 8 ECTS
1 LV Byzantinische Kunstgeschichte nach Wahl	3 ECTS

#### **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

In diesem Curriculum sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

##### 1. Vorlesung (VO)

Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

##### 2. Vorlesung mit Übung (VO+UE)

Der prüfungsimmanente LV-Typ Vorlesung mit Übung dient der Einführung und Vertiefung in Fachgebiete und verbindet theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten.

#### **§ 6 Prüfungsordnung**

##### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

##### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Spätestens mit Ankündigung des Prüfungstermins ist der Prüfungsstoff den Teilnehmern bekannt zu geben. Eine Detailabprache zwischen PrüferIn und KandidatIn bleibt davon unberührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **189. Curriculum für das Erweiterungscurriculum "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur"**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur" in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur" an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht "Nederlandistik" (Bachelor oder Master), studieren, Grundkompetenzen und -fertigkeiten im Bereich der niederländischen Sprache und Kultur zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur" stellt einen Beitrag zur Internationalisierung der Bachelor-Studien dar und bietet den Studierenden Zusatzqualifikationen im Bereich der niederländischen Sprache und Kultur. Es ermöglicht eine erste Auseinandersetzung mit der Geschichte und der Kultur des niederländischen Sprachraums sowie das Erlernen der elementaren Grundkenntnisse der niederländischen Sprache. Die Studierenden erwerben landeskundliches Grundwissen (Geschichte, Geographie, Gesellschaft, Kultur) der niederländischsprachigen Länder.

Im Erweiterungscurriculum "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur" werden somit Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben, die für einen Auslandsaufenthalt (sei es zu Studien- oder zu Arbeitszwecken) qualifizieren.

Auf eigene Motivation, Entscheidungsfähigkeit, Kreativität und kritischen Umgang mit Normen und Werturteilen wird besonderer Wert gelegt. Dadurch sollen auch interkulturelle Kompetenzen gefördert werden.

Die erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf Mehrsprachigkeit und Interkulturalität erhöhen die Qualifikation der Absolventen und bilden einen wichtigen Startvorteil auf einem immer internationaler werdenden Arbeitsmarkt.

Neben der fachlichen und methodischen Kompetenz werden durch die (Klein-)Gruppenarbeit insbesondere die Kommunikations- und Teamfähigkeit trainiert, wodurch weitere wichtige "Soft-Skills" für die spätere Berufstätigkeit erworben werden.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur" beträgt 15 ECTS-Punkte. Dieses Erweiterungscurriculum kann in zwei Semestern absolviert werden.

### **§ 3 Registrierungs Voraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur" kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Nederlandistik betreiben, gewählt werden.

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

#### **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Das Erweiterungscurriculum "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur" besteht aus zwei Modulen:

Modul I: Einführung in Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums

##### *Lernziele*

In diesem Modul werden die Studierenden mit Kultur und Geschichte der Niederlande und Flanderns vertraut gemacht. Die Studierenden können aktuelle gesellschaftliche Diskussionen verstehen und in einen historischen (und internationalen) Kontext stellen.

##### *Lehrveranstaltungen*

ne1a: Einführung in Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums VO/VO-VL 4 ECTS

Modul II: Spracherwerb I

##### *Lernziele*

Vermittlung der vier kommunikativen Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) bis zum Niveau A2 nach CEF (Common European Framework of Reference). Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der niederländischen Sprache, sie können einfache Gespräche über einige Alltagsthemen führen, und sind im Stande, verschiedene Arten von kurzen, informellen Texten und Mitteilungen über Themen aus dem unmittelbaren Lebensbereich zu verstehen und eigenständig zu produzieren.

Die erfolgreiche Absolvierung von Modul I (Einführung in Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums) ist Eingangsvoraussetzung für Modul II.

##### *Lehrveranstaltungen*

ne2a: Spracherwerb I UE/UE-VL 11 ECTS

#### **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

##### 5.1. Vorlesungen (VO / VO-VL)

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur" wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten: Vorlesung.

Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z.B. Ringvorlesung) Lehrender bzw. anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

##### 5.2. Übungen (UE / UE-VL)

Als prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungstyp wird angeboten: Übung.

In den Übungen sollen konkrete Aufgaben gelöst oder praktische Lernziele erreicht werden.

##### 5.3. Virtuelle Lehreinheiten

Alle Lehrveranstaltungstypen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheit (Zusatzbezeichnung: '-VL') angeboten

werden. Dabei kommen sowohl hybride Formen des e-Learnings als auch Lernformen, wobei das Lernen weitgehend autonom gesteuert wird, zum Einsatz.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

Die TeilnehmerInnenanzahl an bestimmten Lehrveranstaltungen kann aufgrund didaktischer Notwendigkeit bzw. räumlicher Kapazitäten limitiert sein. Wenn bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme in der folgenden Reihenfolge:

- Die Studierenden des Studiums "Bachelorstudium Niederlandistik" und des internationalen Bachelorstudiums "Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context", sowie die Studierenden des Erweiterungscurriculums "Einführung in die niederländische Sprache und Kultur" haben Vorrang vor anderen,
- Reihenfolge der Anmeldung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

7.1. Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen:

Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen, beziehungsweise die Art der Leistungskontrolle sind von der Lehrveranstaltungsleitung satzungsgemäß bekannt zu geben.

7.2. Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **190. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Skandinavistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Skandinavistik** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Skandinavistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Skandinavistik zu vermitteln.

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Die Studierenden eignen sich in diesem Erweiterungscurriculum grundlegende Methoden und Theorien sowie Basiskenntnisse der Skandinavistik und vertiefte Kenntnisse in der skandinavistischen Sprachwissenschaft oder der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft an, alles unter Berücksichtigung des gesamtskandinavischen Aspekts. Insbesondere werden Reflexionsfähigkeit, strukturierendes und kritisches Denken geübt sowie der Umgang mit einer ständig wachsenden Informationsfülle, mit neuen Medien und Literatur in Bibliotheken trainiert.

## **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik beträgt 30 ECTS-Punkte.

## **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Skandinavistik kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Skandinavistik betreiben, gewählt werden.

## **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

### **Pflichtmodul – 14 ECTS-Punkte**

#### **Pflichtmodul SKE110: Einführung in die Skandinavistik (14 ECTS-Punkte)**

##### **Studienziel:**

Aneignung grundlegender Theorien und Methoden der Skandinavistik sowie Erwerb von Grundkenntnissen der Skandinavistik sowie über Skandinavien.

##### **Lehrveranstaltungen:**

SKE111 Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft 1 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE112 Einführung in die skandinavist. Literaturwissenschaft 1 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE113 Einführung in die skandinavist. Kulturwissenschaft (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE114 Landes-, Kultur- und Gesellschaftskunde Skandinaviens (XV, 2 ECTS-Punkte, 2st)

### **Alternative Pflichtmodule (APM) – 16 ECTS-Punkte**

(zu wählen ist **eines** der folgenden Module)

#### **APM SKE120: Skandinavistische Sprachwissenschaft (16 ECTS-Punkte)**

##### **Voraussetzung:**

Absolvierung des Pflichtmoduls SKE110.

##### **Studienziel:**

Erwerb von Kenntnissen der Geschichte der skandinavischen Sprachen sowie von vertieften Kenntnissen in Teilgebieten der skandinavistischen Sprachwissenschaft. Aneignung von Grundkenntnissen der isländischen Sprache.

##### **Lehrveranstaltungen:**

SKE121 Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft 2 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE122 Zwei Vorlesungen aus skandinavist. Sprachwissenschaft (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKE123 Isländisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

#### **APM SKE130: Skandinavistische Literatur- und Kulturwiss. (16 ECTS-Punkte)**

##### **Voraussetzung:**

Absolvierung des Pflichtmoduls SKE110.

### **Studienziel:**

Erwerb von Kenntnissen der skandinavischen Literaturgeschichte sowie von vertieften Kenntnissen in Teilgebieten der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft.

### **Lehrveranstaltungen:**

SKE131 Einführung in die skandinavist. Literaturwissenschaft 2 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE132 Vorlesung aus skandinavistischer Literaturwissenschaft (VO, 3 ECTS-Punkte, 2st)

SKE133 Vorlesung aus skandinavistischer Kulturwissenschaft (VO, 3 ECTS-Punkte, 2st)

SKE134 Zwei Vorlesungen aus Skandinavistik (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

### **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

UE (Übung)	prüfungsimmanent
XV (Auxiliarvorlesung)	nicht prüfungsimmanent
EV (Einführungsvorlesung)	nicht prüfungsimmanent
VO (Vorlesung)	nicht prüfungsimmanent

In **Übungen** werden praktische Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse erworben.

**Vorlesungen** sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln.

**Einführungsvorlesungen** führen in die Theorien und Methoden eines der drei Teilgebiete der Skandinavistik (Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft) ein und vermitteln grundlegendes Wissen über dieses Teilgebiet.

**Auxiliarvorlesungen** sind Hilfsvorlesungen, insofern als ihr Inhalt nicht der wissenschaftlichen Erfassung der Skandinavistik oder eines ihrer Teilbereiche, sondern der Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen innerhalb und außerhalb der Skandinavistik (z.B. historischen, gesellschaftlichen, politischen) dient, die für diverse Teilbereiche der Skandinavistik relevant sind.

### **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten anmeldungspflichtigen Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übungen – 50

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Zunächst werden Skandinavistik-Studierende (inklusive Studierende nach Skandinavistik-Erweiterungscurricula) berücksichtigt, danach Studierende anderer Studienrichtungen. Innerhalb dieser beiden Gruppen wird nach dem Anmeldezeitpunkt gereiht. Würde dieses Verfahren bei einem/r oder mehreren Studierenden nachweislich zu einer Verzögerung des Studiums führen, so sind all diese betroffenen Studierenden noch zusätzlich zum generellen Kontingent in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

### **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Prüfungsmethoden der Module

Module werden durch Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Module bzw. durch Prüfungen über die Vorlesungen der Module absolviert.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

### (3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

Der Prüfungsstoff von Vorlesungen ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bekannt zu geben.

Für die An- und Abmeldung zu bzw. von einer Prüfung gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **191. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften/ Cultural Studies**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Kulturwissenschaften/ Cultural Studies in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Kulturwissenschaften / Cultural Studies an der Universität Wien ist es, Studierenden der kulturwissenschaftlichen sowie der sozialwissenschaftlichen Disziplinen und der Philosophie Grundkenntnisse, Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften und der Cultural Studies zu vermitteln.

Die fachlichen Qualifikationsziele betreffen Grundkenntnisse über die wissenschaftsgeschichtliche Entwicklung sowie über zentrale Begriffe, Theorien und Paradigmen der historischen und gegenwärtigen Kulturwissenschaften / Cultural Studies sowie einen Einblick in deren aktuelle Themenfelder und Fragestellungen, wodurch die Grundfähigkeit zum Denken in Kategorien und Entwicklungszusammenhängen der Kulturgeschichte / Cultural Studies herausgebildet werden soll. Hierbei werden auf methodischer Ebene Grundkenntnisse der kulturwissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Text-, audiovisuellen und materiellen Quellen sowie von handlungstheoretischen Ansätzen und Diskursanalyse vermittelt.

Auf einer überfachlichen Ebene wird somit die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit dem methodischen und theoretischen Angebot verschiedener kulturwissenschaftlicher Fachwissenschaften, transdisziplinäres Denken und die Fähigkeit zu Selbstreflexivität und kritisch-analytischem Denken geschärft.

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften / Cultural Studies beträgt 30 ECTS-Punkte, die in zwei getrennten Modulen (Basis- und Aufbaumodul) à 15 ECTS-Punkte erworben werden können.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Kulturwissenschaften / Cultural Studies kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

Teilnahmevoraussetzung für das Aufbaumodul ist die positive Absolvierung des Basismoduls.

## § 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Basismodul

Vorlesung mit Lektüre Einführung in die Kulturwissenschaften / Cultural Studies	6 ECTS
Vorlesung aus dem aktuellen Semesterangebot	3 ECTS
Vorlesung aus dem aktuellen Semesterangebot	3 ECTS
Vorlesung aus dem aktuellen Semesterangebot	3 ECTS
<b>Summe:</b>	<b>15 ECTS</b>

#### *Vorlesung mit Lektüre*

Den Studierenden soll ein Überblick über die theoretischen Ansätze und Richtungen sowie über die methodologischen Grundlagen der Kulturwissenschaften/CS vermittelt werden. Neben aktuellen Debatten wird auch die wissenschaftsgeschichtliche Entwicklung der Kulturwissenschaften/CS beleuchtet. Die Vorlesung führt in zentrale Begriffe und Kategorien der Kulturwissenschaften/CS ein (Kultur, Geschlecht, Differenz, Macht, Herrschaft, Hegemonie, Elite- und Popularkulturen, Alterität, Identität, Repräsentation, Medialität etc.). Wichtigstes Anliegen ist es, Studierende mit einem Kulturbegriff vertraut zu machen, der Kultur nicht als homogene Einheit, sondern als Prozess wie auch als Praxis in spezifischen historischen Kontexten begreift.

Diese Inhalte werden durch die selbständige Lektüre eines vereinbarten Textkorpus vertieft, dessen Aneignung im Zuge der Abschlussprüfung geprüft wird.

#### *Vorlesungen*

Aus dem laufenden Lehrprogramm unterschiedlicher Studienrichtungen werden Vorlesungen in das Erweiterungscurriculum integriert, die auf der Ebene der Anwendungen spezifische kulturwissenschaftlichen Themen und Inhalte vermitteln. Auf diese Weise werden die vielfältigen Möglichkeiten und Themenbereiche der Kulturwissenschaften / Cultural Studies vorgestellt und transdisziplinäre Verknüpfungen vorgenommen.

Thematisches Augenmerk gilt hierbei insbesondere kulturellen Konflikten und ökonomischen Kräften, den Beziehungen zwischen Eliten- und Popularkulturen, der Wirkung und Rezeption von Massenmedien, der Frage nach öffentlichen Diskursen und kulturellen Codes sowie deren Bedeutungen und Auswirkungen in der Alltagspraxis der Menschen.

Die diesen Kriterien entsprechenden Vorlesungen, die von den Studierenden gewählt werden können, werden jeweils vor Semesterbeginn von der Koordinationsstelle Kulturwissenschaften / Cultural Studies per Aushang, Newsletter und auf der Homepage bekannt gegeben.

**(2) Aufbaumodul**

*Teilnahmevoraussetzung für das Aufbaumodul ist die positive Absolvierung des Basismoduls.*

Vorlesung Kulturwissenschaft und Cultural Studies: Fragen und Theorien	3 ECTS
Lektüre-Kurs Klassische Texte der Kulturwissenschaften / Cultural Studies	6 ECTS
Lektüre-Kurs Ausgewählte Themenfelder der Kulturwissenschaften / Cultural Studies	6 ECTS
<b>Summe:</b>	<b>15 ECTS</b>

*Vorlesung*

*Kulturwissenschaft und Cultural Studies: Fragen und Theorien*

Aufbauend auf die Einführung des Basismoduls sollen die Studierenden mit zentralen Forschungsfragen und -feldern der Kulturwissenschaften/CS vertraut gemacht werden und das Selbstverständnis der KW/CS als engagierte wissenschaftliche Praxis diskutieren können. Fokussiert wird auf Fragen der Verortung von Kultur (Globalisierung, Lokalisierung, Multikulturalismus, Interkulturalität), der zeitlichen Dimension von Kultur (Erinnerung, Gedächtnis), von kultureller Identität und Differenz im Zusammenhang mit sozialen und globalen Ungleichheitsverhältnissen, von Kultur als politischem Austragungsort von Kämpfen um Sinn und Definitionsmacht und auf Fragen der ökonomischen Dimension (Kulturelles Kapital, Kultur als Ware).

Ziel der Veranstaltung ist, den Studierenden kulturwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungszugänge zu vermitteln und sie zu befähigen, sich im Feld der KW/CS kritisch zu orientieren.

*Lektürekurs*

*Klassische Texte der Kulturwissenschaften / Cultural Studies*

Die Studierenden sollen das in den Vorlesungen gewonnene Wissen durch die gemeinsam kommentierte Lektüre ausgewählter Grundlagentexte aus dem deutschsprachigen Bereich wie aus jenem der angelsächsischen Cultural Studies und der französischen Kulturtheorie vertiefen. Sie bereiten pro Unterrichtseinheit die für die jeweilige Unterrichtseinheit zu besprechenden "Haupttexte" anhand eines zu Beginn der LV erläuterten Fragenkatalogs vor. Einzelne von ihnen stellen das Ergebnis ihres *close reading* des "Haupttextes" unter Einbeziehung weiterer "empfohlener Texte" zur Diskussion.

*Lektüre-Kurs*

*Ausgewählte Themenfelder der Kulturwissenschaften / Cultural Studies*

Die Ansätze der Gesellschafts- und Kulturanalyse verschiedener Wissenschaftstraditionen werden entlang der vertiefenden Lektüre eines ausgewählten Textkorpus vertieft, um einen fundierten Einblick in die zeitgenössische kulturwissenschaftliche Theoriebildung in spezifischen Themenfeldern zu erhalten. Es wird ein umfassendes Verständnis der Analyse von "kulturellen Texten" vermittelt, die historisch situiert sind, über den herkömmlichen Text-Begriff hinausgehen und somit auch Bilder, Filme oder kulturelle Praxen umfassen können. Im Kurs wird die kulturwissenschaftliche Methode des *close reading* vertieft und von den Teilnehmer/-innen erprobt: Die Studierenden bereiten pro Unterrichtseinheit die für die jeweilige Unterrichtseinheit zu besprechenden "Haupttexte" anhand eines zu Beginn der LV erläuterten Fragenkatalogs vor.

## **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

### **(1) Basismodul**

*Vorlesung mit Lektüre (nicht prüfungsimmanent), 6 ECTS:*

Diese Vorlesung gewährt eine theoretische und methodische Einführung, die von verpflichtender selbständiger Textlektüre der Studierenden begleitet wird.

*Vorlesungen (nicht prüfungsimmanent), 3 ECTS:*

Drei ausgewählte Vorlesungen unterschiedlicher Studienrichtungen gewähren Einblick in spezifische kulturwissenschaftliche Themenfelder.

### **(2) Aufbaumodul**

*Vorlesung (nicht prüfungsimmanent), 3 ECTS:*

Aufbauend auf die Einführung werden zentrale Fragen und Theorien der Kulturwissenschaften / Cultural Studies diskutiert.

*Lektürekurse (prüfungsimmanent), 6 ECTS:*

Ein vereinbarter Korpus von Texten wird von den Teilnehmer/-innen erarbeitet, präsentiert und in der Lehrveranstaltung diskutiert.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

*Vorlesungen mit Lektüre:* Beschränkung nur durch die Kapazität des Hörsaals

*Vorlesungen:* Beschränkung nur durch die Kapazität des Hörsaals

*Lektürekurse:* Teilnahmebeschränkung auf 40 Personen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Die Anmeldung erfolgt über die Koordinationsstelle Kulturwissenschaften / Cultural Studies. Bei mehr als 40 angemeldeten Teilnehmer/-innen wird der Kurs geteilt und eine Parallelveranstaltung eingerichtet.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

*Vorlesung mit Lektüre*

Schriftliche Abschlussprüfung über den Gesamtstoff der Vorlesung sowie der vereinbarten Lektüren am Ende des Semesters

### *Vorlesungen*

Schriftliche Abschlussprüfung über den Gesamtstoff der Vorlesung am Ende des Semesters

### *Lektürekurse*

Für die Beurteilung relevant sind z.B. die schriftliche Vorbereitung der Texte, eine Text-Präsentation, die regelmäßige Mitarbeit in den Unterrichtseinheiten sowie ein schriftliches Resümee.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **192. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft an der Universität Wien ist es, den Studierenden grundlegende Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der religionswissenschaftlichen Methodik und der religionswissenschaftlichen Textkunde zu vermitteln, sowie sie mit den wichtigsten Fragestellungen und Diskussionen des Faches bekannt zu machen. Es werden grundlegende Kompetenzen in der historischen, psychologischen, sozialwissenschaftlichen und textkundlich orientierten Religionsforschung vermittelt.

Die Studierenden werden dazu befähigt, die Vielfalt religiöser Erscheinungsformen in ihrem sozialen und kulturellen Kontext zu erfassen und zu beschreiben, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Organisationsformen konkreter Religionen zu erkennen und sich mit Fragen nach der gesellschaftlichen Rolle von Religion(en) zu beschäftigen.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft beträgt 15 ECTS-Punkte.

### **§ 3 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

**M1: Einführung in die Religionswissenschaft; 4 SWST; 5 ECTS**

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Zweck dieses Moduls ist die theoretische Einführung in das Studium der Religionswissenschaft. Neben einer Einführung in die Fachgeschichte der Religionswissenschaft werden die hauptsächlichen Aufgaben des Faches vorgestellt. Dabei sollen die Grundzüge der allgemeinen Religionsgeschichte und die hauptsächlichen Fragestellungen der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft dargestellt werden. Hier wird das Grundlagenwissen um prinzipielle Fragestellungen religionsgeschichtlich orientierter Forschungsrichtungen und vergleichend-systematischer Fragestellungen in der Religionswissenschaft vermittelt. Besonderes Augenmerk wird auf die basalen Strukturen geschichtlich vorfindbarer Religionen, ihre unterschiedlichen Ausprägungen und Gestaltungen einerseits und auf zentrale Kategorien des Religionsvergleichs gelegt.

VO/VU: Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte 2SWST 3 ECTS

VO/VU: Einführung in die vergleichend-systematische Religionswissenschaft  
2SWST 2 ECTS

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltung

## **M2: Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft 4 SWST; 5 ECTS**

Zweck dieses Moduls ist die praktische Einführung in das wissenschaftliche Studium der Religionen. Es dient dem Erwerb der theoretischen Grundlagen des Faches und der praktischen Einübung in die religionswissenschaftliche Forschungsarbeit. Die Studierenden sollen mit der kontroversen Diskussion der Grundbegriffe des Faches (insb. des Begriffes der Religion) vertraut gemacht werden, und darauf aufbauend ein grundlegendes Verständnis für die zeitgenössische Methodendiskussion entwickeln.

Die Abgrenzung der Religionswissenschaft zu anderen Disziplinen, die sich mit Religionen beschäftigen (insb. Theologie & Religionsphilosophie) soll diskutiert und die Interaktion des Faches mit philologisch-historischen, kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Nachbardisziplinen dargestellt werden.

VU: Grundlagen religionswissenschaftlicher Forschung 4 SWST 5 ECTS

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung

## **M3: Religionswissenschaftliche Textkunde (3 SWST; 5 ECTS)**

In diesem Modul sollen die kanonischen Schriften der Weltreligionen, mitsamt der Geschichte der Kanonbildung, sowie wichtige außerkanonische Schriften im Überblick vorgestellt werden. Den Studierenden sollen auf dem Hintergrund der kulturwissenschaftlichen Diskussion um Oralität und Literalität sowie der Rolle verschiedener Medien in der Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit Modelle zur Beschreibung der Ausbildung von Interpretationsinstanzen in den einzelnen Religionen vermittelt werden. Die Anwendung der erlernten Methoden der Religionsgeschichtsschreibung soll exemplarisch eingeübt werden.

VU Religionswissenschaftliche Textkunde, 3 SWST, 5 ECTS

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung

## **§ 4 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter: Vorlesungen plus Übungen.

**Vorlesungen plus Übungen (VU)** dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Religionswissenschaft und haben durch die damit verbundenen Übungen zugleich auch die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel.

(2) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind **Vorlesungen (VO)**. Sie dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Religionswissenschaft, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen, sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Eine Vorlesung kann durch eine mündliche (Kolloquium) oder schriftliche Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfung hat wenigstens drei Fragen zu enthalten. Die Mindestdauer eines Kolloquiums ist 15 Minuten, einer schriftlichen Prüfung 45 Minuten. In begründeten Fällen können Studierende einen alternativen Prüfungsmodus wählen.

### **§ 5 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen [Vorlesung plus Übung (VU)] auf Grund didaktischer Rahmenbedingungen bzw. beschränkter Raum-, Personal- oder Finanzressourcen eine Teilnahmebeschränkung zu erlassen, wobei wenigstens 100 Studierende zuzulassen sind.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- Nach der Reihenfolge des Datums der Anmeldung.
- Bevorzugt werden Studierende aufgenommen, bei denen eine Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Erweiterungscurriculums „Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft“ vorliegt.
- Studierende, die trotz erfüllter Voraussetzungen bereits einmal in eine Lehrveranstaltung nicht aufgenommen werden konnten, sind bei der nächsten Abhaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Curriculums erforderlich ist.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

### **§ 6 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Bei Vorlesungsprüfungen hat der Lehrveranstaltungsleiter spätestens 1 Monat vor dem ersten Prüfungstermin die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsgebiete bekannt zu geben. Es ist zulässig, unter Berücksichtigung des vorgegebenen ECTSPunkteausmaßes persönliche Vereinbarungen mit einzelnen Studierenden hinsichtlich Form und Schwerpunkt der Prüfungsleistung zu treffen. Dies gilt sinngemäß auch für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## Anhang

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft dient insbesondere jenen Studierenden, die nach ihrem Bachelor-Abschluss das Masterstudium Religionswissenschaft belegen wollen.

### **193. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Hauptthemen der Religionsgeschichte**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Hauptthemen der Religionsgeschichte an der Universität Wien ist es, den Studierenden grundlegende Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der speziellen Religionsgeschichte zu vermitteln. Sie werden dazu befähigt, Gebräuche und Handlungsweisen der AnhängerInnen der in diesem Curriculum behandelten Religionen – Judentum, Christentum, Islam, Hindu-Religionen, Buddhismus - im Zusammenhang von deren Weltanschauung und moralischen Überzeugungen zu verstehen und in daraus sich ergebenden Konflikten vermittelnd tätig zu sein. Durch die historische Auseinandersetzung mit diesen Religionen soll ein grundlegendes Verständnis für die Positionen ihrer gegenwärtigen VertreterInnen geschaffen werden.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft beträgt 15 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

##### **M1 Einführung in die Religionsgeschichte der Abrahamitischen Religionen (6SWST; 9 ECTS)**

Dieses Modul dient der Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse über Geschichte, Lehren und rituelle Praxis der abrahamitischen Religionen. Dabei sollen die Ursprünge dieser Religionen und die Hauptzüge ihrer Entwicklung vorgestellt werden. Die Darstellung soll die wichtigsten Gruppierungen innerhalb der jeweiligen Religion beinhalten, wobei Gemeinsamkeiten und Differenzen hinsichtlich ihrer Organisationsformen, zentralen Glaubenslehren, kultischen Handlungskomplexe, ethisch-moralischen Vorschriften, Feste und Gebräuche berücksichtigt werden.

VO Einführung in das Judentum 2 SWST 3 ECTS

VO Einführung in das Christentum 2 SWST 3 ECTS

VOEinführung in den Islam 2 SWST 3 ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## **M2 Einführung in die Religionsgeschichte der Religionen indischen Ursprungs (4 SWST; 6 ECTS)**

Dieses Modul dient der Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse über die Religionen indischen Ursprungs. Im Zuge der Einführung in die geschichtliche Entwicklung, die Schriften, die religiösen und ethischen Lehren, spezielle Formen der religiösen Lebensführung und deren Organisation, Götter und Göttinnen, sowie in die rituelle Praxis soll ein besonderes Augenmerk auf den verschiedenen Schulbildungen bzw. den verschiedenen regionalen Ausformungen der einzelnen Religionen liegen.

VO Einführung in die Hindu-Religionen 2SWST 3 ECTS

VO Einführung in den Buddhismus 2 SWST 3 ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

### **§ 4 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind **Vorlesungen (VO)**. Sie dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Religionswissenschaft, gehen auf die hauptsächlichsten Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen, sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten.

(2) Eine Vorlesung kann durch eine mündliche (Kolloquium) oder schriftliche Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfung hat wenigstens drei Fragen zu enthalten. Die Mindestdauer eines Kolloquiums ist 15 Minuten, einer schriftlichen Prüfung 45 Minuten. In begründeten Fällen können Studierende einen alternativen Prüfungsmodus wählen.

### **§ 5 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Bei Vorlesungsprüfungen hat der Lehrveranstaltungsleiter spätestens 1 Monat vor dem ersten Prüfungstermin die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsgebiete bekannt zu geben. Es ist zulässig, unter Berücksichtigung des vorgegebenen ECTSPunkteausmaßes persönliche Vereinbarungen mit einzelnen Studierenden hinsichtlich Form und Schwerpunkt der Prüfungsleistung zu treffen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **Anhang**

Das Erweiterungscurriculum „Hauptthemen der Religionsgeschichte“ dient insbesondere jenen Studierenden, die nach ihrem Bachelor-Abschluss das Masterstudium Religionswissenschaft belegen wollen.

## **194. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Aufbau**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Aufbau in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Ziel des Erweiterungscurriculum „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Aufbau“ an der Universität Wien ist es, sich gemeinsam mit den Studierenden vertiefend mit den gegenwärtigen Herausforderungen auseinanderzusetzen, die sich aus der immer engeren Wechselwirkung zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft ergeben. Es geht insbesondere darum, die im Erweiterungscurriculum „Wissenschaft - Technik – Gesellschaft: Grundlagen“ erworbenen inhaltlichen und methodischen Fähigkeiten zu vertiefen und die Kenntnis der Themenfelder der Wissenschaftsforschung zu erweitern.

Dabei stehen insbesondere problemzentriertes, inter- und transdisziplinäres Arbeiten, die Ausbildung eines ausgeprägten Methodenbewusstseins und das Erlernen einer praxisorientierten engen Verknüpfung von Theorie und Empirie im Zentrum.

Im Sinne eines vertieften Verständnisses des eigenen wissenschaftlichen Feldes und seiner gesellschaftlichen Positionierung stellt das Erweiterungscurriculum somit eine fundierte und zukunftsorientierte Zusatzqualifikation für Studierende sowohl aus den Sozial-, Natur- und Geisteswissenschaften dar. Darüber hinaus sind dieses Wissen und die erlernten Fähigkeiten wertvolle Zusatzqualifikationen für berufliche Tätigkeiten an den Schnittstellen zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft, wie z.B. Wissenschaftskommunikation, Wissenschaftsmanagement oder Wissenschafts-, Forschungs- und Hochschulpolitik.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Aufbau“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

### **§ 3 Teilnahmevoraussetzungen**

Als Teilnahmevoraussetzung gilt die vollständige Absolvierung des Erweiterungscurriculum „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Aufbau“ oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Wissenschaftsforschung im Umfang von 15 ECTS (davon mind. 5 ECTS prüfungsimmanent), im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlmoduls.

### **§ 4 Module mit ECTS-Punktezuweisung**

#### **„Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Aufbau“ 15 ECTS Punkte**

Das Erweiterungscurriculum „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Aufbau“ besteht aus zwei Modulen.

<b>Modul ZF2</b>	Zentrale Forschungsbereiche der Wissenschaftsforschung
Anzahl der ECTS-Punkte:	5 (1 VO+KO)

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Voraussetzungen: Positive Absolvierung des EC „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen“ oder Lehrveranstaltungen der Wissenschaftsforschung im Umfang von 15 ECTS

Prüfungsmodus: Nicht-prüfungsimmanent 5 ECTS

Ziel: Studienziel ist ein vertiefender Überblick über die zentralen Forschungs- und Praxisbereiche von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft. Weiters sollen die Studierenden aktiv in die Diskussion eingebunden werden und sich anhand von vorlesungsbegleitender Literatur fundiert mit den Herangehensweisen und den Methoden der Wissenschaftsforschung auseinandersetzen.

**Modul TS2** Thematische Schwerpunktsetzung „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft“

Anzahl der ECTS-Punkte: 10 (2 SE, je 5 ECTS)

Voraussetzungen: Positive Absolvierung des EC „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen“ oder Lehrveranstaltungen der Wissenschaftsforschung im Umfang von 15 ECTS

Prüfungsmodus: Prüfungsimmanent 10 ECTS

Ziel: Ziel ist ein vertieftes Verständnis, sowie eine fundierte Analysefähigkeit in verschiedenen Forschungsbereichen der Wissenschaftsforschung. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Entwicklung der Fähigkeit, theoretische Reflexion und empirische Methodik zu verknüpfen. Das thematische Angebot ist eng mit den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Wissenschaftsforschung verknüpft:  
Wissen(schaft)skulturen;  
Wissenschaft und Gesellschaft: Kommunikation und Interaktion;  
Wissens- und Wissenschaftspolitik und ihre institutionellen Dimensionen

### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.  
Nicht-prüfungsimmanent sind Vorlesungen mit Konversatorium (VO+KO)  
Prüfungsimmanent sind Seminare (SE).

Vorlesungen mit Konversatorium (VO+KO): Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches, wobei das eingefügte Konversatorium der aktiveren Einbeziehung der Studierenden, der Diskussion von speziellen Fragen, und der Auswertung von vorlesungsbegleitender Literatur dient.

Seminare (SE) dienen der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Gegenstand von Seminaren ist der Forschungsstand eines Faches/Teilbereiches eines Faches.

### § 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt im Allgemeinen eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 30 Studierenden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, d.h. die ersten 30 Plätze werden vergeben, weitere

Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt. Im Bedarfsfall wird das zuständige akademische Organ versuchen, Parallelveranstaltungen anzubieten, damit den betroffenen Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit daraus erwächst. Studierende die sich im Erweiterungscurriculum „Wissenschaft-Technik-Gesellschaft: Aufbau“ befinden, werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen aufgenommen.

(3) Das zuständige akademische Organ ist berechtigt für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind alle für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme notwendigen Leistungen satzungsgemäß zu erbringen. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht und es sind verpflichtend schriftliche Arbeiten zu verfassen und mündliche Leistungen zu erbringen.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **195. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Ziel des Erweiterungscurriculum „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen“ an der Universität Wien ist es, sich gemeinsam mit den Studierenden systematisch mit den gegenwärtigen Herausforderungen auseinanderzusetzen, die sich aus der immer engeren Wechselwirkung zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft ergeben. Es geht also um eine Sensibilisierung, und gleichzeitig um den Erwerb der Fähigkeit, diese Probleme differenziert mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden zu analysieren. Zu diesem Zweck

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

erarbeiten sich die Studierenden grundlegende Perspektiven und Denkweisen der Wissenschaftsforschung.

Dabei stehen insbesondere problemzentriertes, inter- und transdisziplinäres Arbeiten, die Ausbildung eines Methodenbewusstseins und das Erlernen einer engen Verknüpfung von Theorie und Empirie im Zentrum.

Im Sinne eines besseren Verständnisses auch des eigenen wissenschaftlichen Feldes und seiner gesellschaftlichen Positionierung stellt das Erweiterungscurriculum somit eine zukunftsweisende Zusatzqualifikation für Studierende sowohl aus den Sozial-, Natur- und Geisteswissenschaften dar. Darüber hinaus sind das Wissen und die erlernten Fähigkeiten wertvoll für zukünftige berufliche Tätigkeiten an den Schnittstellen zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft, wie z.B. Wissenschaftskommunikation, Wissenschaftsmanagement oder Wissenschafts-, Forschungs- und Hochschulpolitik.

Das Erweiterungscurriculum „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen“ richtet sich explizit an Studierende aller Fakultäten (Sozial-, Geistes- und Naturwissenschaften) in einem Bachelorstudium an der Universität Wien.

## **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

## **§ 3 Module mit ECTS-Punktezuweisung**

### **„Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen“ 15 ECTS Punkte**

Das Erweiterungscurriculum „Wissenschaft – Technik – Gesellschaft: Grundlagen“ besteht aus zwei Modulen.

<b>Modul ZF1:</b>	Einführung in die zentralen Fragestellungen der Wissenschaftsforschung
Anzahl der ECTS-Punkte:	10
Voraussetzungen:	keine
Prüfungsmodus:	Nicht-prüfungsimmanent 10 ECTS (2 VO + KO, je 5 ECTS)
Ziel:	Studienziel ist ein Basiswissen über die Grundlagen der Schnittstellen von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft. Weiters sollen die Studierenden aktiv in die Diskussion eingebunden werden und sich anhand von vorlesungsbegleitender Literatur mit den Herangehensweisen der Wissenschaftsforschung auseinandersetzen.

<b>Modul TS1:</b>	Grundlegende Probleme der Schnittstellen „Wissenschaft-Technik-Gesellschaft“
Anzahl der ECTS-Punkte:	5
Voraussetzungen:	keine
Prüfungsmodus:	Prüfungsimmanent 5 ECTS (1 UK)
Ziel:	Diskussion und Auseinandersetzung mit grundlegenden Problemen und aktuellen Fragen der Schnittstellen von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft. Entwicklung von: interdisziplinärer Kommunikationskompetenz, grundlegender Wissenschaftskommunikationsfähigkeiten, Analysefähigkeit von wissenschafts- und universitätspolitischen Entwicklungen.

## **§ 4 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Nicht-prüfungsimmanent sind Vorlesungen mit Konversatorium (VO+KO).

Prüfungsimmanent sind Universitätskurse (UK).

Vorlesungen mit Konversatorium (VO+KO): Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches, wobei das eingefügte Konversatorium der aktiveren Einbeziehung der Studierenden, der Diskussion von speziellen Fragen, und der Auswertung von vorlesungsbegleitender Literatur dient.

Universitätskurse (UK): Universitätskurse sind prüfungsimmanent und stellen eine Mischung aus Vorlesung und Übung dar. Angeleitet durch den/die LV-LeiterIn und anhand praxisrelevanter Beispiele sollen die Studierenden lernen, mit KollegInnen aus anderen Fachdisziplinen zu Fragen des Curriculums in einen interdisziplinären Austausch zu treten. Ziel des Kurses ist daher sowohl die Entwicklung interdisziplinärer Kommunikationskompetenzen, als auch die kommunikative Anregung von Reflexion zur Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Im Zentrum des UK steht im Prinzip problemzentriertes Arbeiten in Kleingruppen, im Falle höherer TeilnehmerInnenzahlen können die Vorlesungselemente stärker in den Vordergrund treten.

### **§ 5 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt im Allgemeinen eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 40 Studierenden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, d.h. die ersten 40 Plätze werden vergeben, weitere Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt. Im Bedarfsfall wird das zuständige akademische Organ versuchen, Parallelveranstaltungen anzubieten, damit den betroffenen Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit daraus erwächst. Falls nicht genügend Parallelveranstaltungen angeboten werden können, kann die Teilungsziffer von Universitätskursen bei Bedarf vom zuständigen akademischen Organ angehoben werden. Studierende die sich im Erweiterungscurriculum „Wissenschaft-Technik-Gesellschaft: Grundlagen“ befinden, werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen aufgenommen.

(3) Das zuständige akademische Organ ist berechtigt für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

### **§ 6 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind alle für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme notwendigen Leistungen satzungsgemäß zu erbringen. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht und es sind verpflichtend schriftliche Arbeiten zu verfassen und mündliche Leistungen zu erbringen.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **196. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „eTutorInnen und Knowledge Experts“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum „eTutorInnen und Knowledge Experts“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Dem Erweiterungscurriculum „eTutorInnen und Knowledge Experts“ liegt der Einsatz eLearning-gestützter, innovativer & projektorientierter Lehre zu Grunde, welcher die aktive interdisziplinäre Wissenskonstruktion der Studierenden (als TeilnehmerInnen oder auch als BegleiterInnen) in den Vordergrund stellt. Studierende dieses Erweiterungscurriculums sollen, im Sinne einer theoriegeleiteten Praxis, durch den Einsatz unterschiedlichster Lehr-/Lernformen einen Einblick in die Nutzung Neuer Medien, Technologien und Methoden der Lehre bekommen und durch die Einbindung eines ePortfolios diese Erfahrungen auf einer Metaebene reflektieren. Das ePortfolio, als lehrveranstaltungs- bzw. modulübergreifendes Unterstützungsinstrument, wird auch zur Leistungsbeurteilung der TeilnehmerInnen herangezogen.

Neben den, im didaktischen Konzept des Erweiterungscurriculums liegenden, zu erwerbenden Medienkompetenzen, erhalten die Studierenden durch die Vermittlung theoriegeleiteter Praxis Kompetenzen & Fähigkeiten in der didaktischen Gestaltung von Lernsettings und der Begleitung von Lernprozessen. Fachwissen über Didaktik und Gruppendynamik sowie kommunikations-, wissenschafts-, und erkenntnistheoretisches Überblickswissen soll ebenso vermittelt werden wie fachbezogene Methodenkompetenzen, wie u. a. Medienhandhabungskompetenzen, Vermittlungs- und Aufbereitungsfertigkeiten sowie Umsetzungskompetenzen (wie zum Beispiel Projektmanagement, Wissensmanagement etc.).

Im Erweiterungscurriculum „eTutorInnen & Knowledge Experts“ wird durchgehend hoher Wert auf die Entwicklung/Ausbildung von intra- & interpersonellen Kompetenzen gelegt. Diese reichen von der Fähigkeit, eigene Kompetenzen, Rollen & Gender bewusst wahrzunehmen, über die Fähigkeit, in einem interdisziplinären Team zusammenzuarbeiten bis hin zu individuellem Wissens- und Projektmanagement.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums an der Universität Wien ist, Studierenden folgende ausgeführte Kompetenzen und Fähigkeiten zu vermitteln:

Die Studierenden.....	
	...verfügen über die Fähigkeit aktive Wissenskonstruktion und -generierung in Learning Communities (online & präsent) zu betreiben bzw. anzuleiten.
	...erwerben die Fähigkeit zur Vermittlung und mediengerechten Aufbereitung von Wissen und Können mit Hilfe von Neuen Medien.
	...weisen grundlegende Fach- und Methodenkompetenz im Projektmanagement auf.
	...erwerben durch individuelles Wissensmanagement Fach- und Methodenkompetenzen im wissenschaftlichen Kontext (hierbei wird Wissensmanagement aus unterschiedlichen Perspektiven gedacht; beispielsweise als Archivierung, soziales Instrument und als epistemologisches Instrument).
	...erlangen die Fähigkeit zur Sensibilisierung von Genderfragen.
	...erarbeiten fachliche und methodische Kompetenzen in/mit interdisziplinären Teams zu arbeiten und sich auszutauschen (kommunizieren), Fähigkeit interdisziplinäre Zugänge zu verstehen und die Fähigkeit, unterschiedliche epistemologische, disziplinäre Kulturen zu reflektieren um daraus Handlungsanleitungen abzuleiten.
	...verfügen über Kommunikationskompetenzen u. a. im Initiieren, Anleiten, Kultivieren, Moderieren, Reflektieren und Begleiten von Gruppen in präsenten/virtuellen Strukturen.
	...erarbeiten sich Methodenkompetenzen in der Durchführung und Anleitung von Kommunikations- & Kooperationsprozessen in unterschiedlichen Sozialformen.
	...erwerben Medienhandhabungskompetenzen u. a. durch Digital Literacy, Erarbeitung einer didaktischen Wissensorganisation (online & präsent), Kompetenzen im Bereich Urheberrecht & Security sowie im Umgang mit Web 2.0 - Technologien wie Wikis, Weblogs und LMS (Learning Management Systeme).

	...erwerben Kritikfähigkeit hinsichtlich des Umgangs mit konstruktivem, wechselseitigem Feedback.
	...verfügen über Reflexionsfähigkeit. Durch die curriculare Einbindung des ePortfolios erwerben die Studierenden die Fähigkeit, neben der Reflexion des eigenen Lernprozesses auch Gruppenprozesse hinsichtlich der Rollen, der Lern- & Wissensprozesse sowie inhaltliche Reflexion wie u. a. die Wechselwirkung zwischen Neuen Medien und Lern- & Wissensprozessen schriftlich festzuhalten.
	...erwerben durch die Reflexionsfähigkeit die Fertigkeiten, ein eigenes Kompetenzprofil zu entwickeln bzw. zu analysieren.

## § 2 Umfang

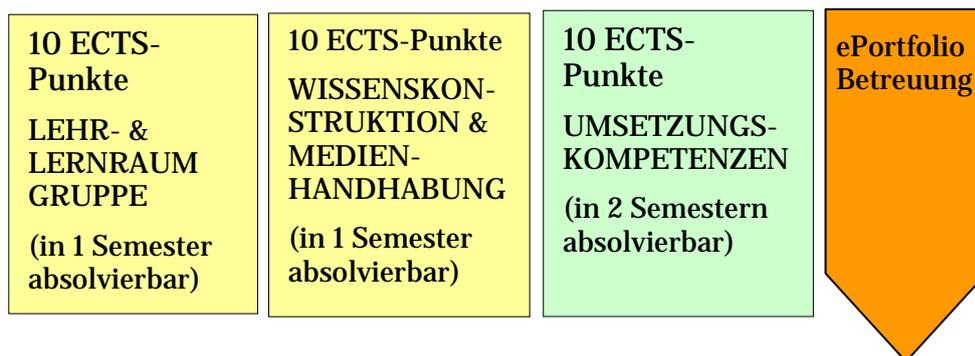
Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Ausbildung zu eTutorInnen und Knowledge Experts“ beträgt 30 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum steht allen Studierenden der Universität Wien zur Verfügung. Empfehlungen zur Teilnahme werden im Anhang erläutert.

## § 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Ausbildung zu eTutorInnen & Knowledge Experts“ setzt sich aus insgesamt drei Modulen zu je 10 ECTS-Anrechnungspunkten zusammen. Die Module „Lehr- & Lernraum Gruppe“ sowie „Wissenskonstruktion & Medienhandhabung“ sind jeweils in einem Semester absolvierbar. Das Modul „Umsetzungskompetenzen“ sollte aufgrund seines Projektcharakters über mind. zwei Semester belegt werden. Das ePortfolio wird modulübergreifend eingesetzt und kann zur Leistungsbeurteilung der TeilnehmerInnen herangezogen werden.



Im Folgenden werden die angebotenen Module näher beschrieben.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Da sich dieses interdisziplinäre Erweiterungscurriculum, hinsichtlich des Standardcurriculums primär auf überfachliche Kompetenzen festgelegt hat, muss die unten vorgenommene Unterteilung in Fachwissen, fachbezogene Methodenkompetenz und überfachliche Kompetenzen aus dieser Perspektive betrachtet werden. (Bsp. Moderationskompetenzen sind im „regulären Studium“ überfachliche Kompetenzen, doch da diese im Erweiterungscurriculum sowohl Inhalt als auch Methode sind, werden sie nicht als überfachliche Kompetenz sondern als fachbezogene Methodenkompetenz verstanden.)

<b>Modul-Titel</b>	<b>Lehr- &amp; Lernraum Gruppe</b>			
<b>Lehre wird abgedeckt durch:</b>	Fakultät für Informatik	Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft	Fakultät für Sozialwissenschaft	Zentrum für Translationswissenschaft
<b>ECTS:</b>	10 ECTS-Anrechnungspunkte			
<b>Level:</b>	Basic			
<b>Status im Curriculum:</b>	Verpflichtend			
<b>Modulstruktur/LV-Typen:</b>	Prüfungsimmanent und Nicht-Prüfungsimmanent wie z. B.:VO, VO+UE, PS, SE, UE Empfehlungen zur Reihenfolge der Lehrveranstaltungsbelegung werden jedes Studienjahr im Studienführer für Studierende des Erweiterungscurriculums bekannt gegeben.			
<b>Dauer:</b>	1 Semester			
<b>Leistungsüberprüfung:</b>	Leistungsüberprüfung erfolgt auf LV-Ebene. ePortfolio -Arbeit ist Teil der zu beurteilenden Leistung in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.			
<b>Modulziele:</b> Nach Absolvierung des Moduls „Lehr- & Lernraum Gruppe“ sollen die Studierenden folgende Kompetenzen aufweisen:				
<b>Fachwissen:</b>	Die Studierenden verfügen über Basiswissen in den Grundlagen des Lehrens & Lernens, der Gruppentheorie sowie der Kommunikationstheorie und haben bereits wesentliche Kompetenzen in der gendergerechten Gestaltung, Unterstützung & Begleitung von virtuellen und präsenten Lernsettings. Dazu gehört ein fundiertes Wissen und Verstehen von Gruppenleitungs-, Moderations- & Präsentationsmethoden.			
<b>Methodenkompetenz:</b>	Die Studierenden wenden Kompetenzen in der reflexiven, kritischen Auseinandersetzung mit Lehr- & Lernsettings an, erwerben die Fähigkeit, Lerngruppen virtuell & präsent formal zu implementieren, zu kultivieren, zu begleiten und aufrechtzuerhalten sowie entsprechende Assessmentverfahren mit dem Ziel eines kritischen Feedbacks durchzuführen. Durch die Handhabungskompetenzen in der Vermittlung und Strukturierung von Lerninhalten, sowie der			

	kompetenten (Lern-)Gruppenbetreuung mit Hilfe von Moderationsmethoden & Methoden zur Aktivierung kooperativer Wissensgenerierung sind viele überfachliche Kompetenzen mit eingeschlossen, welche im Folgenden noch einmal ausgeführt werden:
<b>Überfachliche Kompetenzen:</b>	Die Studierenden erlangen im Rahmen des Moduls vor allem Kommunikationskompetenzen wie aktives Zuhören und Dialogfähigkeit und Fähigkeiten im Bereich des Selbstlernmanagements und eignen sich aufgrund des Lehr/Lernsettings und der Begleitung innerhalb des Erweiterungscurriculums die Fähigkeit zur strukturellen Reflexion und Distanzfähigkeit sowie zum Umgang mit Rollenkonflikten an. Die Studierenden sind in weiterer Folge in der Lage, theoretische Inhalte und Praxisbeispiele in den eigenen Erfahrungshintergrund einzubetten (Transformationskompetenz) und aus diesem heraus kompetent (professionell) zu handeln.

<b>Modul-Titel</b>	<b>Wissenskonstruktion und Medienhandhabung</b>			
<b>Lehre wird abgedeckt durch:</b>	Fakultät für Informatik	Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft	Fakultät für Sozialwissenschaft	Zentrum für Translationswissenschaft
<b>ECTS:</b>	10 ECTS-Anrechnungspunkte			
<b>Level:</b>	Basic			
<b>Status im Curriculum:</b>	Verpflichtend			
<b>Modulstruktur/LV-Typen:</b>	Prüfungsimmanent und Nicht-Prüfungsimmanent wie z. B.:VO, VO+UE, PS, SE, UE Empfehlungen zur Reihenfolge der Lehrveranstaltungs-Belegung werden jedes Studienjahr im Studienführer für Studierende des Erweiterungscurriculums bekannt gegeben.			
<b>Dauer:</b>	1 Semester			
<b>Leistungsüberprüfung:</b>	Leistungsüberprüfung erfolgt auf LV-Ebene. ePortfolio-Arbeit ist Teil der zu beurteilenden Leistung in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.			

<b>Modulziele:</b> Nach Absolvierung des Moduls „Wissenskonstruktion & Medienhandhabung“ sollen die Studierenden folgende Kompetenzen aufweisen:	
<b>Fachwissen:</b>	<p>Die Studierenden erwerben sich Grundwissen in der Mediendidaktik, Wissenskonstruktion sowie Anwendungsmöglichkeiten spezieller Software (Audio-Video-Streaming etc.) und erarbeiten ein theoretisches Grundlagenwissen im Bereich Mediengestaltung &amp; Urheberrecht im Internet.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt dieses Moduls liegt in der interdisziplinären Aufarbeitung von Grundlagen in den Bereichen der Theorie des Wissens/Epistemologie und der Wissensgenerierung: Die Studierenden verfügen durch die Arbeit in interdisziplinären Teams größtenteils über interdisziplinäres Wissen in den Bereichen ausgewählter Erkenntnistheorien sowie über theoretische Grundlagen der Wissens- und Wissenschaftstheorie bzw. der Wissenstheorie, und Wissen über Zusammenhänge zwischen Wissen, Wissenstechnologien und (epistemischen) Communities („socio-epistemological technologies“).</p>
<b>Methodenkompetenz:</b>	<p>Die Studierenden verfügen über ein theoretisches und praktisches Methodenwissen in den Bereichen der Wissenskonstruktion und der Wissenstechnologien und lernen diese in den unterschiedlichen Lehr-, Lern und Wissenskontexten adäquat und reflektiert anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden eignen sich im Laufe dieses Moduls Medienhandhabungskompetenzen an, welche vom Verstehen von Systemlogiken bis hin zum richtigen Umgang, Einsatz und der Vermittlung von anwendungsbezogenem Wissen von Neuen Medien in der Lehre reichen können, um eine kooperative Wissensgenerierung in der Community anzuregen.</p> <p>Die Studierenden verstehen die Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Medien in verschiedenen Lehr- und Lernszenarien und beherrschen die Konzeption und Umsetzung von Übungen entsprechend dieser Szenarien (z. B. unterschiedliche LV-Typ) und im Hinblick auf unterschiedliche Zielsetzungen (z. B. Online-Sozialisation, Gruppenbildung, inhaltliche Lehr- &amp; Lernziele, Evaluation usw.)</p>
<b>Überfachliche Kompetenzen:</b>	<p>Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur kritischen Reflexion über ihre eigene Wissensarbeit sowie über den kritischen Umgang mit unterschiedlichen Formen des Wissens und der Wissenskonstruktion bzw. -verhandlung. Studierende können Zusammenhänge und Prozesse abstrahieren, differenzieren, strukturieren und modellieren/visualisieren und verständlich kommunizieren.</p>

<b>Modul-Titel</b>	<b>Umsetzungskompetenzen</b>			
<b>Lehre wird abgedeckt durch:</b>	Fakultät für Informatik	Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft	Fakultät für Sozialwissenschaft	Zentrum für Translationswissenschaft
<b>ECTS:</b>	10 ECTS-Anrechnungspunkte			
<b>Level:</b>	Basic			
<b>Status im Curriculum:</b>	Verpflichtend			
<b>Modulstruktur/LV-Typen:</b>	Prüfungsimmanent und Nicht-Prüfungsimmanent wie z. B.:VO, VO+UE, PS, SE, UE Empfehlungen zur Reihenfolge der Lehrveranstaltungs-Belegung werden jedes Studienjahr im Studienführer für Studierende des Erweiterungscurriculums bekannt gegeben.			
<b>Dauer:</b>	2 Semester			
<b>Leistungsüberprüfung:</b>	Leistungsüberprüfung erfolgt auf LV-Ebene. ePortfolio-Arbeit ist Teil der zu beurteilenden Leistung in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.			
<b>Modulziele:</b> Nach Absolvierung des Moduls „Umsetzungskompetenzen“ sollen die Studierenden folgende Kompetenzen aufweisen:				
<b>Fachwissen:</b>	Die Studierenden verfügen über theoretisches Grundlagenwissen im Bereich Wissensmanagement, Projektmanagement und Diversitymanagement sowie über Grundlagenwissen hinsichtlich unterschiedlicher methodischer Ansätze & Werkzeuge der oben genannten Bereiche. Der Genderaspekt wird in den jeweiligen Grundlagen thematisiert.			
<b>Methodenkompetenz:</b>	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die theoretischen Modelle bzw. Ansätze in den universitären Kontext einzubetten und dahingehend zu verändern bzw. zu adjustieren, so dass sie in der Lage sind, diese methodisch sinnvoll einzusetzen und eLearning-gestützte Lernszenarien anzuleiten bzw. zu begleiten. Theoriegeleitete Genderkompetenz soll vor allem durch praktische Handlungen			

	internalisiert werden.
<b>Überfachliche Kompetenzen:</b>	Durch die zweisemestrige Projektarbeit erwerben die Studierenden Kompetenzen im individuellen Wissensmanagement, Zeit- und Zielmanagement, Projekt- und Ressourcenmanagement. Durch die Erstellung und Reflexion des begleitenden ePortfolios wird insbesondere die Selbstlernfähigkeit, Eigenverantwortung, Selbstinitiative und Organisation gefördert.

### **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Das Erweiterungscurriculum wird aus gängigen Lehrveranstaltungs-Typen (VO/ VO +UE, PS, SE, UE) der Universität Wien bestehen und durch eLearning bzw. ePortfolios begleitet.

**Vorlesung (VO) nicht-prüfungsimmanent:** Vorlesungen dienen zur Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages oder des/der Lehrenden sowie anderen Präsentationsformen und können Raum für Diskussion und freiwillige aktive Mitarbeit (präsent und/oder online) bieten. Die VO werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

**Vorlesung mit Übungscharakter (VO + UE bzw. VU) prüfungsimmanent:** Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen (präsent und/oder online).

**Übungen (UE) prüfungsimmanent:** Die UE dienen der Anwendung des Gelernten bzw. Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums.

**Proseminare (PS) prüfungsimmanent:** PS sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse bzw. Grundwissen zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen z. B. durch Referate, Diskussionen und kleine Projektgruppen grundlegend zu behandeln.

**Seminare (SE) prüfungsimmanent:** SE sollen die Studierenden mit speziellen Problemen der im Erweiterungscurriculum vermittelten Inhalte vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Auseinandersetzungen bzw. Anwendung vermitteln.

Lehrveranstaltungen werden größtenteils nicht nur als Präsenzlehre angeboten, sondern auch Elemente computer-gestützter Lehre enthalten, und somit als Blended-Learning-Lehrveranstaltung angeboten werden.

### **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

Das vorliegende Erweiterungscurriculum „eTutorInnen und Knowledge Experts“ stellt ein Studienangebot dar, welches insbesondere als Personalentwicklungsmaßnahme der Universität Wien fungiert.

Das Erweiterungscurriculum hat grundsätzlich keine Teilnahmebeschränkungen bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen innerhalb der Module. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird sich das interdisziplinäre Erweiterungscurriculum an die Teilungsziffer (Gruppengrößen) der anbietenden Fakultäten bzw. Zentren und deren jeweilige Institute anpassen (20-30 Personen).

Jedoch sind LehrveranstaltungsleiterInnen berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ, für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Diese Teilnahmebeschränkungen werden von den LehrveranstaltungsleiterInnen bei Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Wenn bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Studierende der Anmelde-Liste (Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig von der Lehrveranstaltungsleitung bekannt gegeben) werden aufgenommen. Bei Nicht-Erscheinen der Studierenden in der ersten Einheit können Studierende von der Warteliste nachrücken.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die/der LeiterIn einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### (3) Wahlmöglichkeit

Dieses interdisziplinäre Erweiterungscurriculum steht Studierenden aller Studienrichtungen offen. Dabei können sich Überschneidungen zwischen Regelcurriculum und dem interdisziplinären Erweiterungscurriculum ergeben. In diesen Fällen sind, in Absprache mit der Studienprogrammleitung alternative Angebote zu wählen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **Anhang**

Dieses Erweiterungscurriculum steht allen Studierenden der Universität Wien zur Verfügung, sollte jedoch erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase des jeweiligen Regelstudiums besucht werden. Es richtet sich aufgrund der praxisbezogenen Inhalte vor allem an Studierende im Bakkalaureatsstudium an der Universität Wien und wird insbesondere für Studierende des Zentrums für Translationswissenschaft, sowie der Fakultäten Philosophie und Bildungswissenschaft, Sozialwissenschaften und Informatik empfohlen. Des Weiteren wird es Studierenden nahegelegt, welche eine studentische Lehrtätigkeit oder AssistentInnenlaufbahn im universitären Bereich durchführen oder anstreben. Zugleich dienen die damit erworbenen Kompetenzen insbesondere der

Wissensproduktion und Wissensvermittlung der Erhöhung der Employability in allen wissensbasierten Berufen.

## **197. Curriculum für das Bachelorstudium English and American Studies**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium English and American Studies in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

Die Studierenden besitzen nach Absolvierung des Bachelorstudiums *English and American Studies* Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Sprachkompetenz, Recherche- und grundlegende wissenschaftliche Problemlösungs- und Vermittlungskompetenz, kulturwissenschaftliche Kompetenz, literaturwissenschaftliche Kompetenz und sprachwissenschaftliche Kompetenz:

#### **1. Sprachkompetenz:**

Da der gesamte Studienbetrieb des Bachelorstudiums *English and American Studies* auf Englisch abläuft, besitzen die Studierenden mit Studienabschluss eine **umfassende kommunikative Kompetenz auf dem Niveau C2** des Europäischen Referenzrahmens. Sie beherrschen die englische Gegenwartssprache hinsichtlich ihrer Aussprache, Syntax und Stilistik, und besitzen die Fähigkeit zur umfassenden mündlichen als auch schriftlichen Produktion sach- und zielgruppengerechter Texte. Sie besitzen weiters eine genaue Kenntnis der sprachlichen Normen; eine bewusste Sprachverwendung erlaubt ihnen entsprechende Kreativität im sprachlichen Ausdruck. Des weiteren sind die Studierenden fähig, eigenes und fremdes sprachliches Verhalten zu reflektieren, analysieren und evaluieren und besitzen so eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche interkulturelle Kommunikation.

#### **2. Recherche und wissenschaftliche Problemlösungs und Vermittlungskompetenz.**

Die Studierenden haben gelernt, komplexe Problemsituationen durch die Strategien der Abstraktion, Klassifikation und kritischen Analyse zu erfassen. Sie können Informationsbedarf erkennen, relevante Informationen finden und diese dem Kontext angemessen, effektiv und ethisch weiterverwenden. Dabei können sie transdisziplinäre und interkulturelle Standpunkte sowie die Theorieangebote anderer relevanter Disziplinen einbeziehen. Im Rahmen der Recherche befähigt sie ihre Textkompetenz zur kritischen Rezeption und Analyse komplexer und langer Texte, um daraus neue Schlüsse zu ziehen und Ideen zu entwickeln. Sie sind weiters zur Synthese und Darstellung der Recherche- bzw. Forschungsergebnisse befähigt. Die Erstellung von Projektarbeiten befähigt die Studierenden zu eigeninitiativem,

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

zielorientiertem und organisiertem Handeln sowie zur zielgruppengerechten Vermittlung von Wissen in der Fremdsprache.

### **3. Kulturwissenschaftliche Kompetenz:**

Die Studierenden sind mit Aspekten der Herrschafts-, Mentalitäts- sowie Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der anglophonen Kulturräume vertraut und können gesellschaftliche Strukturen und Rollenverteilungen in ihrer gegenwärtigen wie auch historischen Relevanz wahrnehmen. Sie haben die Fähigkeit, kulturelle Artefakte kritisch zu reflektieren und wissen, dass kulturellen Artefakten eine Doppelrolle in Bezug auf Konstitution und Reflexion der Kulturprozesse zukommt. Sie haben mit kulturwissenschaftlichen Analyseverfahren gearbeitet und können diese auf Grund ihrer Erfahrung mit exemplarischem Lernen auf interkulturelle Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge anwenden.

### **4. Literaturwissenschaftliche Kompetenz:**

Die Studierenden kennen eine repräsentative Auswahl von Texten aus Literaturen in englischer Sprache, sowohl auf diachroner als auch auf synchroner Ebene. Sie können sich mit Erkenntniszielen, theoretischen Ansätzen und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie anglistischen Literaturwissenschaft kritisch auseinandersetzen. Sie können bei der Analyse von Texten und medialen Produkten des gewählten Sprach- und Kulturraumes adäquate Methoden anwenden und sind mit der Problematik der Perioden sowie der historischen Wandelbarkeit ästhetischer Sensibilitäten vertraut.

### **5. Sprachwissenschaftliche Kompetenz:**

Die Studierenden haben Einsicht in die biologische, kognitive, soziale, kulturelle und historische Bedingtheit von Sprache am Beispiel des Englischen. Sie sind vertraut mit der Beschreibung der verschiedenen Ebenen sprachlicher Organisation (vom Laut bis zum Diskurs), deren theoretischer Fundierung und Anwendungsorientierung. Sie kennen die geographischen, sozialen, stilistischen und funktionalen Varianten des Englischen und besitzen Kenntnis über Herkunft, Entwicklung und internationale Verbreitung des Englischen. Die Studierenden kennen die Grundlagen von Spracherwerb und Sprachunterricht.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium **English and American Studies** beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.<sup>3</sup>
- (2) 60 der 180 ECTS Punkte sind im Rahmen von Erweiterungscurricula zu erwerben.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, weiters die Bestimmung von der Universitätsberechtigungsverordnung UBVO 1998 über die Zusatzprüfung aus Latein.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums **English and American Studies** ist der akademische Grad " *Bachelor of Arts*" – abgekürzt *BA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

---

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54

**§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

<b>Pflichtmodulgruppe Language (33)</b> M-02 Integrated Language and Study Skills (10)  M-03 Language in Use (8)  M-04 Oral Language Skills (9)  M-05 Professional Language Skills (6)	<b>M-01 Pflichtmodul <i>Studieneingangsphase</i> (15)</b> Language Analysis (3), Introduction to the Study of Language 1 (4), Introduction to the Study of Literature (4), Introduction to Cultural and Regional Studies (4)		
	<b>Pflichtmodulgruppe Linguistik (31)</b>  M-06 Topics in Linguistics 1 (10)  M-07 Topics in Linguistics 2 (10)  M-08 Seminar/BA-Arbeit (11)	<b>Pflichtmodulgruppe Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft (20)</b>  M-09 Literaturgeschichte/ Survey (10)  M-10 Cultural and Regional Studies (10)	
		<b>Alternative Pflichtmodulgruppe Literaturwissenschaft (21)</b>  M-11 Advanced Literary Studies (10)  M-12 Seminar/BA-Arbeit (11)	<b>Alternative Pflichtmodulgruppe Kulturwissenschaft (21)</b>  M-13 Topics in Cultural and Regional Studies (10)  M-14 Seminar/BA-Arbeit (11)

M-01  
 Modul *Studieneingangsphase* 15 ECTS

Nach Absolvierung der *Studieneingangsphase*, die die vier Teilbereiche Sprachkompetenz, Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft umfasst, besitzen die Studierenden Kenntnisse über die Grundbegriffe, zentralen Fragestellungen und Arbeitsweisen des BA Studiums English and American Studies.

*Lehrveranstaltungen*

Language Analysis	2 St.	VO	3 ECTS
Introduction to the Study of Language 1 ECTS		2 St.	VO 4
Introduction to the Study of Literature ECTS		2 St.	VO 4
Introduction to Cultural and Regional Studies ECTS		2 St.	VO 4

PFLICHTMODULGRUPPE *LANGUAGE* 33 ECTS

M-02

Modul *Integrated Language and Study Skills* 10 ECTS

Ausgehend vom B2-Niveau, verfügen Studierende nach Abschluss dieses Moduls über für akademisches Englisch relevantes Lese- und Hörverständnis und sind in der Lage, Texte zu produzieren, die auf vorgegebenen verbalen und non-verbalen Informationen beruhen. Studierende besitzen die Kompetenz eines situationsadäquaten Sprachgebrauchs und sind fähig, autonome Lernstrategien zu entwickeln und anzuwenden.

Voraussetzung für „Integrated Language and Study Skills 2“ ist die positive Absolvierung von „Integrated Language and Study Skills 1“.

*Lehrveranstaltungen*

Integrated Language and Study Skills 1 ECTS	3 St.	UE	5
Integrated Language and Study Skills 2 ECTS	3 St.	UE	5

M-03

Modul *Language in Use* 8 ECTS

Nach Abschluss dieses Moduls besitzen Studierende die Fähigkeit der eigenständigen Textanalyse sowie der genreadäquaten Textproduktion. Studierende sind in der Lage, relevante Textmerkmale zu erkennen und die Resultate der Analyse in adäquater Weise schriftlich oder mündlich darzulegen, sowie die Analyseergebnisse in der Produktion eigener genregemäßer Texte zu verwenden.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die positive Absolvierung des *Integrated Language and Study Skills* Moduls M 02 und der *Studieneingangsphase* M 01.

Voraussetzung für „Language in Use 2“ ist die positive Absolvierung von „Language in Use 1“.

*Lehrveranstaltungen*

Language in Use 1	2 St.	UE	4 ECTS
Language in Use 2	2 St.	UE	4 ECTS

M-04

Modul *Oral Language Skills* 9 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die in der Introduction to the Study of Language erworbenen Grundkenntnisse der englischen Phonetik und Phonologie in ihrer mündlichen Sprachproduktion anzuwenden. Studierende haben die Fähigkeit, effizient und mit angemessener Aussprache mündliche Texte verschiedener Genres zu produzieren und diese unter Einbeziehung phonetischer Konzepte kritisch zu analysieren und reflektieren.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die positive Absolvierung des *Integrated Language and Study Skills* M 02 Moduls und der *Studieneingangsphase* M 01.

Voraussetzung für “Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2” ist die positive Absolvierung von “Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1”.

*Lehrveranstaltungen*

Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1 ECTS	2+2 St.IKb	5
Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2	2 UE	4

M-05

Modul *Professional Language Skills* 6 ECTS

AbsolventInnen des Moduls sind in der Lage, fachsprachliche Kommunikation von professionellen Diskursgemeinschaften zu analysieren und daran aktiv teilzunehmen. Studierende können die erworbenen Kenntnisse über fachsprachliche Texte in spezifischen, berufsrelevanten Situationen anwenden und zwischen verschiedenen Diskursgemeinschaften vermitteln.

Zugangsvoraussetzungen für dieses Modul ist die positive Absolvierung des *Language in Use* Moduls M 03.

Voraussetzung für „BA Exit Level Course“ ist die positive Absolvierung von „English in a Professional Context“.

*Lehrveranstaltungen*

English in a Professional Context ECTS	2 St. UE	3
---	----------	---

BA Exit Level Language Assessment	2 St. IKb	3 ECTS
-----------------------------------	-----------	--------

PFLICHTMODULGRUPPE *LINGUISTIK* 31 ECTS

M-06

Modul *Topics in Linguistics 1* 10 ECTS

Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über Grundkonzepte und Begriffe, die zur linguistischen Beschreibung der englischen Sprache in ihrer strukturellen, funktionalen, regionalen und sozio-historischen Vielfalt befähigen. Zudem besitzen sie Grundkenntnisse der externen und internen Geschichte der englischen Sprache.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01.

*Lehrveranstaltungen*

Introduction to the Study of Language 2 ECTS	2 St. VO	5
---	----------	---

History of English	2+1 St. IKa	5 ECTS
--------------------	-------------	--------

M-07

Modul *Topics in Linguistics 2* 10 ECTS

Aufbauend auf die *Studieneingangsphase* und *Topics in Linguistics 1* sind die Studierenden nach Absolvierung dieses Moduls mit spezifischen Forschungsgebieten und deren zentralen Forschungsfragen vertraut, auf die in problemorientierter Zugangsweise exemplarisch eingegangen wird. Weiters beherrschen die Studierenden Grundlagen des akademischen Arbeitens zum selbständigen Umgang mit sprachwissenschaftlichen Forschungsfragen.

Voraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01, des Moduls *Integrated Language and Study Skills* M 02 und des Moduls *Topics in Linguistics 1* M 06.

*Lehrveranstaltungen*

Proseminar 1	2 St.	PS	5 ECTS
Proseminar 2	2 St.	PS	5 ECTS

M-08

Modul *Seminar Linguistik/BA-Arbeit* 11 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden befähigt, sich aufgrund vertiefter Kenntnisse in eine spezielle fachliche Thematik in der Sprachwissenschaft einzuarbeiten, sie zu analysieren und adäquat darzustellen. Mit einer BA-Arbeit stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, eine komplexe Fragestellung selbständig in einem umfangreichen akademischen Text (ca. 11.000 Wörter) bearbeiten zu können.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01, der Module 02 bis 04 aus der Pflichtmodulgruppe *Language* sowie der Module 06 und 07 (*Topics in Linguistics 1* und *Topics in Linguistics 2*).

Die Studierenden haben während des gesamten Bachelorstudiums insgesamt 2 Seminare zu absolvieren, in denen zwei BA-Arbeiten zu verfassen sind: eine Arbeit ist in Modul 08 aus Linguistik zu absolvieren **und eine Arbeit wahlweise** aus Literatur- (Modul 12) **oder** Kulturwissenschaft (Modul 14).

*Lehrveranstaltung*

Seminar

2 St. SE 11

ECTS

PFLICHTMODULGRUPPE *LITERATURWISSENSCHAFT UND KULTURWISSENSCHAFT*  
20 ECTS

M-09

Modul *Literaturgeschichte/Survey* 10 ECTS

Die Studierenden verfügen über einen Überblick über literaturgeschichtliche Entwicklungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart und sind befähigt, Hauptwerke der englischsprachigen Literaturen sowie bedeutende Autoren, wichtige Gattungen und Schlüsselepochen in ihren jeweils relevanten historischen, soziopolitischen und kulturellen Kontexten zu situieren.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01.

*Lehrveranstaltungen*

Vorlesung 1

2 St. VO 5 ECTS

Vorlesung 2

2 St. VO 5 ECTS

M-10

Modul *Cultural and Regional Studies* 10 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden profunde Kenntnisse anglophoner Kulturen, ein Wissen, das exemplarisch, wie beispielsweise in Form regionaler Diversifikationen, vermittelt wird.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01.

*Lehrveranstaltungen*

Vorlesung

2 St. VO 5 ECTS

Vorlesung

2 St. VO 5 ECTS

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE *LITERATURWISSENSCHAFT* 21 ECTS

M-11

Modul *Advanced Literary Studies* 10 ECTS

Die Studierenden erweitern und vertiefen die Lektürekompetenz und die Fähigkeit zur Textanalyse an Hand ausgewählter Themen und Gattungen der anglophonen Literaturen. Die Studierenden erhalten auch eine Einführung in die Techniken des selbständigen akademischen Arbeitens und Anleitung zur Produktion literaturwissenschaftlicher Texte.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der Module *Studieneingangsphase* M 01, *Literaturgeschichte/Survey* M 09 und *Integrated Language and Study Skills* M 02.

*Lehrveranstaltungen*

Proseminar	2 St.	PS	4 ECTS
Lektürekompetenz/Reading Skills	2 St.	KO	6 ECTS

M-12

Modul *Seminar Literaturwissenschaft/BA-Arbeit* 11 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden befähigt, sich aufgrund vertiefter Kenntnisse in eine spezielle fachliche Thematik in der Literaturwissenschaft einzuarbeiten, sie zu analysieren und adäquat darzustellen. Mit einer BA-Arbeit stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, eine komplexe Fragestellung eigenständig in einem umfangreichen akademischen Text (ca. 11.000 Wörter) bearbeiten zu können.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01, der Module 02 bis 04 aus der Pflichtmodulgruppe *Language* sowie des Moduls 11 (*Advanced Literary Studies*).

Die Studierenden haben während des gesamten Bachelorstudiums insgesamt 2 Seminare zu absolvieren, in denen zwei BA-Arbeiten zu verfassen sind: eine Arbeit ist in Modul 08 aus Linguistik zu absolvieren **und eine Arbeit wahlweise** aus Literatur- (Modul 12) **oder** Kulturwissenschaft (Modul 14).

*Lehrveranstaltung*

Seminar	2 St.	SE	11 ECTS
---------	-------	----	---------

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE *KULTURWISSENSCHAFT* 21 ECTS

M-13

Modul *Topics in Cultural and Regional Studies* 10 ECTS

Aufbauend auf die Studieneingangsphase und das Modul *Cultural and Regional Studies* sind die Studierenden dazu befähigt, kulturelle Artefakte des anglophonen Raums und unterschiedlichster medialer Darbietungsformen zu analysieren. Die Studierenden verfügen über exemplarische Einblicke in kulturwissenschaftlich relevante theoretische Ansätze und sind mit der Technik des selbständigen akademischen Arbeitens vertraut.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der Module *Studieneingangsphase* M 01, *Cultural and Regional Studies* M 10 und *Integrated Language and Study Skills* M 02.

*Lehrveranstaltungen*

Proseminar	2 St.	PS	5 ECTS
Kritische Medienkompetenz	2 St.	KO	5 ECTS

M-14

Modul *Seminar Kulturwissenschaft/BA-Arbeit* 11 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden befähigt, sich aufgrund vertiefter Kenntnisse in eine spezielle fachliche Thematik in der Kulturwissenschaft einzuarbeiten, sie zu analysieren und adäquat darzustellen. Mit einer BA-Arbeit stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, eine komplexe Fragestellung eigenständig in einem umfangreichen akademischen Text (ca. 11.000 Wörter) bearbeiten zu können.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase M 01*, der Module 02 bis 04 aus der Pflichtmodulgruppe *Language* sowie des Moduls 13 (*Topics in Cultural and Regional Studies*).

Die Studierenden haben während des gesamten Bachelorstudiums insgesamt 2 Seminare zu absolvieren, in denen zwei BA-Arbeiten zu verfassen sind: eine Arbeit ist in Modul 08 aus Linguistik zu absolvieren **und eine Arbeit wahlweise** aus Literatur- (Modul 12) **oder** Kulturwissenschaft (Modul 14).

*Lehrveranstaltung*

Seminar

2 St. SE 11 ECTS

## § 6 Mobilität im Bachelorstudium

Im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die zuständigen akademischen Organe.

## § 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

### 1) Nicht prüfungsimmanent

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

IKa

Integrierter Kurs Typ a:

Integrierte Kurse Typ a dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Der Kurs dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Begleitendes Lernen unterstützt die Studierenden bei der Erreichung der Studienziele. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

## 2) Prüfungsimmanent

Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung gibt die Art der Leistungskontrolle am Anfang der jeweiligen Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt.

UE

Übung:

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachkompetenz.

PS

Proseminar:

Proseminare führen in die grundlegende Fachliteratur ein und dienen der Vermittlung der für das Fach charakteristischen wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen. Es werden exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen, schriftliche Arbeiten und konkrete Analysearbeit erschlossen.

SE

Seminar:

Seminare dienen der Entwicklung theoretischer, methodischer und fachwissenschaftlicher Kompetenzen sowie der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

KO

Konversatorium:

Lehrveranstaltung mit hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden. Dieser Lesestoff ist mit dem Inhalt der Lehrveranstaltung abgestimmt, wird zu Beginn bekannt gegeben und mit dem Stoff der Lehrveranstaltung geprüft.

IKb

Integrierter Kurs Typ b:

Integrierte Kurse Typ b dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachkompetenz. Angeleitetes selbständiges Lernen unterstützt die Studierenden bei der Erreichung der Studienziele.

### **§ 8 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die Lehrveranstaltungstypen gelten aus räumlichen Gründen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

UE Übung 24

IKb Integrierter Kurs Typ b 24

PS Proseminar 24

KO Konversatorium 30

SE Seminar 18

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Die Aufnahme erfolgt nach dem Präferenzmodus: Die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt, die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze beruht auf den angegebenen Präferenzen.

Studierenden mit dem besseren Notenschnitt aus Lehrveranstaltungen, die als Zugangsvoraussetzung definiert sind, wird bevorzugt die Erstpräferenz zugewiesen. Bei gleichem Notendurchschnitt wird die höhere Anzahl der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen des Regelcurriculums English and American Studies herangezogen.

Es wird Vorsorge getroffen, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, und bei Pflichtveranstaltungen er/sie in der im nächsten Semester stattfindenden Lehrveranstaltung einen Fixplatz bekommt.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen. Solche Teilnahmebeschränkungen sind bei der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

### **§ 9 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **198. Curriculum für das Masterstudium English Language and Linguistics**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudiums English Language and Linguistics in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) AbsolventInnen des Masterstudiums **English Language and Linguistics** an der Universität Wien besitzen die nachgewiesene Fähigkeit zur selbständigen Forschung in einem der alternativen Schwerpunkte *Historical and descriptive linguistics* oder *Applied Linguistics and Teaching English as a foreign language (TEFL)*. Das heißt, sie besitzen die Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung von Fragestellung, Konzept und Methode eines Forschungsprojekts, sowie dazu, dieses in adäquater Form auf Englisch darzustellen. Da die Unterrichtssprache des Masterstudiums Englisch ist, sind die AbsolventInnen damit vertraut, komplexe Sachverhalte in der Zielsprache zu bearbeiten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **English Language and Linguistics** an der Universität Wien verfügen über Qualifikationen in drei Hauptbereichen: Linguistik, Forschungskompetenz und Sprachbeherrschung. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Einsicht in die biologische, kognitive, soziale, kulturelle und historische Bedingtheit von Sprache am Beispiel des Englischen, sowie deren Relevanz in verschiedenen Berufsfeldern. Exzellente Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes und der zentralen Fragestellungen und Methoden der anglistischen Linguistik. Kenntnis der phonologischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Strukturen des modernen Englischen, ihrer pragmatischen Aspekte und der theoretischen Grundlagen ihrer Beschreibung.
- fundierte Kenntnisse über und Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Erarbeiten von Forschungsfragen, deren methodengerechte Bearbeitung und deren adäquate wissenschaftliche Darstellung. Fundierte Vorbereitung für weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten im Bereich der English Studies.
- ausgezeichnete mündliche und schriftliche Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in akademischen und anderen Textsorten (produktiv und rezeptiv), sowie die Fähigkeit, über diese mit entsprechenden linguistischen Methoden zu reflektieren.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **English Language and Linguistics** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern im Rahmen eines Vollzeitstudiums.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium **English and American Studies** an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist,<sup>4</sup> und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können von der Studienprogrammleitung zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums **English Language and Linguistics** ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

---

<sup>4</sup> Da die Unterrichtssprache Englisch ist, ist es faktisch notwendig, dass AbsolventInnen anderer Bachelorstudien der Universität Wien oder anderer tertiärer Einrichtungen des In- und Auslandes, die englische Sprache auf C1/C2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beherrschen, um den Lehrveranstaltungen folgen zu können.

**§ 5 Aufbau - Module, Masterarbeit und Masterprüfung mit ECTS-Punktezuweisung**

<b><u>M02</u></b> <b><u>Pflichtmodul 10</u></b>  <b><u>Advanced Academic Language Skills</u></b>	<b>M01 Pflichtmodul 15</b> <i>Language, literature and culture</i>	
	<b>M03 Pflichtmodul 15</b> <i>Research foundations</i>	
	<b>M04</b>  Alternatives  Pflichtmodul 35	<b>M05</b>  Alternatives  Pflichtmodul 35
<b><u>M06 Pflichtmodul 10</u></b> <i>Research Module</i>		
<b><u>MA Thesis 30</u></b>		
<b><u>Defensio of Thesis 5</u></b>		

**M01**  
**Pflichtmodul *Language, Literature and Culture* - 15 ECTS**

Die Studierenden sind sich der interdisziplinären Aspekte von *English and American Studies* bewusst. Sie kennen unterschiedliche Kommunikationsmodelle (Schwerpunkt sprachliche Kommunikation auf Englisch) und nehmen eine Vielzahl von linguistischen und extralinguistischen Faktoren in den Blick, die Kommunikation in verschiedenen Situationen charakterisieren. Die Studierenden haben einen Überblick über Theorien und Methoden sowie ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Literaturwissenschaft und besitzen somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse. Die Studierenden besitzen einen Überblick über Theorien und Methoden sowie ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Kulturwissenschaft und haben somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse.

*Lehrveranstaltungen*

Communication, Code and Culture	VO 2 St 5 ECTS
Cultural Studies	VO 2 St 5 ECTS
Literatures in English	VO 2 St 5 ECTS

**M02**  
**Pflichtmodul *Advanced Academic Language Skills* - 10 ECTS**

Ausgehend vom C1/C2 Niveau besitzen AbsolventInnen dieses Moduls die Fähigkeit zur Analyse und Produktion von akademischen sowie fachsprachlichen Texten aus nichtakademischen Bereichen. Studierende können die genrespezifischen Merkmale akademischer und anderer berufsrelevanter Texte identifizieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der eigenen Textproduktion zur Anwendung bringen.

*Lehrveranstaltungen*

English for Academic Purposes	UE	2 St	5 ECTS
English in a Professional Context – Advanced	UE	2 St	5 ECTS

**M03**

**Pflichtmodul *Research Foundations* - 15 ECTS**

Die Studierenden sind mit theoretischen Grundlagen und grundlegenden Methoden der empirischen Sprachwissenschaften vertraut. Sie sind sich der Stellung der Sprachwissenschaften im Grenzbereich zwischen Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften bewusst, und können beurteilen, welche Ansätze und Methoden spezifischen Problemstellungen angemessen sind. Sie können die anglistische Sprachwissenschaft zu Nachbardisziplinen in Beziehung setzen und sind sich transdisziplinärer Schnittstellen bewusst.

Die Studierenden sind weiters in der Lage, empirische Manifestationen von Sprache in Texten, menschlichem Verhalten, kognitiven Systemen, und sozio-historisch variierenden Populationen voneinander zu unterscheiden, sowie die zwischen ihnen bestehenden Kausalzusammenhänge zu erkennen. Sie können sprachliche und sprachbezogene Daten den für sie relevanten empirischen Domänen zuordnen, sammeln, beschreiben, kategorisieren, qualitativen und quantitativen Analysen unterziehen, sowie ihre Aussagekraft für verschiedene sprachwissenschaftliche Fragestellungen beurteilen. Sie sind insbesondere mit der Erstellung und Nutzung von digitalen und nicht-digitalen Textcorpora, der kontrollierten Erhebung sprachlichen Verhaltens, der Erhebung von Sprechereinstellungen und Akzeptabilitätsurteilen, und der reflektierten Introspektion vertraut. Sie sind außerdem in der Lage, sich mit Hilfe gängiger Recherche-Tools über den Stand der Forschungen in relevanten Fachdisziplinen zu informieren, sowie spezifische Methoden und Erklärungsmodelle unterschiedlichen theoretischen Zugängen und Forschungsprogrammen zuzuordnen.

*Lehrveranstaltungen*

What's this thing called science?	AR	2St	5 ECTS
Research methods in linguistics	AR	2St	5 ECTS
Advanced course in English linguistics	AR	2St	5 ECTS

**M04**

**Alternatives Pflichtmodul *Historical & Descriptive Linguistics* - 35 ECTS**

Voraussetzung für die Absolvierung des Alternativen Pflichtmoduls M04 ist das Pflichtmodul M01 *Language, Literature and Culture*.

Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden fundierte Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen, theoretische Ansätze und Methoden der historischen und deskriptiven anglistischen Sprachwissenschaft. Sie sind mit der Vielfalt sozio-historischer Varietäten des Englischen vertraut und verstehen es, mit Texten aus allen Perioden der Englischen Sprachgeschichte angemessen umzugehen. Sie sind in der Lage, Eigenschaften der englischen Sprache als kognitiv implementiertem System aus den Bedingungen ihrer historischen und sozialen Variabilität in unterschiedlichen kulturellen Kontexten zu verstehen und zu erklären.

Sie verstehen es, mit der theoretischen Pluralität in der Linguistik umzugehen, spezifische Methoden und Erklärungsansätze unterschiedlichen Schulen zuzuordnen, sowie zu

Fragestellungen, die sich aus dem Verständnis von Sprache als dynamischem, sozio-historisch variablem, und funktionalem kognitiven System ergeben, in Beziehung zu setzen.

Sie sind in der Lage zu erkennen, welche Methoden welchen Fragestellungen angemessen sind, konsistente Argumentationen zu entwickeln, und genregerecht im Rahmen einer Seminararbeit darzustellen. Insbesondere sind sie mit computergestützten Methoden der Linguistik vertraut.

Für dieses Modul werden Kurse in den folgenden Clusters angeboten:

#### Cluster 1: Levels of Language Description

Die Studierenden verfügen über vertiefte Kompetenz in der Beschreibung, der Modellierung und der Erklärung sprachlicher Phänomene, die innerhalb spezifischer, voneinander unterscheidbarer Sprachkomponenten auftreten, sowie komponentenspezifischen Gesetzmäßigkeiten unterliegen.

#### Cluster 2: Theoretical Approaches

Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen über etablierte Ansätze und Methoden, sprachliche und außersprachliche jedoch sprachrelevante Daten empirisch zu fassen, zu analysieren, zu interpretieren und zueinander in Beziehung zu setzen. Sie sind kompetent in der Wahl und Anwendung solcher Ansätze und Methoden.

#### Cluster 3: Language Change and Variation

Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen über synchrone und diachrone Dimensionen sprachlicher Variation, sowie über spezifische Eigenschaften ausgewählter Varietäten des Englischen. Sie sind in der Lage, die kognitiven, kommunikativen, sozialen oder im Spracherwerb begründeten Ursachen sprachlicher Variabilität zu verstehen, sowie ihre Konsequenzen zu beurteilen.

#### *Lehrveranstaltungen*

Es sind Seminare und Arbeitsgemeinschaften im Ausmaß von insgesamt 35 ECTS zu absolvieren, wobei zumindest ein Seminar besucht werden muss.

Seminar 1	SE 2St 10 ECTS
Seminar 2	SE 2St 10 ECTS
Advanced course 1	AR 2St 5 ECTS
Advanced course 2	AR 2St 5 ECTS
Advanced course 3	AR 2St 5 ECTS
Advanced course 4	AR 2St 5 ECTS
Advanced course 5	AR 2St 5 ECTS

#### **M05**

#### **Alternatives Pflichtmodul *Applied Linguistics & TEFL* - 35 ECTS**

Voraussetzung für die Absolvierung des Alternativen Pflichtmoduls M05 ist das Pflichtmodul M01 *Language, Literature and Culture*.

Nach Absolvierung dieses Alternativen Pflichtmoduls haben die Studierenden fundierte Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen, theoretische Ansätze und Methoden von *Applied Linguistics*. Die AbsolventInnen sind in der Lage, zwischen sprachwissenschaftlichen Theorien und der Wahrnehmung von sprachbezogenen Problemkreisen und Fragestellungen in der Gesellschaft (z.B. Sprachunterricht, Sprache und Politik) zu vermitteln. Sie sind insbesondere in der Lage, die Relevanz linguistischer Methoden und Theorien für gesellschaftliche sprachbezogene Problemkreise zu erkennen sowie durch situationsadäquate Erklärungsmodelle einen wissenschaftlich fundierten, lösungsorientierten Zugang zu entwickeln. Bei entsprechender Schwerpunktsetzung haben sie vertiefte Kenntnisse über und

Fertigkeiten in der Gestaltung und Evaluierung eines sprachlerntheoretisch fundierten Fremdsprachenunterrichts erworben.

Insbesondere sind sie in der Lage, mit der theoretischen Pluralität in der Linguistik umzugehen und spezifische Methoden sowie Erklärungsmodelle unterschiedlichen theoretischen Zugängen zuzuordnen. Sie sind selbst in der Lage theoriekonsistente Argumentationen zu entwickeln und genregerecht im Rahmen einer Seminararbeit darzustellen. Sie sind in der Lage zu erkennen, welche Methoden welchen Fragestellungen angemessen sind.

Für dieses Modul werden Kurse in den folgenden Clusters angeboten:

**Cluster 1: Language in Use**

Die Studierenden verfügen über vertiefte Kompetenz in der Beschreibung und Erklärung sprachlicher Phänomene unterschiedlicher Ebenen und können ihre Relevanz für lebensweltliche Problemstellungen erfassen und Lösungsvorschläge bewerten.

**Cluster 2: Second Language Learning and Teaching**

Die Studierenden verfügen über eine breite Wissensbasis zum Zweitspracherwerb und haben die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten um Sprachlernprozesse zielgruppenspezifisch zu steuern.

**Cluster 3: English as a World Language**

Die Studierenden verfügen über vertiefte Einsichten in die komplexen Manifestationen des Englischen weltweit sowie in seinen soziokulturellen Status in plurilingualen Individuen und multilingualen Gesellschaften.

*Lehrveranstaltungen*

Es sind Seminare und Arbeitsgemeinschaften im Ausmaß von insgesamt 35 ECTS zu absolvieren, wobei zumindest ein Seminar besucht werden muss.

Seminar 1	SE 2St 10 ECTS
Seminar 2	SE 2St 10 ECTS
Advanced course 1	AR 2St 5 ECTS
Advanced course 2	AR 2St 5 ECTS
Advanced course 3	AR 2St 5 ECTS
Advanced course 4	AR 2St 5 ECTS
Advanced course 5	AR 2St 5 ECTS

**M06**

**Pflichtmodul *Research Module* - 10 ECTS**

Voraussetzung für die Absolvierung des Pflichtmoduls M06 ist das Pflichtmodul M01 *Language, Literature and Culture*, Pflichtmodul M02 *Advanced Academic Language Skills* und Pflichtmodul M03 *Research Foundations*

Die Studierenden sind in der Lage, die für ihr Forschungsgebiet relevanten Ansätze in den breiteren wissenschaftlichen Kontext einzuordnen und deren Position innerhalb der internationalen Scientific Community zu beurteilen. Weiters verstehen sie es, theoriekonsistente Argumentationen zu entwickeln und genregerecht darzustellen.

Die Studierenden weisen unter entsprechender Anleitung nach, dass sie befähigt sind, eine spezifische linguistische Fragestellung theoretisch kohärent und methodisch fundiert zu bearbeiten.

*Research Forum&Thesis Proposal*

SE 2 St 10 ECTS

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) In der Masterarbeit weisen die Studierenden ihre Befähigung nach, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Sie hat 30 ECTS.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus dem gewählten alternativen Pflichtmodul zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

## **§ 7 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-Arbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio mit 5 ECTS und ist in folgender Form abzulegen: Die MA-Defensio ist eine kommissionelle Prüfung im Sinne der Satzung und besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. In der MA-Defensio stellt die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Disputation in der Fremdsprache unter Beweis und weist ihre/seine vertieften Kenntnisse der deskriptiven, angewandten bzw. historischen Linguistik des Englischen nach.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente eingeteilt.

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO - Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Prüfungsimmanent:

Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung gibt die Art der Leistungskontrolle am Anfang der jeweiligen Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt.

AR - Arbeitsgemeinschaft:

Arbeitsgemeinschaften sind forschungsorientierte Lehrveranstaltungen, die sich speziellen wissenschaftlichen Problemen des Faches widmen; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion.

SE - Seminar

Seminare dienen der Entwicklung theoretischer, methodischer und fachwissenschaftlicher Kompetenzen sowie der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

#### UE - Übung

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachpraxis.

### **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Arbeitsgemeinschaft AR 24

Seminar SE 18

Übung UE 24

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Die Aufnahme erfolgt nach dem Präferenzmodus: Die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt, die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze beruht auf den angegebenen Präferenzen.

Studierenden mit dem besseren Notenschnitt aus Lehrveranstaltungen, die als Zugangsvoraussetzung definiert sind, wird bevorzugt die Erstpräferenz zugewiesen. Bei gleichem Notendurchschnitt wird die höhere Anzahl der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen des Regelcurriculums English Language and Linguistics herangezogen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

### **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **199. Curriculum für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Im Masterstudium **Anglophone Literatures and Cultures** an der Universität Wien erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen Forschung im Bereich der Literaturen und Kulturen der englischsprachigen Welt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **Anglophone Literatures and Cultures** an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt – auf Basis einer methodisch und theoretisch breit gefächerten wissenschaftlichen Ausbildung – komplexe Phänomene des englischsprachigen Kulturraums zu erkennen, zu analysieren, differenziert darzustellen und in inter-, multi- und transkulturellen Kommunikationssituationen praktisch anzuwenden. Es besteht die Möglichkeit, alternative Schwerpunkte zu setzen, so etwa im Bereich der britischen, irischen und New English Literatures, der nordamerikanischen Kulturen und Literaturen sowie der Cultural/Media Studies, wobei kulturellen und medialen Transferprozessen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Absolventinnen und Absolventen verfügen über eine ausgezeichnete mündliche und schriftliche Beherrschung der englischen Sprache in akademischen und anderen Textsorten (produktiv und rezeptiv) sowie die Fähigkeit über diese mit entsprechenden literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden zu reflektieren.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **Anglophone Literatures and Cultures** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium **English and American Studies** an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist<sup>4</sup>, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können von der Studienprogrammleitung zur Erlangung der

vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums **Anglophone Literatures and Cultures** ist der akademische Grad "*Master of Arts* – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

### **§ 5 Aufbau - Module, Masterarbeit und Masterprüfung mit ECTS-Punktezuweisung**

---

<sup>4</sup> Da die Unterrichtssprache Englisch ist, ist es faktisch notwendig, dass AbsolventInnen anderer Bachelorstudien der Universität Wien oder anderer tertiärer Einrichtungen des In- und Auslandes die englische Sprache auf C1/C2 Niveau des Europäischen Referenzrahmens beherrschen, um den Lehrveranstaltungen folgen zu können.

<p><b>M02 Pflichtmo- dul Advanced Academic Language Skills 10</b></p> <p>English for Academic Purposes 5</p> <p>English in a Professional Context – Advanced 5</p>	<p><b>M01 Pflichtmodul <i>Language, Literature, Culture</i> 20</b> Lehrveranstaltungen aus Linguistik (5) Literaturwissenschaft (5) und Kulturwissenschaft (5) Research Methodology (5)</p>		
	<p><b>M03 Alternative Pflichtmodulgruppe 25</b></p> <p><i>British Lit., Irish Lit., New English Lit.</i></p>	<p><b>M04 Alternative Pflichtmodulgruppe 25</b></p> <p><i>American/North Am. Lit./Studies</i></p>	<p><b>M05 Alternative Pflichtmodul- gruppe 25</b></p> <p><i>Cultural/ Media Studies</i></p>
<p><b>M06 Transdisziplinäres Modul 15</b></p> <p>Lehrveranstaltungen mit transdisziplinärem Fokus zu insgesamt 15 ECTS (z.B. aus Mobilitätsprogrammen); wählbar sind auch 3 Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten alternativen Pflichtmodulgruppen M03, M04, M05</p>			
<p><b>M07 Abschlussmodul 10</b></p>			
<p><b>MA Arbeit 30</b></p>			
<p><b>MA-Defensio 10</b></p>			

**M01**

**Pflichtmodul *Language, Literature and Culture* 20 ECTS**

*Die Studierenden sind sich der interdisziplinären Aspekte von English and American Studies bewusst. Sie kennen unterschiedliche Kommunikationsmodelle (Schwerpunkt sprachliche Kommunikation auf Englisch) und nehmen eine Vielzahl von linguistischen und extralinguistischen Faktoren in den Blick, die Kommunikation in verschiedenen Situationen charakterisieren. Die Studierenden haben einen Überblick über Theorien und Methoden sowie ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Literaturwissenschaft und besitzen somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse. Die Studierenden besitzen einen Überblick über Theorien und Methoden sowie ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Kulturwissenschaft und haben somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse.*

**Lehrveranstaltungen**

Communication, Code and Culture	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural Studies	2 St.	VO	5 ECTS
Literatures in English	2 St.	VO	5 ECTS
Research Methodology	2 St.	AR	5 ECTS

**M02**

**Pflichtmodul *Advanced Academic Language Skills* 10 ECTS**

Ausgehend vom C1/C2 Niveau besitzen die AbsolventInnen dieses Moduls die Fähigkeit zur Analyse und Produktion von akademischen sowie fachsprachlichen Texten aus nichtakademischen Bereichen. Studierende können die genrespezifischen Merkmale

akademischer und anderer berufsrelevanter Texte identifizieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der eigenen Textproduktion zur Anwendung bringen.

*Lehrveranstaltungen*

English for Academic Purposes	2 St.	UE	5 ECTS
English in a Professional Context – Advanced	2 St.	UE	5 ECTS

M03

Alternatives Pflichtmodul British/Irish/New English Literatures 25 ECTS

Voraussetzung für die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung ist die durch intensive Lektüre gewonnene Kenntnis ausgewählter anglophoner Literaturen und Kulturen. Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit Schlüsselbereichen der britischen/irischen/neueren englischen (d.h. postkolonialen) Literatur- und Kulturgeschichte sowie mit ausgewählten Fragen der Literatur- und Kulturtheorie vertraut. Ein wesentlicher Fokus liegt auf Aspekten der Interkulturalität und des kulturellen Transfers. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Techniken der selbständigen Forschung und Praxis im eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten an speziellen Themen der britischen und irischen Literatur und Kultur sowie der neueren anglophonen Literaturen und Kulturen.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*

*Lehrveranstaltungen*

Literature 1	2 St.	AR	5 ECTS
Literature 2	2 St.	AR	5 ECTS
Literature Seminar	2 St.	SE	10 ECTS
Literary and Cultural Theory	2 St.	AR	5 ECTS

M04

Alternatives Pflichtmodul *American/North American Lit./Studies* 25 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit verschiedenen Aspekten der nordamerikanischen Kulturräume (USA, Canada) und ihrer Literaturen mit Hilfe von Paradigmen wie Regionalismus, Inter- und Transkulturalität und (hybriden) Identitätskonstruktionen anhand signifikanter Texte vertraut. Sie begreifen die literarischen Traditionen in ihren vielfältigen historischen Kontexten und erfassen sie in ihrer nationalen und globalen Bedeutung und durch vertiefende Analyse in ihrer Relevanz für die Kultur(en) der Gegenwart. Der Befassung mit imagologischen Aspekten transatlantischer Beziehungen (u.a. im Kulturaustausch und in Migrationserfahrungen) kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

*Lehrveranstaltungen*

Literature 1	2 St.	AR	5 ECTS
Literature 2	2 St.	AR	5 ECTS
Literature Seminar	2 St.	SE	10 ECTS
Literary and Cultural Theory	2 St.	AR	5 ECTS

M05

Alternatives Pflichtmodul *Cultural Studies/Media Studies* 25 ECTS

Die Studierenden sind zur weiterführenden, theoriegeleiteten Analyse kulturgeschichtlicher, regionalwissenschaftlicher und gegenwartskultureller Phänomene befähigt, wobei auf die Prämisse der Cultural Studies Bedacht genommen wird, dass kulturelle Artefakte die Normen und Strukturen einer Gesellschaft sowohl reflektieren als auch konstituieren. Als Untersuchungsgegenstand werden unterschiedliche Textsorten und Medien herangezogen; Literatur wird nicht ausgeschlossen, spielt aber keine bevorzugte Rolle. Kulturelle Bedeutungstiftungen werden innerhalb ihrer institutionellen Verankerung begriffen, wobei insbesondere gesellschaftliche Rang- und Machtverhältnisse wie jene zwischen den Geschlechtern, zwischen den Ethnien und zwischen gesellschaftlichen Klassen und Schichten berücksichtigt werden.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

*Lehrveranstaltungen*

Cultural/Media Studies 1	2 St.	AR	5 ECTS
Cultural/Media Studies 2	2 St.	AR	5 ECTS
Cultural/Media Studies Seminar	2 St.	SE	10 ECTS
Cultural Theory and Literary Theory	2 St.	AR	5 ECTS

**M06**

**Transdisziplinäres Modul 15 ECTS**

Dieses Modul ermöglicht den Studierenden nach Absprache mit den zuständigen akademischen Organen die individuelle Gestaltung einer sinnvollen Ergänzung ihres Studiums. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Drei Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS können aus den nicht gewählten alternativen Pflichtmodulen 03, 04 und 05 gewählt werden. Es gelten die in den jeweiligen Modulen festgelegten Voraussetzungen. Für die Absolvierung dieser drei Lehrveranstaltungen, ist somit die positive Absolvierung des Pflichtmoduls M 02 (*Language, Literature and Culture*) Voraussetzung.
2. Die Studierenden können Lehrveranstaltungen anderer Studien im Umfang von 15 ECTS absolvieren, falls sie eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen. Dies ist durch eine vorhergehende Absprache mit dem zuständigen akademischen Organ zu klären.
3. Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Auslandsstudien absolviert wurden und eine sinnvolle Ergänzung zum Curriculum darstellen, können bei Gleichwertigkeit durch das zuständige akademische Organ anerkannt werden.

Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte und erweiterte transdisziplinäre Kenntnisse im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaften insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Kulturvergleichs und der Interkulturalität, wobei sie ihre individuellen Forschungsinteressen abgerundet und weiter profiliert haben.

M07

Abschlussmodul 10 ECTS

Das Abschlussmodul besteht aus einem MA-Seminar. Das MA-Seminar ist ein Projekt-Seminar, nach dessen Absolvierung die Studierenden in der Lage sind, eine MA-Arbeit zu verfassen.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung eines der alternativen Pflichtmodule (M-03, M-04 oder M-05) sowie des Pflichtmoduls *Advanced Academic Language Skills* M-02.

MA-Seminar (Begleitung und Vertiefung der MA-Arbeit)                      2 St.    SE    10 ECTS

### **§ 6 Masterarbeit**

(1) In der Master-Arbeit weisen die Studierenden ihre Befähigung nach, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit hat 30 ECTS.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

### **§ 7 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Prüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die MA-Defensio hat 10 ECTS und ist in folgender Form abzulegen:

Die MA-Defensio ist eine kommissionelle Prüfung im Sinne der Satzung und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und Fragen zu relevanten Teilgebieten der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft. In der MA-Defensio stellt die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Disputation in der Fremdsprache unter Beweis und weist ihre/seine vertieften Kenntnisse anglophoner Literaturen und Kulturen nach.

### **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente eingeteilt.

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik

ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Prüfungsimmanent:

Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung gibt die Art der Leistungskontrolle am Anfang der jeweiligen Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt.

AR

Arbeitsgemeinschaft:

Arbeitsgemeinschaften sind forschungsorientierte Lehrveranstaltungen, die sich speziellen wissenschaftlichen Problemen des Faches widmen; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion.

SE

Seminar

Seminare dienen der Entwicklung theoretischer, methodischer und fachwissenschaftlicher Kompetenzen sowie der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

UE

Übung

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachpraxis.

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten aus räumlichen Gründen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Arbeitsgemeinschaft AR: 24

Seminar SE 18

Übung UE 24

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Die Aufnahme erfolgt nach dem Präferenzmodus: Die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt, die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze beruht auf den angegebenen Präferenzen.

Studierenden mit dem besseren Notenschnitt aus Lehrveranstaltungen, die als Zugangsvoraussetzung definiert sind, wird bevorzugt die Erstpräferenz zugewiesen. Bei gleichem Notendurchschnitt wird die höhere Anzahl der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen des Regelcurriculums Anglophone Literatures and Cultures herangezogen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### (3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **200. Curriculum für das Erweiterungscurriculum English and American Studies Basics**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum English and American Studies Basics in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums **English and American Studies Basics** an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht **English and American Studies** studieren, Kenntnisse über die Grundbegriffe, zentralen Fragestellungen und Arbeitsweisen in den Bereichen der Sprachkompetenz, Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft der anglophonen Länder.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **English and American Studies Basics** beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum **English and American Studies Basics** kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der **English and American Studies** betreiben, gewählt werden.

## § 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

### BASISMODUL

Basismodul 15 ECTS

Nach Absolvierung des Basismodul, das die vier Teilbereiche Sprachkompetenz, Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft umfasst, besitzen die Studierenden Kenntnisse über die Grundbegriffe, zentralen Fragestellungen und Arbeitsweisen des BA Studiums English and American Studies.

#### *Lehrveranstaltungen*

Language Analysis	2 St.	VO	3 ECTS
Introduction to the Study of Language 1	2 St.	VO	4 ECTS
Introduction to the Study of Literature	2 St.	VO	4 ECTS
Introduction to Cultural Studies	2 St.	VO	4 ECTS

Das Erweiterungscurriculum *English and American Studies Basics* entspricht dem Basismodul der Erweiterungscurricula *English and American Studies: Literature* und *English and American Studies: Linguistics*.

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine Teilnahmebeschränkungen

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2)Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

I

## **201. Curriculum für das Erweiterungscurriculum English and American Studies Linguistics**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum English and American Studies Linguistics in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculum**

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculum **English and American Studies: Linguistics** an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht **English and American Studies** studieren, Kenntnisse über die Grundbegriffe, zentralen Fragestellungen und Arbeitsweisen in den Bereichen der Sprachkompetenz, Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft der anglophonen Länder. Sie haben die Fähigkeit erworben, strukturelle, funktionale, regionale und soziohistorische Varietäten des Englischen zu beschreiben und kennen die Geschichte des Englischen in ihren Grundzügen. Weiters besitzen die Studierenden erweiterte Schreib- und Lesekompetenzen.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **English and American Studies: Linguistics** beträgt 15 ECTS-Punkte.

### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum **English and American Studies: Linguistics** kann von allen Studierenden, die nicht Studien des Bachelorstudiums **English and American Studies** betreiben, gewählt werden.

Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculum **English and American Studies: Basics**

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

#### § 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

MODUL Integrated Language and Study Skills ILSS1 + Topics in Linguistics 1

15 ECTS

##### **Modulziele:**

Ausgehend vom B2-Niveau, verfügen Studierende nach Abschluss dieses Moduls über für akademisches Englisch relevantes Lese- und Hörverständnis und sind in der Lage, Texte zu produzieren, die auf vorgegebenen, verbalen und non-verbalen Informationen beruhen. Studierende besitzen die Kompetenz eines situationsadäquaten Sprachgebrauchs und sind fähig, autonome Lernstrategien zu entwickeln und anzuwenden.

Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden zudem über Grundkonzepte und Begriffe, die zur linguistischen Beschreibung der englischen Sprache in ihrer strukturellen, funktionalen, regionalen und sozio-historischen Vielfalt befähigen. Zudem besitzen sie Grundkenntnisse der externen und internen Geschichte der englischen Sprache.

##### *Lehrveranstaltungen*

Integrated Language and Study Skills 1	3 St.	UE	5 ECTS
Introduction to the Study of Language 2	2 St.	VO	5 ECTS
History of English	3 St.	IKa	5 ECTS

#### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

##### 1) Nicht prüfungsimmanent

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

IKa

Integrierter Kurs Typ a:

Integrierte Kurse Typ a dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Begleitendes Lernen unterstützt die Studierenden bei der Erreichung der Studienziele. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

##### 2) Prüfungsimmanent

Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung gibt die Art der Leistungskontrolle am Anfang der jeweiligen Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt.

UE

Übung:

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachkompetenz.

### **§ 6 Teilnahmevoraussetzungen für Übungen**

(1) Für den Lehrveranstaltungstyp UE (Übung) ist ein B2-Niveau Voraussetzung.

(2) Sollte die Anfrage für eine Lehrveranstaltung die vorhandenen Kapazitäten des Instituts übersteigen, erfolgt die Aufnahme nach dem Präferenzmodus: die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt, die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze beruht auf den angegebenen Präferenzen.

### **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **202. Curriculum für das Erweiterungscurriculum English and American Studies Literature**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum English and American Studies Literature in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums **English and American Studies: Literature** an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht **English and American Studies** studieren, Kenntnisse über die Grundbegriffe, zentralen Fragestellungen und Arbeitsweisen in den Bereichen der Sprachkompetenz, Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft der anglophonen Länder, insbesondere vertiefte Überblickskenntnisse im Bereich der englischsprachigen Literaturen unterschiedlicher Epochen und Regionen. Weiters haben die Studierenden erweiterte Schreib- und Lesekompetenzen erworben.

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **English and American Studies: Literature** beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungs Voraussetzungen

- 1) Das Erweiterungscurriculum **English and American Studies: Literature** kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien des Bachelorstudiums **English and American Studies** betreiben, gewählt werden.
- 2) Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums **English and American Studies: Basics**

## § 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

**MODUL Integrated Language and Study Skills ILSS1 + Literature Survey**  
**15 ECTS**

### **Modulziele**

Ausgehend vom B2-Niveau, verfügen Studierende nach Abschluss dieses Moduls über für akademisches Englisch relevantes Lese- und Hörverständnis und sind in der Lage, Texte zu produzieren, die auf vorgegebenen, verbalen und non-verbalen Informationen beruhen. Studierende besitzen die Kompetenz eines situationsadäquaten Sprachgebrauchs und sind fähig, autonome Lernstrategien zu entwickeln und anzuwenden.

Die Studierenden verfügen zudem über einen Überblick über literaturgeschichtliche Entwicklungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart und sind befähigt, Hauptwerke der englischsprachigen Literaturen sowie bedeutende Autoren, wichtige Gattungen und Schlüsselepochen in ihren jeweils relevanten historischen, soziopolitischen und kulturellen Kontexten zu situieren.

### *Lehrveranstaltungen*

Integrated Language and Study Skills 1	3 St.	UE	5 ECTS
Literature Survey 1	2 St.	VO	5 ECTS
Literature Survey 2	2 St.	VO	5 ECTS

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

- 1) Nicht prüfungsimmanent

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

- 2) Prüfungsimmanent

Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung gibt die Art der Leistungskontrolle am Anfang der jeweiligen Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt.

UE

Übung:

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachkompetenz.

### **§ 6 Teilnahmevoraussetzungen für Übungen**

(1) Für den Lehrveranstaltungstyp UE (Übung) ist ein B2-Niveau Voraussetzung.

(2) Sollte die Anfrage für eine Lehrveranstaltung die vorhandenen Kapazitäten des Instituts übersteigen, erfolgt die Aufnahme nach dem Präferenzmodus: die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt, die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze beruht auf den angegebenen Präferenzen.

### **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## **203. Curriculum für das Bachelorstudium Orientalistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Orientalistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

(1) Das Ziel des Bachelor-Studiums **Orientalistik** an der Universität Wiens ist der Erwerb von fundierten Kenntnissen des Vorderen Orients sowie der mit ihm in enger kultureller

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Wechselwirkung stehenden Gebiete Nordafrika, Zentralasien und Südeuropa. Erworben wird ein Überblick über die Geschichte, die Religionen und die Kulturen der Region. Je nach gewählter Spezialisierung (Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie, Arabistik und Islamwissenschaft sowie Turkologie) liegt der Schwerpunkt des Studiums auf dem Erlernen und der philologischen Durchdringung der Sprachen Akkadisch und Sumerisch, Arabisch und seiner Dialekte, Osmanisch-Türkisch und Modern-Türkisch sowie Neupersisch.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums **Orientalistik** an der Universität Wien sind zu Tätigkeiten in folgenden Bereichen befähigt: Mitarbeit in wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrinstitutionen, Tätigkeiten in Museen, Erwachsenenbildung, Tourismuswesen, Medien, internationale Organisationen, Integration und Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus sind sie auch für andere Berufsfelder geeignet, in denen fundierte Kenntnisse über den oben definierten Kulturraum gefragt sind. Sie haben im Verlauf ihres Studiums auch die Fähigkeit erworben, sich mit den für das Fach maßgeblichen modernen Technologien und Medien kritisch auseinanderzusetzen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums **Orientalistik** an der Universität Wien erhalten das Fundament für eine weitergehende wissenschaftliche Spezialisierung, eine solide Grundausbildung in einer von ihnen gewählten orientalischen Sprache und, darauf aufbauend, Kompetenzen in interkultureller Kommunikation. Sie verfügen weiters über ein fundiertes Verständnis der komplexen historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sprachlichen Gegebenheiten im Vorderen Orient sowie in Nordafrika und Zentralasien.

## § 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium „Orientalistik“ beträgt 180 ECTS-Punkte, davon sind 30 ECTS-Punkte aus Erweiterungscurricula zu absolvieren. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.<sup>3</sup>

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt nach den Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitätsberechtigungsordnung 1998 in der geltenden Fassung.

## § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums **Orientalistik** ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## § 5 Aufbau: Module mit ECTS-Punktezuweisung

### Studieneingangsphase (STEP)

Die Studieneingangsphase besteht aus dem Modul OR-1 – „Einführung in das Studium der Orientalistik“ sowie aus zwei Modulen aus der Wahlmodulgruppe OR-2 „Einführung in die orientalischen Sprachen“, in welchen je nach angestrebter Spezialisierung zwei der drei Sprachen Akkadisch, Arabisch und Türkisch gewählt werden müssen.

OR-1 – Einführung in das Studium der Orientalistik	6
OR-2 – Wahlmodulgruppe „Einführung in die orientalischen Sprachen“ Es sind 2 der 3 Wahlmodule zu absolvieren: <ul style="list-style-type: none"><li>• OR-2/AO-1 – Einführung in das Akkadische I (8 ECTS)</li></ul>	16

<sup>3</sup>Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54

<ul style="list-style-type: none"> <li>• OR-2/AR-1 – Einführung in das Arabische I (8 ECTS)</li> <li>• OR-2/TU-1 – Einführung in das Türkische I (8 ECTS)</li> </ul>	
22	

### **Pflichtmodulgruppe Orientalistik**

OR-3 – Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas	5
OR-4 – Religionen und Institutionen des Vorderen Orients	5
OR-5 – Geschichte des Vorderen Orients im Altertum	8
OR-6 – Arabische Geschichte des Vorderen Orients und Nordafrikas in islamischer Zeit	8
OR-7 – Geschichte des Osmanischen Reiches und der Türkei	8
34	

### **Alternative Pflichtmodulgruppen**

Es stehen drei Alternative Pflichtmodulgruppen zur Auswahl, und zwar: „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“, „Arabistik und Islamwissenschaft“, „Turkologie“. Der Umfang einer jeden Gruppe beträgt 94 ECTS. Es ist darauf zu achten, dass eine der in der Wahlmodulgruppe OR-2 „Einführung in die orientalischen Sprachen“ gewählten Sprachen der gewählten Sprache der Alternativen Pflichtmodulgruppe zu entsprechen hat. Die Wahl der Alternativen Pflichtmodulgruppe beeinflusst auch eine von zusätzlichen Auflagen freie Zulassung zu einem später geplanten Masterstudium: Eine Absolvierung der alternativen Pflichtmodulgruppe (1) „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“ ist Voraussetzung für das Masterstudium „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“; eine Absolvierung der alternativen Pflichtmodulgruppe (2) „Arabistik und Islamwissenschaft“ ist Voraussetzung für die beiden Masterstudien „Arabistik“ und „Islamwissenschaften“; eine Absolvierung der alternativen Pflichtmodulgruppe (3) „Turkologie“ ist Voraussetzung für das Masterstudium „Turkologie“.

#### **(1) Alternative Pflichtmodulgruppe „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“**

Die alternative Pflichtmodulgruppe „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“ umfasst 94 ECTS-Punkte. Auf umfassendem „orientalistischem“ Hintergrund werden grundlegende Kenntnisse in allen Zentralbereichen der altorientalistischen Forschung erworben. Absolventinnen und Absolventen können die Relevanz altorientalistischer Forschungen für vielfältige aktuelle Themenbereiche kompetent verdeutlichen. Sie besitzen die Voraussetzung für vertiefende angeleitete Forschungen.

AO-2 - Akkadisch II	8
AO-3 - Akkadisch III	8
AO-4 - Sumerisch I	8
AO-5 – Sumerisch II	8
AO-6 – Vorderasiatische Archäologie I	5
AO-7 / Vorderasiatische Archäologie II	4
AO-8 / Mesopotamische Kulturgeschichte	8
AO-9 / Mesopotamische Literatur: Lektüre	9
AO-10 – Alternatives Pflichtmodul	10
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AO-10/1 – Ausgewählte Sprachen der mesopotamischen</li> </ul>	

Nachbarregionen oder • AO-10/2 – Die materielle Kultur Mesopotamiens	
AO-11 – Alternatives Pflichtmodul • AO-11-1 –Philologische Seminare oder • AO-11- 2 – Realien- und kulturgeschichtliche Seminare	10
AO-12 – Wahlmodulgruppe (zu wählen sind 2 von 3 Modulen) • AO-12-1 – Akkadistisches Seminar mit BA-Arbeit (8 ECTS) • AO-12-2 – Sumerologisches Seminar mit BA-Arbeit (8 ECTS) • AO-12-3 – Archäologisches Seminar mit BA-Arbeit (8 ECTS)	16
	94

**(2) Alternative Pflichtmodulgruppe  
„Arabistik und Islamwissenschaft“**

Die alternative Pflichtmodulgruppe „Arabistik und Islamwissenschaft“ umfasst 94 ECTS-Punkte. Studierende, die diese Pflichtmodulgruppe absolviert haben, besitzen solide Kenntnisse der modernen arabischen Schriftsprache sowie eines regionalen arabischen Dialekts. Sie wissen über prinzipielle gesellschaftliche und politische Fragen der Arabischen Welt Bescheid und sind imstande diese auch eigenständig anhand von Fachliteratur zu bewerten.

AR-2 –Sprachmodul Arabisch II	12
AR-3 –Sprachmodul Arabisch III	12
AR-4 –Sprachmodul Arabisch IV	12
AR-5 –Sprachmodul Arabisch V	6
AR-6 –Sprachmodul Arabisch VI	6
AR-7 –Arabischer Dialekt: Grundstufe	6
AR-8 –Arabischer Dialekt: Mittelstufe	6
AR-9 –Arabischer Dialekt: Fortgeschrittene	6
AR-10 – Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Arabistik und Islamwissenschaft	6
AR-11 – Ausgewählte Themen der modernen Orientforschung	6
AR-12 – Philologisches Seminar (mit BA-Arbeit)	8
AR-13 – Islamwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit)	8
	94

### **(3) Alternative Pflichtmodulgruppe „Turkologie“**

Die alternative Pflichtmodulgruppe „Turkologie“ umfasst 94 ECTS-Punkte. Absolventinnen und Absolventen verfügen über solide Kenntnis des Moderntürkischen in Wort und Schrift, Grundkenntnisse des Osmanisch-Türkischen und seiner Stile verschiedener Perioden, Basiskenntnisse des modernen Neupersischen, einen Überblick über die türkische Geschichte, Kultur- und Literaturgeschichte sowie Sprachwissenschaft. Darüber hinaus besitzen sie Kenntnisse zu speziellen Fragen der modernen Türkei, einen Überblick über die grundlegende turkologische Sekundärliteratur, sowie die Fähigkeit zur eigenständigen Literaturrecherche und zum Verfassen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit im Bereich der Turkologie.

TU-2 – Türkisch, Grundstufe II	8
TU-3 – Türkisch, Mittelstufe I	6
TU-4 – Türkisch, Mittelstufe II	10
TU-5 – Türkisch, weiter Fortgeschrittene I	7
TU-6 – Türkisch, weiter Fortgeschrittene II	7
TU-7 – Persisch, Grundstufe	8
TU-8 – Persisch, Mittelstufe	8
TU-9 – Osmanistik	15
TU-10 – Sprach- oder literaturwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit)	8
TU-11 – Historisch-kulturkundliches Seminar (mit BA-Arbeit)	8
TU-12 – Gesellschaft und Kultur der modernen Türkei	9
	94

<b>Gesamt</b>	<b>150</b>
---------------	------------

### **30 ECTS-Punkte des Studiums „Orientalistik“**

sind aus Erweiterungscurricula der Universität Wien zu absolvieren. Es besteht die Möglichkeit, ein Erweiterungscurriculum zu 30 ECTS oder zwei Erweiterungscurricula zu je 15 ECTS zu absolvieren.

### **§ 6 Mobilität im Bachelorstudium**

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ. Den Studierenden wird empfohlen, während des Bachelorstudiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren.

### **§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Bachelorstudiums Orientalistik wird der folgende **nicht-prüfungsimmanente** Lehrveranstaltungstyp angeboten:

**VO Vorlesung:** Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse,

welche im allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

**Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen sind:**

**VO + UE Vorlesung mit Übungscharakter:** Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

**UE Übungen:** Sie dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Als eine besondere Art der Übung gelten die Praktika in den Sprachmodulen, die im Falle von lebenden Sprachen den aktiven Spracherwerb vermitteln sollen. Eine Beurteilung erfolgt durch aktive Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

**PS Proseminare:** Diese dienen der Vorbereitung auf Seminare und vermitteln den Umgang mit der maßgeblichen Fachliteratur sowie die praktische Anwendung philologischer und ggf. anderer Methoden des Faches. Eine Beurteilung erfolgt durch aktive Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

**SE Seminare:** Sie sollen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteter Materials, Diskussionsbeiträge sowie – wenn verlangt – durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit bzw. Bachelorarbeit.

**EX Exkursionen:** Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

**§ 8 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für **die genannten** Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums „Orientalistik“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VO + UE jedoch 70.

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 20 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen, wobei Studierende der Orientalistik bevorzugt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

**§ 9 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art

der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

**(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei bei besonderem Bedarf seitens der Studierenden auch eine längere Frist möglich ist.

**(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung**

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten Modus zu erfolgen.

(4) Studierende können, wenn sie einen wohlbegründeten Antrag beim zuständigen akademischen Organ stellen, eine Modulprüfung ablegen. Dies gilt für jene Module, wo diese Möglichkeit in der Modulbeschreibung explizit angeführt ist.

**§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

**§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

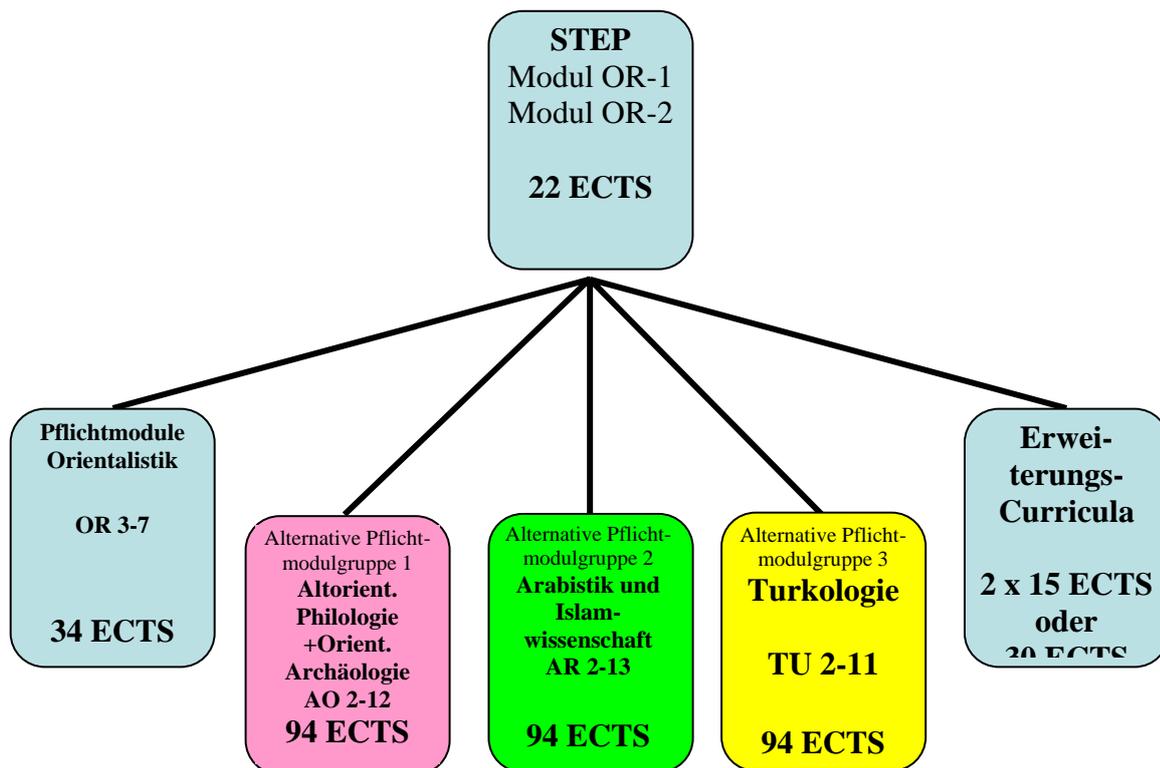
Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## ANHANG 1

### Das Bachelorstudium „Orientalistik“

ist ein BA-Studium nach dem Major-Minor-Modell 150 - 30 mit drei Spezialisierungsoptionen entsprechend den Alternativen Pflichtmodulgruppen **(1) Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie**, **(2) Arabistik und Islamwissenschaft**, **(3) Turkologie**

Der Aufbau ist folgendem Diagramm zu entnehmen:



**ANHANG 2  
Modulbeschreibungen**

**Leistungsnachweis:** Sämtliche Module können durch positive Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt werden. In jenen Modulen, wo diese Möglichkeit genannt wird, kann das betreffende Modul – bei entsprechendem Antrag (siehe oben, §9, Abs. 4) – auch durch eine Modulprüfung absolviert werden.

**Abkürzungsverzeichnis:**

- APM – Alternatives Pflichtmodul
- PM – Pflichtmodul
- WM – Wahlmodul
- pi – prüfungsimmanent
- npi – nicht-prüfungsimmanent
- SSt – Semesterwochenstunden

**Studieneingangsphase (STEP)**

<b>OR-1 - Einführung in das Studium der Orientalistik PM</b>	<b>3 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundlegende Kenntnisse über Forschungsgeschichte und Geschichtstheorien der orientalistischen Studien, sowie Arbeitsmethoden und Fragestellungen der Fachrichtungen Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie, Arabistik, Islamwissenschaft, sowie Turkologie, mit Berücksichtigung der Rezeptionstheorien und der Orientalismus-Debatte, einschließlich eines Überblicks über die zu studierenden Sprachen (semitische und nicht-semitische Sprachen des Vorderen Orients und Nordafrikas, Turksprachen und iranische Sprachen) und die grundlegende sprachwissenschaftliche Terminologie			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Einführung in „Das Studium der Orientalistik“</i>	3 SSt	VO/npi	6
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		
<b>OR-2/AO-1 - Einführung in das Akkadische I WM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundkenntnisse der akkadischen Grammatik (Altbabylonisch) und der neuassyrischen Keilschrift.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Einführung in das Akkadische I</i>	4 SSt	VO/npi	8
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		
<b>OR-2/AR-1 - Einführung in das Arabische I WM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Beherrschung der arabischen Schrift sowie Basiskenntnisse in Phonologie, Morphologie und Lexik der modernen arabischen Schriftsprache. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe A1.			

<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabisch A</i>	4 SSt	VO/mpi	8
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

<b>OR-2/TU-1 - Einführung in das Türkische I WM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Basiskenntnisse in Phonologie, Morphologie und Lexik des Moderntürkischen. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe A1.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Türkische Grammatik I</i>	4 SSt	VO/mpi	8
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

\*\*\*\*\*

**Pflichtmodulgruppe „Orientalistik“**

<b>OR-3 - Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas PM</b>	<b>3 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse der ökologischen Grundbedingungen und der traditionellen Lebensformen im Vorderen Orient und in Nordafrika, einschließlich praktischer Regionalstudien in Form eines Überblicks über die Landeskunde ausgewählter Länder des Kulturraums.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas</i>	3 SSt	VO/mpi	5
Voraussetzungen	STEP		
Modulprüfung	möglich		

<b>OR-4 - Religionen und Institutionen des Vorderen Orients PM</b>	<b>3 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundlegende Kenntnisse über die theoretischen und inhaltlichen Grundlagen der vorderasiatischen Religionen (Alter Orient bis islamische Zeit) als historische und sozial bedingte Phänomene, einschließlich deren Entwicklung bis in die Gegenwart.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Religionen und Institutionen des Vorderen Orients</i>	3 SSt	VO/mpi	5
Voraussetzungen	STEP		
Modulprüfung	möglich		

<b>OR-5 - Geschichte des Vorderen Orients im Altertum PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundlegende Kenntnisse über die Grundzüge der Geschichte des Vorderen Orients im Altertum sowohl zur politischen als auch zur Geistes- und Kulturgeschichte.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Altorientalische Geschichte und Kultur I: die frühen Epochen</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Altorientalische Geschichte und Kultur II: die späteren Epochen (bis zu den Sassaniden)</i>	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

<b>OR-6 - Arabische Geschichte des Vorderen Orients und Nordafrikas in islamischer Zeit PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse über die Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte des Vorderen Orients und Nordafrikas vom Auftreten des Islams bis in die Gegenwart (Schwerpunkte sind die arabisch-islamischen Reiche der Kalifen).			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Politische Geschichte des arabisch-islamischen Orients (von den Anfängen des Islam bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Geistes- und Kulturgeschichte des arabisch-islamischen Orients (bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

<b>OR-7 - Geschichte des Osmanischen Reiches und der Türkei PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse über die Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte des Osmanischen Reichs und der Republik Türkei.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Politische Geschichte des osmanisch-türkischen Raumes (bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Geistes- und Kulturgeschichte des osmanisch-türkischen Raumes (bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

\*\*\*\*\*

### Alternative Pflichtmodulgruppen

#### (1) Alternative Pflichtmodulgruppe

„Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“

<b>AO-2-Akkadisch II</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterung der Kenntnisse der Phonologie, Morphologie und Lexik des Akkadischen sowie Erlernen der Fähigkeit, einfache akkadische Texte zu lesen und zu übersetzen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Einführung in das Akkadische II</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Übungen zur Einführung in das Akkadische II</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	STEP-Modul OR-1 und STEP-Modul OR-2/AO-1		
Modulprüfung	möglich		

<b>AO-3 - Akkadisch III</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Weitere vertiefte und abgerundete Kenntnisse der Grammatik, Kenntnis der Grundzüge der akkadischen Sprach- und Schriftgeschichte (Dialekte) aufgrund von Textbeispielen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Akkadische Lektüre I</i>	2 SSt	PS/pi	4
<i>Akkadische Lektüre II</i>	2 SSt	PS/pi	4
Voraussetzungen	AO-2		

<b>AO-4 - Sumerisch I</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundkenntnisse der sumerischen Grammatik und der frühen Schriftformen; die Fähigkeit, einfachere sumerische Texte zu lesen und zu übersetzen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Einführung in das Sumerische I</i>	4 SSt	VO/np	8
Voraussetzungen	STEP-Modul OR-1 und STEP-Modul OR-2/AO-1		
Modulprüfung	möglich		

<b>AO-5 - Sumerisch II</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte und abgerundete Kenntnisse der sumerischen Grammatik und der verschiedenen Formen der sumerischen Keilschrift, Fähigkeit zur Lektüre mittelschwerer Texte.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Sumerische Lektüre I</i>	2 SSt	PS/pi	4
<i>Sumerische Lektüre II</i>	2 SSt	PS/pi	4
Voraussetzungen	AO-4		

<b>AO-6 - Vorderasiatische Archäologie I APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundkenntnisse der materiellen Kultur des Alten Orients			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Einführung in die Kunst und Archäologie Vorderasiens</i>	2 SSt	VO/np	5
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

<b>AO-7 - Vorderasiatische Archäologie II APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>4 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Basiswissen in einer ausgewählten bedeutsamen Artefaktgruppe Mesopotamiens (nach Maßgabe des Lehrangebots)			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Architektur Altvorderasiens</i>	2 SSt	VO/np	4
oder			
<i>Glyptik und Kleinkunst Altvorderasiens</i>	2 SSt	VO/np	4
oder			
<i>Das altorientalische Rund- und Flachbild</i>	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	AO-6		
Modulprüfung	möglich		

<b>AO-8 - Mesopotamische Kulturgeschichte APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundkenntnissen der mesopotamischen Wirtschafts-, Sozial-, Religions- und Geistesgeschichte			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Historiographie und Mesopotamische Literaturgeschichte</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Dokumentenkunde (Wirtschafts- und Rechtsgeschichte)</i>	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	STEP-Modul OR-1 und STEP-Modul OR-2/AO-1		
Modulprüfung	möglich		

<b>AO-9 - Mesopotamische Literatur: Lektüre APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>9 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Überblick über die Zeugnisse mesopotamischer Literatur anhand ausgewählter Originaltexte			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Akkadische Literarische Texte</i>	2 SSt	PS/pi	4
<i>Sumerische Literarische Texte</i>	2 SSt	PS/pi	5

Voraussetzungen	AO-2, AO-4
-----------------	------------

<b>AO-10-1 - Ausgewählte Sprachen der mesopotamischen Nachbarregionen</b> <b>APM</b>	<b>6 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundkenntnisse von Sprachen ausgewählter Nachbargebiete Mesopotamiens nach Maßgabe des (wechselnden) Lehrangebots.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Einführung in das Althebräische oder Aramäische</i>	2 SSt	VO/npi	4
<i>Übung zur Einführung in das Althebräische oder Aramäische</i>	2 SSt	VO+UE/pi	3
<i>Einführung in eine „kleine“ Sprache des Alten Orients (z. B. Ugaritisch, Elamisch, Hurritisch)</i>	2 SSt	VO+UE/pi	3
Voraussetzungen	keine		

<b>AO-10-2 - Die materielle Kultur Mesopotamiens</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Kenntnisse der vorderasiatischen Archäologie und der materiellen Kultur Mesopotamiens, insbesondere in Hinblick auf eine Verknüpfung archäologischer und philologischer Forschung.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Archäologisches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	5
und			
<i>Vorlesung und Übung zur materiellen Kultur Mesopotamiens</i>	2 SSt	VO+UE/pi	5
oder			
<i>Archäologisches Praktikum</i> oder <i>Archäologische Exkursion</i>	2 SSt	UE/pi oder EX/pi	5
Voraussetzungen	STEP-Modul OR-1 STEP-Modul OR-2/AO-1 AO-6		

<b>AO-11-1 – Philologische Seminare</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Lektüre akkadischer und sumerischer Texte unter vollem Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Akkadistisches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	5
<i>Sumerologisches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	5
Voraussetzungen	AO-2 und AO-4		

<b>AO-11-2 - Realien- und kulturgeschichtliche Seminare APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Verknüpfung philologischer und archäologischer Evidenz unter vollem Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums des jeweiligen Faches. Die beiden zu absolvierenden Lehrveranstaltungen behandeln einen ausgewählten Aspekt der altorientalischen Zivilisation.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Archäologisches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	5
<i>Sumerologisches Seminar</i> oder <i>Akkadistisches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	5
	2 SSt	SE/pi	5
Voraussetzungen	AO-7 sowie AO-2 oder AO-4 je nach gewählter Sprache		

<b>AO-12-1 – Akkadistisches Seminar mit BA-Arbeit WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Lektüre akkadischer Texte unter vollem Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Akkadistik unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Akkadistisches Seminar (mit BA-Arbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	AO-3		

<b>AO-12-2 – Sumerologisches Seminar mit BA-Arbeit WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Lektüre sumerischer Texte unter vollem Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Sumerologie unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Sumerologisches Seminar (mit BA-Arbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	AO-5		

<b>AO-12-3 – Archäologisches Seminar mit BA-Arbeit WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur umfassenden Strukturierung und Darstellung ausgewählter archäologischer Themen unter Einsatz des üblichen wissenschaftlichen Instrumentariums; eigenständige Erarbeitung.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Archäologisches Seminar (mit BA-Arbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	AO-6		

**(2) Alternative Pflichtmodulgruppe  
„Arabistik und Islamwissenschaft“**

<b>AR-2 – Sprachmodul Arabisch II APM</b>	<b>6 SSt</b>	<b>12 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte Kenntnisse in Phonologie, Morphologie und Lexik sowie Vertrautheit mit einfachen syntaktischen Strukturen der modernen arabischen Schriftsprache. Grundlegende aktive Kompetenzen in Sprechen und Hören. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe A2.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabisch B</i>	4 SSt	VO+UE/pi	8
<i>Arabisch C</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	STEP-Modul OR-1 und STEP-Modul OR-2/AR-1		
Modulprüfung	möglich		

<b>AR-3 – Sprachmodul Arabisch III APM</b>	<b>6 SSt</b>	<b>12 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterter Ausbau des Wortschatzes und der Kenntnisse der Morphologie; Erlernen komplexerer syntaktischer Strukturen sowie der aktiven Sprachkompetenz und des Hörverständnisses. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe A2.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabisch D</i>	4 SSt	VO+UE/pi	8
<i>Arabisch E</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	AR-2		

Modulprüfung	möglich
--------------	---------

<b>AR-4 – Sprachmodul Arabisch IV</b> <b>APM</b>	<b>6 SSt</b>	<b>12 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Gefestigte Lexik-Kenntnisse und erweiterter Ausbau derselben auf einen aktiv und passiv beherrschten Wortschatz von etwa 2.000 Wörtern; Kenntnis der gesamten Grammatik (Morphologie und Syntax) der modernen arabischen Schriftsprache; Fähigkeit zur Abfassung einfacher bis mittelschwieriger arabischer Texte. Ausgebaute aktive Sprachkompetenz und Hörverständnis. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe B1.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabisch F</i>	4 SSt	VO+UE/pi	8
<i>Arabisch G</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	AR-3		
Modulprüfung	möglich		

<b>AR-5 – Sprachmodul Arabisch V</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Aktive Kompetenzen in Bezug auf den mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen arabischen Schriftsprache sowie der Erschließung originalsprachlicher Texte. Kenntnis des grundlegenden Wortschatz der zeitgenössischen Mediensprache sowie ein Lese- und Hörverständnis einfacherer Nachrichtentexte. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe B1.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabisch H – Sprech- u. Übersetzungspraktikum</i>	2 SSt	UE/pi	3
<i>Arabisch I – Mediensprache 1</i>	2 SSt	UE/pi	3
Voraussetzungen	AR-4		

<b>AR-6 – Sprachmodul Arabisch VI</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Je nach gewähltem Schwerpunkt (a) Fähigkeit zur Übersetzung normal schwieriger Texte ins Arabische und aus dem Arabischen, (b) Erweiterte aktive Sprechkompetenzen, (c) Verständnis und Interpretation moderner und klassischer Schöner Literatur, (d) Lese- und Hörverständnis von komplexeren Nachrichtentexten. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe B2.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabisch J – Sprech- u. Übersetzungspraktikum</i>	2 SSt	UE/pi	3
oder			
<i>Arabisch K – Konversation</i>	2 SSt	UE/pi	3
oder			
<i>Arabisch L – Lektüre schöner Literatur</i>	2 SSt	UE/pi	3
oder			
<i>Arabisch M – Mediensprache 2</i>	2 SSt	UE/pi	3

Voraussetzungen	AR-5
-----------------	------

<b>AR-7 – Arabischer Dialekt: Grundstufe APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Beherrschung des relevanten Transkriptionssystems sowie Kenntnis der phonologischen, morphologischen und syntaktischen Grundstrukturen eines beliebigen arabischen Dialekts (nach Maßgabe des Lehrangebots). Ausgebauter Wortschatz für die alltägliche Kommunikation sowie grundlegende aktive Kompetenzen in Hören und Sprechen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabischer Dialekt – Kurs A</i>	2 SSt	VO/np	3
<i>Arabischer Dialekt – Kurs B</i>	2 SSt	UE/pi	3
Voraussetzungen	AR-1		
Modulprüfung	möglich		

<b>AR-8 – Arabischer Dialekt: Mittelstufe APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte Kenntnis der phonologischen, morphologischen und syntaktischen Strukturen des in Modul AR-7 gewählten arabischen Dialekts. Ausbau des für die alltägliche Kommunikation wichtigen Wortschatzes sowie der aktiven Kompetenzen in Hören und Sprechen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabischer Dialekt – Kurs C</i>	2 SSt	VO/np	3
<i>Arabischer Dialekt – Kurs D</i>	2 SSt	UE/pi	3
Voraussetzungen	AR-7		
Modulprüfung	möglich		

<b>AR-9 – Arabischer Dialekt: Fortgeschrittene APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Unterhaltung in den meisten Sprechsituationen des Alltags durch erweiterten Wortschatz und vertiefte Kenntnisse von Grammatik, Phraseologie und Idiomatik des in den Modulen AR-7 und AR-8 gewählten Dialekts. Sprachwissenschaftliche und inhaltliche Analyse von ethnographischen Dialekttexten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabischer Dialekt – Kurs E: Konversation/Texte 1</i>	2 SSt	UE/pi	3
<i>Arabischer Dialekt – Kurs F: Konversation/Texte 2</i>	2 SSt	UE/pi	3
Voraussetzungen	AR-8		
Modulprüfung	Möglich		

<b>AR-10 – Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Arabistik und Islamwissenschaft APM</b>	<b>3 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
---	--------------	---------------	--

<b>Ziele:</b> Überblick über die wichtigsten Werke der Primär- und Sekundärliteratur sowie deren richtiger Zitierweise. Grundlegende Kenntnisse über die in der westlichen Islamwissenschaft üblichen Zitierregeln des Korans sowie die Möglichkeiten zur Verifizierung von Passagen aus dem koranischen Text. Basiswissen zur islamischen Zeitrechnung und der Struktur arabischer Personennamen. Grundtatsachen zu Texteditionen und Überlieferungsformen, sowie Grundbegriffe der arabischen Metrik. Beherrschung der für das klassische Arabisch charakteristischen grammatikalischen Phänomene aufgrund originalsprachlicher Texte sowie Kenntnis grundlegender Strukturen islamischen Denkens anhand übersetzter Originaltexte, gestützt auf kulturwissenschaftliche Methodik.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Proseminar 1: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens</i>	1 SSt	PS/pi	3
<i>Proseminar 2a: Arabistisches Proseminar</i> oder <i>Proseminar 2b: Islamwissenschaftliches Proseminar</i>	2 SSt	PS/pi	3
Voraussetzungen	STEP und AR-2		

<b>AR-11 – Ausgewählte Themen der modernen Orientforschung</b> <b>APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis wichtiger sozialer und politischer Strukturen der modernen arabischen Welt sowie der Entwicklungstendenzen der arabischen Welt und der Eingebundenheit in die Weltgesellschaft. Kenntnis <i>gender</i> -orientierter Strukturen islamisch geprägter Gesellschaften über die arabische Welt hinaus unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer muslimischer Diskurse. Eine eigenständige Einarbeitung der Studierenden in die Thematik wird angestrebt.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Moderne arabische Politik und Gesellschaft</i>	1 SSt	VO/np	3
<i>Gender-Studies zur islamischen Welt</i>	1 SSt	VO/np	3
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

<b>AR-12 – Philologisches Seminar (mit BA-Arbeit)</b> <b>APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Lektüre und Analyse von modernen und/oder klassisch-arabischen Texten und Kenntnis der dazu notwendigen sprach- und/oder literaturwissenschaftlichen Terminologie. Eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen aus der arabischen Philologie unter Heranziehung der relevanten Quellen und der maßgeblichen Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Philologisches Seminar (mit BA-Arbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	AR-4 und AR-10		

<b>AR-13 – Islamwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit)</b> <b>APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
--	--------------	---------------	--

<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Lektüre und Analyse von modernen und klassisch-arabischen Texten religiöser Art. Vertiefte Kenntnisse über Strukturen und geschichtliche Entwicklungen islamischen Denkens. Fähigkeit ausgewählte Themen aus der Islamwissenschaft unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur eigenständig zu behandeln			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Islamwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	AR-4 und AR-10		

**(3) Alternative Pflichtmodulgruppe  
„Turkologie“**

<b>TU-2 – Türkisch, Grundstufe II APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte Kenntnisse in Morphologie und Lexik sowie die Fähigkeit einfache Satzstrukturen und erster komplexe Sätze zu bilden. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe A2.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Türkische Grammatik II</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Türkische Konversation II</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	OR-1 Modul OR-2/TU-1		
Modulprüfung	möglich		

<b>TU-3 – Türkisch, Mittelstufe I APM</b>	<b>3 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte Kompetenz im Bereich des Wortschatzes, Vertiefte Kenntnis der Grundregeln der Wortbildung, Erweiterte Fähigkeiten zur Bildung komplexer Sätze, verbessertes Hörverständnis und Sprechkompetenz. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe A2.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Türkische Grammatik III</i>	1 SSt	VO/np	2
<i>Türkische Konversation III</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	TU-2		
Modulprüfung	Möglich		

<b>TU-4 – Türkisch, Mittelstufe II APM</b>	<b>5 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Gesamtüberblick über die moderntürkische Grammatik, ausgebaute Kompetenz im Bereich des Wortschatzes, erweiterte Fähigkeiten zur Bildung komplexer Sätze, verbesserte Hörverständnis und Sprechkompetenz. entwickeltes Leseverständnis und verbesserte Übersetzungstechnik wie für einfache literarische Texte erforderlich. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe B1.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Türkische Grammatik IV</i>	1 SSt	VO/np	2
<i>Türkische Konversation IV</i>	2 SSt	UE/pi	4
<i>Türkisches Übersetzungspraktikum</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	TU-3		
Modulprüfung	möglich		

<b>TU-5 – Türkisch, weiter Fortgeschrittene I</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>7 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte Sprechkompetenz und Hörverständnis über einfache Alltagssituationen hinaus, Wortschatz von Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Vertiefte Kompetenz zum Verstehen und Bilden komplexer Sätze im Rahmen von Themen mit theoretischem Niveau. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe B1.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Konversation, weiter Fortgeschrittene I</i>	2 SSt	UE/pi	3
<i>Themenspezifische Textlektüre I</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	TU-4		
Modulprüfung	möglich		

<b>TU-6 – Türkisch, weiter Fortgeschrittene II</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>7 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefung der Sprechkompetenz und des Hörverständnisses, Erarbeitung des Wortschatzes und der Syntax der Mediensprache. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe B2.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Konversation, weiter Fortgeschrittene II</i>	2 SSt	UE/pi	3
<i>Themenspezifische Textlektüre II</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	TU-5		
Modulprüfung	möglich		

<b>TU-7 – Persisch, Grundstufe</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis der arabischen Schrift, und der gesamten Grammatik des modernen Neupersischen, Beherrschung eines Grundwortschatzes, Fähigkeit zur Bildung einfacher und komplexer Sätze sowie Hör-, Lese- und Sprechkompetenz für einfache Satzstrukturen. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe A2.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Persische Grammatik I</i>	2 SSt	UE/pi	4
<i>Persische Grammatik II</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

<b>TU-8 – Persisch, Mittelstufe</b> <b>APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Gefestigte Grammatikkenntnisse, Praxis im Umgang mit einfachen persischen Texten, Vertieftes Hörverständnisses und Sprechkompetenz. Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe B1.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Persische Textlektüre mit Konversation I</i>	2 SSt	UE/pi	4

<i>Persische Textlektüre mit Konversation II</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	TU-7		
Modulprüfung	möglich		

<b>TU-9 – Osmanistik</b> <b>APM</b>	<b>6 SSt</b>	<b>15 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis der für das Osmanische spezifischen Anwendung der arabischen Schrift, Kenntnisse über die Periodisierung des Osmanischen, die Unterschiede des Osmanischen zum Moderntürkischen, den Vokalismus nicht-erster Silben, der Syntax und Stilistik des Osmanischen. Grundkenntnissen zur Literaturrecherche und zu den Zitierregeln, zur Umrechnung islamischer Daten in christliche, zum Auffinden von Koranzitaten, zur Handschriftenkunde.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Osmanisch I</i>	2 SSt	UE/pi	5
<i>Osmanisch II</i>	2 SSt	UE/pi	5
<i>Osmanistisches Proseminar: wissenschaftliches Arbeiten für TurkologInnen und OsmanistInnen</i>	2 SSt	UE/pi	5
Voraussetzungen	TU-1 und TU-2 ; empfohlen : TU-7 und TU-8		

<b>TU-10 – Sprach- oder literaturwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit)</b> <b>APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse auf dem Gebiet der türkischen Sprach- oder Literaturwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebots. Fähigkeit, im Rahmen einer Abschlussarbeit anhand von Sekundärliteratur ein Thema eigenständig wissenschaftlichen Kriterien entsprechend zu erarbeiten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Sprach- oder literaturwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	TU-1, TU-2, TU-9 ; empfohlen : TU-7 und TU-8		

<b>TU-11 – Historisch-kulturkundliches Seminar (mit BA-Arbeit)</b> <b>APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse auf dem Gebiet der türkischen Geschichte oder Kulturgeschichte nach Maßgabe des Lehrangebots. Fähigkeit, im Rahmen einer Abschlussarbeit anhand von Sekundärliteratur ein Thema eigenständig, wissenschaftlichen Kriterien entsprechend, zu erarbeiten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Historisch-kulturkundliches Seminar (mit BA-Arbeit) *</i>	2 SSt	SE/pi	8
Oder stattdessen, wenn angeboten			
<i>Historisch-kulturkundliche Exkursion (mit BA-Arbeit)</i>	2 SSt	EX/pi	8

Voraussetzungen	TU-1, TU-2, TU-9; empfohlen: TU-7 und TU-8
-----------------	---

<b>TU-12 – Gesellschaft und Kultur der modernen Türkei</b> <b>APM</b>	<b>6 SSt</b>	<b>9 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Basiskenntnisse von Geschichte und Kulturgeschichte der Republik Türkei sowie zu moderner türkischer Literatur, beginnend mit der Europäisierung ab der Mitte des 19. Jhs.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Literaturgeschichte der modernen Türkei</i>	2 SSt	VO/npI	3
<i>Geschichte der Republik Türkei</i>	2 SSt	VO/npI	3
<i>Vorlesung über ausgewählte Aspekte der modernen Türkei</i>	2 SSt	VO/npI	3
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

### ANHANG 3

#### Möglicher Plan des Studienablaufs

#### 1. BA Orientalistik + Alternative Pflichtmodulgruppe

#### „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“

Jahr	Wintersemester	ECTS	Sommersemester	ECTS
I	STEP: OR-1 (6 ECTS) OR-2/AO-1 (8 ECTS) OR-2/AR-1 oder TU-1 (8 ECTS)  OR-5, 1. Teil (4 ECTS)  OR-6, 1. Teil (4 ECTS)	30	AO-2 (8 ECTS) AO-4 (8 ECTS) AO-6 (5 ECTS)  OR-5, 2. Teil (4 ECTS)  OR-6, 2. Teil (4 ECTS)	29
II	OR-3 (5 ECTS)  OR-7, 1. Teil (4 ECTS)  AO-3-1. Teil (4 ECTS) AO-5-1. Teil (4 ECTS) AO-8-1. Teil (4 ECTS) AO-7 (4 ECTS)	25	OR-4 (5 ECTS) OR-7-2. Teil (4 ECTS) AO-3-2. Teil (4 ECTS) AO-5-2. Teil (4 ECTS) AO-8-2. Teil (4 ECTS) AO-11-1. Teil (5 ECTS)	26
III	AO-9-1. Teil (4 ECTS) AO-10-1/2/-1. Teil (7/5 ECTS) AO-11-2. Teil (5 ECTS) AO-12-1. Teil (8 ECTS)	24 (22)	AO-9-2. Teil (5 ECTS) AO-10-1/2-2. Teil (3/5 ECTS) AO-12-2. Teil (8 ECTS)	16 (18)
		79 (77)	Gesamt	71 (73) 150

**2. Orientalistik + Alternative Pflichtmodulgruppe  
„Arabistik und Islamwissenschaft“**

Jahr	Wintersemester	ECTS	Sommersemester	ECTS
I	<p>STEP:</p> <p>OR-1 (6 ECTS)</p> <p>OR-2/AR-1 (8 ECTS)</p> <p>OR-2/AO-1 oder TU-1 (8 ECTS)</p> <p>OR-5, 1. Teil (4 ECTS)</p> <p>OR-6, 1. Teil (4 ECTS)</p>	30	<p>AR-2 (12 ECTS): Arabisch II</p> <p>AR-7 (6 ECTS) Dialekt I</p> <p>OR-5, 2. Teil (4 ECTS)</p> <p>OR-6, 2. Teil (4 ECTS)</p>	26
II	<p>OR-3 (5 ECTS)</p> <p>OR-7, 1. Teil (4 ECTS)</p> <p>AR-3 (12 ECTS): Arabisch III</p> <p>AR-8 (6 ECTS) Dialekt II</p> <p>AR-10, 1. Teil, (3 ECTS): PS 1</p>	30	<p>OR-4 (5 ECTS)</p> <p>Or-7, 2. Teil (4 ECTS)</p> <p>AR-4 (12 ECTS): Arabisch IV</p> <p>AR-9, 1. Teil, (3 ECTS) Dia. III</p> <p>AR-10, 2. Teil, (3 ECTS): PS 2</p>	27
III	<p>AR-5 (6 ECTS): Arabisch V</p> <p>AR-9, 2. Teil, (3 ECTS) Dialekt IV</p> <p>AR-11, 1. Teil (3 ECTS), Mod. Gesch.</p> <p>AR-12 (8 ECTS): ein 2stündiges SE</p>	20	<p>AR-6 (6 ECTS): Arabisch VI</p> <p>AR-11, 2. Teil (3 ECTS), Mod. Gesch.</p> <p>AR-13 (8 ECTS): ein SE</p>	17
	<b>Gesamt</b>			<b>150</b>

**3. Orientalistik + Alternative Pflichtmodulgruppe  
„Turkologie“**

Jahr	Wintersemester	ECTS	Sommersemester	ECTS
I	<p>STEP:</p> <p>OR-1 (6 ECTS)</p> <p>OR-2/TU-1 (8 ECTS)</p> <p>OR-2/AO-1 oder AR-1 (8 ECTS)</p> <p>OR-5, 1. Teil (4 ECTS)</p> <p>OR-6, 1. Teil (4 ECTS)</p>	30	<p>TU-2 (8 ECTS): Türkisch II</p> <p>OR-5, 2. Teil (4 ECTS)</p> <p>OR-6, 2. Teil (4 ECTS)</p>	16
II	<p>OR-3 (5 ECTS)</p> <p>OR-7, 1. Teil (4 ECTS)</p> <p>TU-3 (6 ECTS): Türkisch III</p> <p>TU-7 (4 ECTS): Persisch I</p> <p>TU-9 (10 ECTS): Osmanisch I, PS</p>	29	<p>OR-4 (5 ECTS)</p> <p>Or-7, 2. Teil (4 ECTS)</p> <p>TU-4 (10 ECTS): Türkisch IV</p> <p>TU-7 (4 ECTS): Persisch II</p> <p>TU-9 (5 ECTS): Osmanisch II</p>	28
III	<p>TU-5 (7 ECTS): Türkisch Fortg. I</p> <p>TU-8 (4 ECTS): Pers. Mittelstufe I</p> <p>TU-10/11 (8 ECTS): SE</p> <p>TU-12 (3 ECTS): Mod. Türkei</p>	22	<p>TU-6 (7 ECTS): Türkisch Fg. II</p> <p>TU-8 (4 ECTS): Pers. Mittst. II</p> <p>TU-10/11 (8 ECTS): SE</p> <p>TU-12 (6 ECTS): Literaturgeschichte, moderne Türkei</p>	25
	Gesamt			150

## **204. Curriculum für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des an der Universität Wien ist die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit an Problemen der Erforschung der altorientalischen Kulturen aufgrund von Primärquellen. Vorhandene Sprachkenntnisse in Akkadisch und Sumerisch und die Vertrautheit mit der archäologischen Methodologie und der materiellen Hinterlassenschaft des Alten Orients werden vertieft, durch Seminare erwerben die Studierenden einen Überblick über das gesamte Fach und die jeweils aktuellen Fragen der Forschung. Alternative Pflichtmodule verbreitern die Sprachkenntnisse durch das Erlernen einer zusätzlichen semitischen Sprache bzw. erweitern die archäologische Kompetenz.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie* an der Universität Wien erwerben über die mit einem Bachelorstudium verbundenen Qualifikationen hinaus die Fähigkeit, entsprechend den primären Berufsbildern eigenständig in Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie den Universitäten und Akademien, tätig zu werden; bzw. sie werden durch das Studium in die Lage versetzt, die wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen. Die erworbene Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und die damit einhergehenden, für ein philologisch-kulturwissenschaftliches Fach mit historischer Ausrichtung charakteristischen Qualifikationen, insbesondere die Fähigkeit zu einer methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und seiner konzisen und sprachlich gewandten Aufbereitung, eröffnen auch Tätigkeitsfelder in Kultur- und Wissenschaftsabteilungen verschiedenster Medien. Schließlich fördert das Masterstudium *Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie* im Sinne einer anthropologischen und (kultur)historischen Disziplin ein Verständnis für gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Prozesse, das zu einer eigenständigen Arbeit in internationalen Organisationen, in verschiedenen Bereichen der Weiter- und Erwachsenenbildung und im Tourismus befähigt.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie* beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.<sup>3</sup>

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu dem Masterstudium *Altorientalische Philologie und Orientalische*

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

*Archäologie* setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium *Orientalistik* mit dem Schwerpunkt *Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie* an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

#### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt „MA“ – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

#### **§ 5 Aufbau: Module und ECTS-Punktezuweisung**

##### **Pflichtmodule**

Akkadistische Seminare mit Seminararbeit	16
Sumerologische Seminare mit Seminararbeit	16
Archäologisches Seminar I mit Seminararbeit	8
Geschichte und Kulturgeschichte Mesopotamiens mit Seminararbeit	8
Philologisches Vertiefungsmodul I mit Seminararbeit	8
	56

##### **Alternative Pflichtmodule**

Semitistik	8
oder	
Archäologie	8
	8

##### **Wahlmodulgruppe**

Es sind zwei der folgenden vier Module zu wählen	
• Archäologisches Seminar II mit Seminararbeit (8 ETCS)	
• Philologisches Vertiefungsmodul II (8 ETCS)	
• Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart (8 ETCS)	
• Sabäistik (8 ETCS)	
	16

##### **Masteranleitungs-Modul**

Master-Anleitungsseminar	8
--------------------------	---

Masterarbeit	22
Masterprüfung	10
<b>Gesamt</b>	<b>120</b>

### **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Sie muß vergleichbaren internationalen Standards genügen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtmodule bzw. der alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

### **§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.

### **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Masterstudiums „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

**VO** Vorlesung: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse, welche im allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

**VO + UE** Vorlesung mit Übungscharakter. Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

**UE** Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

**SE** Seminare sollen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher

Fragestellungen vermitteln. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteter Materials, Diskussionsbeiträge sowie durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit.

Master-Anleitungsseminar Seminar, das ganz speziell auf die eigenständige Abfassung der Masterarbeit hinführen soll.

EX Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

### **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VO + UE jedoch 70.

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 20 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen, wobei Studierende des Masterstudiums „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“ bevorzugt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

### **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf Ansuchen der Studierenden auch eine längere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten Modus zu erfolgen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft

## § 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### Anhang 1

#### Modulbeschreibungen

**Leistungsnachweis:** Sämtliche Module können durch positive Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

#### Abkürzungsverzeichnis:

APM – Alternatives Pflichtmodul  
PM – Pflichtmodul  
WM – Wahlmodul  
pi – prüfungsimmanent  
npi – nicht-prüfungsimmanent  
SSt – Semesterwochenstunden

#### Pflichtmodule

<b>Akkadistische Seminare mit Seminararbeit PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>16 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zur Lektüre akkadischer Texte unter vollem Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Akkadistik unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Akkadistisches Seminar (mit Seminararbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
<i>Akkadistisches Seminar (mit Seminararbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Sumerologische Seminare mit Seminararbeit PM</b>	<b>4SSt</b>	<b>16 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zur Lektüre sumerischer Texte unter vollem Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Sumerologie unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Sumerologisches Seminar (mit Seminararbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
<i>Sumerologisches Seminar (mit Seminararbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Archäologisches Seminar I mit Seminararbeit PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zur umfassenden Strukturierung und Darstellung ausgewählter archäologischer Themen unter Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums; eigenständige Erarbeitung.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Archäologisches Seminar (mit Seminararbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Geschichte und Kulturgeschichte Mesopotamiens PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zur Bearbeitung historischer oder kulturgeschichtlicher Themen unter vollem Einsatz des verfügbaren wissenschaftlichen Instrumentariums; unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Seminar zu einem Thema aus der Geschichte, Kulturgeschichte oder materiellen Kultur Mesopotamiens (mit Seminararbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Philologisches Vertiefungsmodul I PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in Hinblick auf die Master-Arbeit.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Akkadistisches Seminar (mit Seminararbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Akkadistisches Seminar		

### Alternative Pflichtmodule

<b>Semitistik APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte linguistische und erweiterte semitistische Kenntnisse durch Erlernung einer weiteren semitischen Sprache (Syrisch, Ge'ez oder Altsüdarabisch; je nach Studienangebot)			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Syrisch I</i>	2 SSt	VO/mpi	4
<i>Syrisch II</i>	2 SSt	VO/mpi	4
oder			
<i>Ge'ez I</i>	2 SSt	VO/mpi	4
<i>Ge'ez II</i>	2 SSt	VO/mpi	4

oder			
<i>Einführung in das Altsüdarabische I</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Einführung in das Altsüdarabische II</i>	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	Keine		

<b>Archäologie APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte praktische Kenntnisse in der Archäologie (nach Maßgabe des Angebots), selbständiger Umgang mit ausgewählten Artefaktgruppen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Architektur Altvorderasiens</i>	2 SSt	VO/np	4
oder			
<i>Glyptik und Kleinkunst Altvorderasiens</i>	2 SSt	VO/np	4
oder			
<i>Das altorientalische Rund- und Flachbild</i>	2 SSt	VO/np	4
und			
<i>Archäologisches Praktikum</i> oder <i>Archäologische Exkursion</i>	2 SSt	UE/pi oder EX/pi	4
Voraussetzungen	Keine		

**Wahlmodule: Es sind 2 der 4 folgenden Module zu absolvieren**

<b>Archäologisches Seminar II mit Seminararbeit WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Beherrschung des philologischen und archäologischen Instrumentariums in der Mesopotamien-Forschung.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Archäologisches Seminar (mit Seminararbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Archäologisches Seminar I		

<b>Philologisches Vertiefungsmodul II WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in Hinblick auf die Master-Arbeit.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Sumerologisches Seminar (mit Seminararbeit)</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Sumerologische Seminare		

<b>Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart</b>		<b>4 SSt</b>		<b>8 ECTS</b>	
<b>WM</b>					
<b>Ziele:</b> Kenntnis der wichtigsten historischen, geographischen und kulturellen Besonderheiten des südarabischen Raums sowie seiner kulturhistorischen Kontakte mit den Nachbarregionen und dem antiken Mesopotamien. Überblick über die aktuellen archäologischen Forschungen in Jemen und Oman.					
<b>Lehrveranstaltungen</b>					
<i>Geschichte und Archäologie Südarabiens</i>		2 SSt	VO+UE/pi	4	
<i>Landes- und Kulturkunde Südarabiens</i>		2 SSt	VO+UE/pi	4	
Voraussetzungen		Keine			

<b>Sabäistik</b>		<b>2 SSt</b>		<b>8 ECTS</b>	
<b>WM</b>					
<b>Ziele:</b> Vertiefte Fähigkeit zur Lektüre sabäischer Inschriften unter Einsatz des bisher erworbenen Wissens und der verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Sabäistik unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.					
<b>Lehrveranstaltungen</b>					
<i>Altsüdarabistisches Seminar</i>		2 SSt	SE/pi	8	
Voraussetzungen		Einführung in das Altsüdarabische I + II			

### Masteranleitungs-Modul

<b>Master-Modul</b>		<b>1 SSt</b>		<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erstellung des Konzepts, des Arbeitsplans und der Literaturarbeit für die Masterarbeit.					
<b>Lehrveranstaltungen</b>					
<i>Master-Anleitungsseminar:</i>		<i>Konzept,</i>	<i>Arbeitsplan,</i>	1 SSt	SE/pi
<i>Literaturarbeit</i>		8			
Voraussetzungen	Akkadistisches Seminar, Sumerologisches Seminar, Archäologisches Seminar I				

### Masterarbeit

<b>Masterarbeit</b>				<b>22 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Sie muß vergleichbaren internationalen Standards genügen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.					
Voraussetzungen	Akkadistisches Seminar, Sumerologisches Seminar, Archäologisches Seminar I				

## Masterprüfung

<b>Masterprüfung</b>		<b>10 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.		
Voraussetzungen	Positive Absolvierung aller Module und positive Beurteilung der Masterarbeit	

## Anhang 2

### Möglicher Plan des Studienablaufs

ECTS	1. Semester
28	Akkadistisches Seminar (8 ECTS) Sumerologisches Seminar (8 ECTS) Archäologisches Seminar I (8 ECTS) Semitistik – 1. Teil (Syrisch I, Ge'ez I oder Altsüdarabisch I, 4 ECTS) <i>oder</i> Archäologie – 1. Teil (Vorlesung, 4 ECTS)
ECTS	2. Semester
28	Akkadistisches Seminar (8 ECTS) Sumerologisches Seminar (8 ECTS) Semitistik – 2. Teil (Syrisch II, Ge'ez II oder Altsüdarabisch II, 4 ECTS) <i>oder</i> Archäologie – 2. Teil (Archäologische Übung oder Exkursion, 4 ECTS) Wahlmodul – 1. Teil (Archäologisches Seminar II <i>oder</i> Sumerologisches Seminar <i>oder</i> Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart <i>oder</i> Sabäistik, 8 ECTS)
ECTS	3. Semester
32	Geschichte und Kulturgeschichte Mesopotamiens (8 ECTS) Akkadistisches Seminar (8 ECTS) Wahlmodul – 2. Teil (Archäologisches Seminar II <i>oder</i> Sumerologisches Seminar <i>oder</i> Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart <i>oder</i> Sabäistik, 8 ECTS) Master-Anleitungsseminar (8 ECTS)
ECTS	4. Semester
32	Master-Arbeit (22 ECTS); Masterprüfung (10 ECTS).
120	

## **205. Curriculum für das Masterstudium Arabistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Arabistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Arabistik an der Universität Wien ist der Erwerb philologisch fundierter Kenntnisse verschiedener Ausprägungen der arabischen Sprache sowie die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit aktuellen und historischen Themen aus der arabischen Geschichte und Kulturgeschichte durch Heranziehung von originalsprachlichen Quellen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Arabistik an der Universität Wien erwerben über die mit einem Bachelorstudium verbundenen Qualifikationen hinaus die Fähigkeit, sich wissenschaftlich mit der arabischen Sprache auseinanderzusetzen und das Arabische in Wort und Schrift auf einem guten Niveau zu verstehen und aktiv anzuwenden (Europäischer Referenzrahmen, Niveau C1), wobei jedoch nicht der Erwerb translatorischer Fähigkeiten zu verstehen ist.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Arabistik an der Universität Wien haben philologisch basierte Kenntnisse der komplexen Strukturen der arabischen Sprache in all ihren Facetten, wobei ein Schwerpunkt auf den gesprochenen arabischen Dialekten und auf der in den modernen Medien vorherrschenden Sprachform liegt. Je nach gewähltem Schwerpunkt besitzen die Absolventinnen und Absolventen auch Kenntnisse über ältere Sprachformen des Arabischen und über andere semitische Sprachen oder eine weitergehende Spezialisierung auf die Sprachen und Kulturen des antiken und modernen Südarabien.

Daneben verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Arabistik über wissenschaftlich fundiertes Wissen in Bezug auf die islamische Religion sowie insbesondere auf die Geistes- und Kulturgeschichte der Arabischen Welt in verschiedensten historischen Epochen mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Arabistik an der Universität Wien sind befähigt zur eigenständigen Arbeit in wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrinstitutionen, Tätigkeiten in Museen, Erwachsenenbildung, Tourismuswesen, Medien, internationale Organisationen, Integration und Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus auch in anderen Berufsfeldern, in denen gute Kenntnisse des arabischen Kulturraums und der arabischen Sprache gefragt sind.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Arabistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.<sup>3</sup>

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu dem Masterstudium Arabistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3

kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls die Bachelorstudium *Orientalistik* mit Schwerpunkt Arabistik/Islamwissenschaft.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Arabistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt „MA“ zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

#### § 5 Aufbau: Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Module des Masterstudiums „Arabistik“ sind inhaltlich vernetzt, aber eigenständig und daher nicht aufbauend. Das MA-Studium bietet die Möglichkeit einer Spezialisierung im Ausmaß von 34 ECTS-Punkten auf die beiden Bereiche (1) „Sprache, Literatur und Medien in der Arabischen Welt“, und (2) „Sprache und Kultur Südarabiens“.

##### Pflichtmodule

Geschichte und Kulturgeschichte der Arabischen Welt I	8
Arabische Sprache und Literatur I	8
Dialektologie	12
Klassisch-Arabische Sprache	5
	33

##### Alternative Pflichtmodule

Semitische Sprachen oder Islamische Religion	8
Medien oder Arabische Schriftgeschichte	5
	13

##### Alternative Pflichtmodulgruppe „Sprache, Literatur und Medien in der Arabischen Welt“

Ziele: Profunde Kenntnisse über aktuelle und historische Entwicklungen in der arabischen Sprache und ihre Rolle für die arabische Kultur- und Geistesgeschichte.

Sprache und Institutionen arabischer Medien	10
Aktuelle Strömungen in Kultur, Politik und Religion	8
Wahlmodulgruppe (zu wählen sind Module im Umfang von 16 ECTS-Punkten)	16
Geschichte und Kulturgeschichte der Arabischen Welt II (8 ECTS)	
Arabische Sprache und Literatur II (8 ECTS)	
Regionale Spezialisierung (16 ECTS)	
	34

**Alternative Pflichtmodulgruppe  
„Sprache und Kultur Südarabiens“**

Ziele: Profunde Kenntnisse über die südarabischen Kulturregionen (Jemen, Oman, südliches Saudi-Arabien) in Geschichte und Gegenwart, einschließlich der Schriftsysteme und Sprachen des antiken Südarabiens.

Altsüdarabische Sprache	10
Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart	8
Sabäistik	8
Alternatives Pflichtmodul	8
• Modernes Südarabien	
oder	
• Geschichte und Kulturgeschichte der Arabischen Welt II	
	34

**Mastercoaching-Modul**

Master-Coaching-SE	10
Master-Arbeit	20
Master-Prüfung	10
<b>Gesamt</b>	<b>120</b>

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

## **§ 7 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent (abgekürzt pi) oder nicht-prüfungsimmanent (abgekürzt npi).

Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Masterstudiums „Arabistik“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

VO Vorlesung: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse, welche im allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

### **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen sind:**

VO + UE Vorlesung mit Übungscharakter. Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

UE Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

SE Seminare sollen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteter Materials, Diskussionsbeiträge sowie durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit.

Master-coaching-SE Seminar, das ganz speziell auf die eigenständige Abfassung der Masterarbeit hinführen soll.

EX Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computergestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für **die genannten** Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Arabistik“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VO + UE jedoch 70.

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 20 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen, wobei Studierende der Arabistik bevorzugt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf Ansuchen der Studierenden auch eine längere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten Modus zu erfolgen.

(4) Studierende können, wenn sie einen wohlbegründeten Antrag beim zuständigen akademischen Organ stellen, eine Modulprüfung ablegen. Dies gilt für jene Module, wo diese Möglichkeit in der Modulbeschreibung explizit angeführt ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## Anhang 1 Modulbeschreibungen

**Leistungsnachweis:** Sämtliche Module können durch positive Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt werden. In jenen Modulen, wo diese Möglichkeit genannt wird, kann das betreffende Modul – bei entsprechendem Antrag (siehe oben, §10, Abs. 4) – auch durch eine Modulprüfung absolviert werden.

**Abkürzungsverzeichnis:**

- APM – Alternatives Pflichtmodul
- PM – Pflichtmodul
- WM – Wahlmodul
- pi – prüfungsimmanent
- npi – nicht-prüfungsimmanent
- SSt – Semesterwochenstunden

<b>Geschichte und Kulturgeschichte der Arabischen Welt I PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte Kenntnisse über die arabische Geschichte und Kulturgeschichte ausgewählter Regionen und Epochen. Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem ausgewählten Thema anhand von Sekundärliteratur sowie durch die Lektüre von Originaltexten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Geschichte und Kulturgeschichte der Arabischen Welt</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Arabische Sprache und Literatur I PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Lektüre arabischer Originaltexte unter Einsatz des bisher erworbenen Wissens und der verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der arabistischen Sprach- und Literaturwissenschaft unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Sprache und Literatur der Arabischen Welt</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Dialektologie PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>12 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundlegende Kenntnisse der arabischen Dialektologie und Erwerb der Fähigkeit, orale arabische Dialekttexte wissenschaftlich zu bearbeiten. Vertrautheit mit der umfangreichen Sekundärliteratur zu den modernen arabischen Dialekten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Einführung in die arabische Dialektologie</i>	2 SSt	VO/npi	4
<i>Arabische Dialektologie</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Klassisch-Arabische Sprache PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Je nach gewähltem Schwerpunkt Fähigkeit zum Verstehen mittelschwerer Texte aus der klassischen Epoche sowie Kenntnis der sprachlichen Besonderheiten des klassischen und vorklassischen Arabisch bzw. der klassisch-arabischen Literatur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Ausgewählte Themen des Klassischen Arabisch</i>	2 SSt	UE/pi	5
oder			
<i>Lektüre und Analyse klassischer Literatur</i>	2 SSt	UE/pi	5
oder			
<i>Arabische Nationalgrammatik</i>	2 SSt	UE/pi	5
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

<b>Semitische Sprachen APM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erwerb von Grundkenntnissen einer weiteren semitischen Sprache und damit Fähigkeit zur vertieften Auseinandersetzung mit linguistischen und semitistischen Themen. In Frage kommen Syrisch-Aramäisch, die altäthiopische Sprache Ge'ez oder eine der neusüdarabischen Sprachen (z.B. Mehri, Jibbali, Soqotri).			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Syrisch I</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Syrisch II</i>	2 SSt	VO/np	4
oder			
<i>Ge'ez I</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Ge'ez II</i>	2 SSt	VO/np	4
oder			
<i>Einführung in eine Neusüdarabische Sprache I</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Einführung in eine Neusüdarabische Sprache II</i>	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

oder

<b>Islamische Religion APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Verständnis ausgewählter Probleme der frühen und klassischen islamischen Diskussion und ihrer historischen Entwicklung			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Ausgewählte Themen des älteren Islam</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Medien APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Weitergehende Fähigkeiten zur eigenständigen Analyse zeitgenössischer Themen zur Politik, Kultur oder Religion anhand von aktuellen Medienberichten. Ausbau der aktiven Kenntnis von speziellem Vokabular. Europäischer Referenzrahmen, Niveau C1.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabisch in den Medien III</i>	2 SSt	UE/pi	5
oder			
<i>Islam in den Medien</i>	2 SSt	UE/pi	5
Voraussetzungen	keine		

oder

<b>Arabische Schriftgeschichte APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Bearbeitung arabischer Handschriften und Inschriften aus verschiedenen Epochen. Erwerb der Fähigkeit, Schriftstile zu erkennen und chronologisch zuzuordnen. Im Falle der Wahl von „Kalligraphie“ aktive Erlernung der wichtigsten Grundlagen des arabischen Schönschreibens.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Paläographie und Epigraphik</i>	2 SSt	UE/pi	5
oder			
<i>Kalligraphie</i>	2 SSt	UE/pi	5
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

**Alternative Pflichtmodulgruppe  
Sprache, Literatur und Medien in der Arabischen Welt**

<b>Sprache und Institutionen arabischer Medien PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis der wichtigsten aktuellen Medien in der Arabischen Welt sowie spezieller sprachlicher Ausdrucksformen in den modernen Medien. Fähigkeit zum Verständnis von Berichten über ein nicht zu spezielles Thema in Fernsehen, Hörfunk und Presse. Europäischer Referenzrahmen, Niveau C1.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabisch in den Medien I</i>	2 SSt	UE/pi	5
<i>Arabisch in den Medien II</i>	2 SSt	UE/pi	5
Voraussetzungen	keine		

<b>Aktuelle Strömungen in Kultur, Politik und Religion PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Analyse von aktuellen Themen sowie deren Hintergründen unter Berücksichtigung historischer und kultureller Entwicklungen anhand von aktuellen Medienberichten und/oder Originaltexten vergangener Epochen sowie der Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Kulturgeschichte und Alltagskultur (ausgewählte Themen)</i>	2 SSt	VO+UE pi	4
<i>Geschichte, Politik, Islam (ausgewählte Themen)</i>	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	keine		

**Aus den folgenden Wahlmodulen sind 16 ECTS zu absolvieren:**

<b>Geschichte u. Kulturgeschichte der Arabischen Welt II WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte Kenntnisse über arabische Geschichte und Kulturgeschichte ausgewählter Regionen und Epochen. Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Originaltexten und deren Interpretation mit Hilfe der maßgeblichen Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Geschichte und Kulturgeschichte der Arabischen Welt</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Arabische Sprache und Literatur II WM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur Lektüre arabischer Texte unter Einsatz des bisher erworbenen Wissens und der verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Arabistik unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Sprache und Literatur der Arabischen Welt</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Regionale Spezialisierung WM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>16 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit durch intensive Einarbeitung in ein spezielles Thema einer ausgewählten Region der Arabischen oder Islamischen Welt.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Exkursion oder Workshop</i>	4 SSt	EX/SE pi	16
Voraussetzungen	keine		

**Alternative Pflichtmodulgruppe  
„Sprache und Kultur Südarabiens“**

<b>Altsüdarabische Sprache PM</b>	<b>5 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Beherrschung des altsüdarabischen Schriftsystems und der grammatikalischen Strukturen des epigraphisch belegten Altsüdarabischen, insbesondere des Sabäischen. Vertrautheit der in der Sabäistik üblichen Zitationsweisen und der wichtigsten Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Einführung in das Altsüdarabische I</i>	2 SSt	UE/pi	4
<i>Einführung in das Altsüdarabische II</i>	2 SSt	UE/pi	4
<i>Lektüre altsüdarabischer Inschriften (begleitend zur Einf. II)</i>	1 SSt	UE/pi	2
Voraussetzungen	keine		

<b>Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis der wichtigsten historischen, geographischen und kulturellen Besonderheiten des südarabischen Raums sowie seiner kulturhistorischen Kontakte mit den Nachbarregionen sowie dem antiken Mesopotamien und Äthiopien. Überblick über die aktuellen archäologischen Forschungen in Jemen, Oman und Saudi-Arabien.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Landes- und Kulturkunde Südarabiens</i>	2 SSt	VO+UE pi	4
<i>Geschichte und Archäologie Südarabiens</i>	2 SSt	VO+UE pi	4
Voraussetzungen	keine		

<b>Sabäistik PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefung der Fähigkeit zur Lektüre altsüdarabischer Inschriften unter Einsatz des bisher erworbenen Wissens und der verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel; eigenständige Erarbeitung ausgewählter Themen der Sabäistik unter Heranziehung von Quellen und maßgeblicher Sekundärliteratur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Altsüdarabistisches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	„Altsüdarabische Sprache“ und „Südarabien in Vergh. und Ggw.“		

<b>Modernes Südarabien APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Vertiefte Kenntnisse über moderne Entwicklung in Jemen, Oman und Saudi-Arabien. Je nach Thema Einarbeitung in Aspekte der Sozialanthropologie, der			

materiellen Kultur, der aktuellen Politik oder der neusüdarabischen Sprachenlandschaft. Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Originaltexten und Sekundärliteratur und deren Interpretation.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Modern-südarabistisches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	„Altsüdarabische Sprache“ und „Südarabien in Vergh. und Ggw.“		
Bemerkung: Bei entsprechendem Angebot kann dieses Modul durch eine Exkursion in den Raum Südarabien ersetzt werden.			

oder

<b>Geschichte u. Kulturgeschichte der Arabischen Welt II APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Vertiefte Kenntnisse über arabische Geschichte und Kulturgeschichte ausgewählter Regionen und Epochen. Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Originaltexten und deren Interpretation mit Hilfe der maßgeblichen Sekundärliteratur.		
<b>Lehrveranstaltungen</b>		
<i>Geschichte und Kulturgeschichte der Arabischen Welt</i>	2 SSt	SE/pi 8
Voraussetzungen	keine	

### Mastercoaching-Modul

<b>Mastercoaching Modul PM</b>	<b>1 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Konzepterstellung und Literatursuche für die Masterarbeit.		
<b>Lehrveranstaltungen</b>		
<i>Master-coaching-SE</i>	1 SSt	SE/pi 10
Voraussetzungen	Geschichte und Kulturgeschichte der Arabischen Welt I Arabische Sprache und Literatur I Dialektologie	

### Masterarbeit

<b>Masterarbeit</b>	<b>1 SSt</b>	<b>20 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.		
Voraussetzungen	Geschichte und Kulturgeschichte der Arabischen Welt I Arabische Sprache und Literatur I Dialektologie	

**Masterprüfung**

<b>Masterprüfung</b>		<b>1 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
Voraussetzungen	Positive Absolvierung aller Module und positive Beurteilung der Masterarbeit		

**Anhang 2**  
**Möglicher Plan des Studienablaufs**

<b>ECTS</b>	<b>1. Semester</b>
29 (28)	<p>Geschichte und Kulturgeschichte I (8 ECTS)                      Arabische Sprache und Literatur I (8 ECTS)                      Dialektologie – 1. Teil (4 ECTS) - VO                      Sprache und Institutionen arabischer Medien – 1. Teil (5 ECTS)                      oder                      Altsüdarabische Sprache – 1. Teil (4 ECTS)</p> <p>Aktuelle Strömungen in Kultur, Politik und Religion – 1. Teil (4 ECTS)                      oder                      Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart – 1. Teil (4 ECTS)</p>
	<b>2. Semester</b>
30 (31)	<p>Dialektologie – 2. Teil (8 ECTS) - SE                      Sprache und Institutionen arabischer Medien – 2. Teil (5 ECTS)                      oder                      Altsüdarabische Sprache – 2. Teil (4 ECTS)</p> <p>Aktuelle Strömungen in Kultur, Politik und Religion – 2. Teil (4 ECTS)                      oder                      Südarabien in Vergangenheit und Gegenwart – 2. Teil (4 ECTS)</p> <p>Semitische Sprachen (8 ECTS)                      oder                      Islamische Religion (8 ECTS)</p> <p>Klassisch-Arabische Sprache (5 ECTS)</p>
	<b>3. Semester</b>
31	<p>Medien (5 ECTS)                      oder                      Arabische Schriftgeschichte (5 ECTS) –</p> <p>Wahlmodulgruppe (16 ECTS)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschichte und Kulturgeschichte II (8 ECTS)</li> <li>• Arabische Sprache und Literatur II (8 ECTS)</li> <li>• Regionale Spezialisierung (16 ECTS)</li> </ul> <p>ODER</p> <p>Sabäistik (8 ECTS)                      Seminar Modernes Südarabien (8 ECTS) <i>oder</i> Gesch. u. Kulturge. II (8 ECTS)</p> <p>Mastercoaching Modul (10 ECTS) – Master-coaching-SE</p>
	<b>4. Semester</b>
30	Master-Arbeit (20 ECTS); Masterprüfung (10 ECTS).
120	

## **206. Curriculum für das Masterstudium der Islamwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium der Islamwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Masterstudium der Islamwissenschaft an der Universität Wien orientiert sich als kulturwissenschaftliche Studienrichtung in einer Verbindung von sozialwissenschaftlichen und philologischen Ansätzen an einem allgemeinen Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen der philologisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät, das auf eine Schulung im kritisch-analytischen Denken zielt. Es wird eine enge Zusammenarbeit mit allen weiteren Forschungseinrichtungen und Personen angestrebt, die facheinschlägige Leistungen in Forschung und Lehre erbringen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Islamwissenschaft haben über die mit einem Bachelorstudium verbundenen Qualifikationen hinaus gute Kenntnisse der modernen Entwicklungen der islamischen Welt in ihrer Gesamtheit in Hinblick auf die stattfindenden theoretischen und praktischen Diskussionen von Musliminnen und Muslimen und die Entwicklung islamischer sozialer Bewegungen in ihrem jeweiligen gesellschaftlichem Umfeld.

Ein Schwerpunkt ihrer Kenntnisse liegt dabei im Bereich der Bearbeitung arabischsprachiger Quellen. Über Kenntnisse der älteren islamischen Diskussion verfügen sie ebenfalls. Sie haben vertiefte Kenntnisse in den Diskussionsfeldern der Theologie, des Rechts und der islamischen Mystik. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt gesellschaftliche Erscheinungen, die als islamische beschrieben werden können, zielführend zu bearbeiten und das gesellschaftliche Bedürfnis nach Beratung in islambezogenen Fragestellungen zu befriedigen.

(3) Während des Studiums werden die Absolventinnen und Absolventen insbesondere befähigt, mit modernen elektronischen Medien zu arbeiten, diese auszuwerten und das daraus gewonnene Material wissenschaftlich zu analysieren. Damit verbunden ist es möglich, die entsprechenden arabischen Sprachkenntnisse zu erwerben und die notwendigen theoretischen Ansätze und praktischen Arbeitstechniken zu erlernen.

(4) Weiters erlangen die Studierenden mit dem Erwerb der genannten Qualifikationen eine Flexibilität, die es ihnen ermöglicht, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Beruf erfolgreich einzusetzen und sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

(5) Das Masterstudium der Islamwissenschaft ist primär eine Berufsausbildung für den Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Arbeit an Universitäten und Akademien, stellt aber für zahlreiche andere Tätigkeiten eine Berufsvorbildung dar. Wie in vielen anderen kulturwissenschaftlichen Studien wird es nötig sein, zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen zu erlangen.

(6) Absolventen und Absolventinnen sind insbesondere dazu befähigt, Tätigkeiten aus folgenden Bereichen nachzugehen:

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

in der Wissenschaft - Lehre und Forschung  
im Bereich der Medienarbeit  
im Diplomatischen Dienst  
in nationalen und internationalen Organisationen der öffentlichen Verwaltung  
im Unterricht an Institutionen der Erwachsenenbildung  
als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, die Berührung mit einem muslimischen Kundenkreis haben  
soziale Tätigkeit und NGOs  
in österreichischen Institutionen der AusländerInnen- und Integrationsarbeit  
Kulturmanagement  
in der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereiches (Archive, Bibliotheken, Museen, Medien)

## § 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Islamwissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu dem Masterstudium Islamwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Orientalistik mit dem Schwerpunkt Arabistik/Islamwissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Islamwissenschaft ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt „MA“ zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## § 5 Aufbau : Module mit ECTS-Punktezuweisung

### Pflichtmodule

Ideengeschichte	8
Islamisches Recht	8
Moderner Islam I	10
Sprache und Institutionen arabischer Medien	10
Islam in der nichtarabischen Welt	10
Älterer Islam I	8
Klassisch-Arabische Sprache	5
	59

### Alternatives Pflichtmodul

Medien oder Islam im Internet	5
	5

### **Wahlmodulgruppe**

Zu wählen sind Module im Umfang von 16 ECTS-Punkten	16
<ul style="list-style-type: none"><li>• Älterer Islam II (8 ECTS)</li><li>• Moderner Islam II (8 ECTS)</li></ul> Regionale Spezialisierung (16 ECTS)	
	16

### **Mastercoaching-Modul**

Master-Coaching-SE	10
Masterprüfung	10
Masterarbeit (inkl. Master-Coaching-SE)	20
<b>Gesamt</b>	<b>120</b>

### **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule, Wahlmodule bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

### **§ 7 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.

### **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Masterstudiums „Islamwissenschaften“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

VO Vorlesung: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse, welche im allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

**Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen sind:**

VO + UE Vorlesung mit Übungscharakter. Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

UE Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

SE Seminare sollen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteter Materials, Diskussionsbeiträge sowie durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit.

Master-coaching-SE Seminar, das ganz speziell auf die eigenständige Abfassung der Masterarbeit hinführen soll.

EX Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

**§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für **die genannten** Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Islamwissenschaften“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VO + UE jedoch 70.

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 20 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen, wobei Studierende der Islamwissenschaft bevorzugt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

**§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art

der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf Ansuchen der Studierenden auch eine längere Frist möglich ist.

**(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung**

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten Modus zu erfolgen.

(4) Studierende können, wenn sie einen wohlbegründeten Antrag beim zuständigen akademischen Organ stellen, eine Modulprüfung ablegen. Dies gilt für jene Module, wo diese Möglichkeit in der Modulbeschreibung explizit angeführt ist.

**11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

**§ 12 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**Anhang 1  
Modulbeschreibungen**

**Leistungsnachweis:** Sämtliche Module können durch positive Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt werden. In jenen Modulen, wo diese Möglichkeit genannt wird, kann das betreffende Modul – bei entsprechendem Antrag (siehe oben, §10, Abs. 4) – auch durch eine Modulprüfung absolviert werden.

**Abkürzungsverzeichnis:**

- APM – Alternatives Pflichtmodul
- PM – Pflichtmodul
- WM – Wahlmodul
- pi – prüfungsimmanent
- npi – nicht-prüfungsimmanent
- SSt – Semesterwochenstunden

<b>Ideengeschichte PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte Kenntnisse der Geschichte islamischer Ideen in ausgewählten Bereichen unter Berücksichtigung ihrer Historizität. Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung mit einem ausgewählten Thema anhand der einschlägigen Sekundärliteratur und ausgewählter Quellen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Islamische Ideengeschichte</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Islamisches Recht PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Erweiterte Kenntnisse des islamischen Rechts und Erwerb der Fähigkeit, dieses unter Zugrundelegung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen zu analysieren.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Islamisches Recht</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Moderner Islam I PM</b>	<b>3 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse moderner islamischer Diskussionen und Erwerb der Fähigkeit, diese Diskussionen unter Zugrundelegung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen zu analysieren.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Einführung in die moderne islamische religiöse Diskussion</i>	1 SSt	VO/npi	2
<i>Moderne islamische religiöse Diskussion</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Sprache und Institutionen arabischer Medien</b> <b>PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis der wichtigsten aktuellen Medien in der Arabischen Welt sowie spezieller sprachlicher Ausdrucksformen in den modernen Medien. Fähigkeit zum Verständnis von Berichten über ein nicht zu spezielles Thema in Fernsehen, Hörfunk und Presse.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Arabisch in den Medien I</i>	2 SSt	UE/pi	5
<i>Arabisch in den Medien II</i>	2 SSt	UE/pi	5
Voraussetzungen	keine		

<b>Islam in der nichtarabischen Welt</b> <b>PM</b>	<b>3 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit, die Spezifika des nichtarabischen Islams zu verstehen und zeitgenössische Diskussionen und Entwicklungen im Kontext der jeweiligen Gesellschaften zu analysieren.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Europäischer Islam</i>	2 SSt	SE/pi	8
<i>Asiatischer Islam außerhalb der arabischen Welt</i>	1 SSt	VO/npi	2
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich		

<b>Älterer Islam I</b> <b>PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Verständnis ausgewählter Probleme der frühen und klassischen islamischen Diskussion und ihrer historischen Entwicklung.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Ausgewählte Themen des älteren Islam</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Klassisch-Arabische Sprache</b> <b>PM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Je nach gewähltem Schwerpunkt Fähigkeit zum Verstehen mittelschwerer Texte aus der klassischen Epoche sowie Kenntnis der sprachlichen Besonderheiten des klassischen und vorklassischen Arabisch bzw. der klassisch-arabischen Literatur.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Ausgewählte Themen des Klassischen Arabisch</i>	2 SSt	UE/pi	5
oder			
<i>Lektüre und Analyse klassischer Literatur</i>	2 SSt	UE/pi	5
oder			
<i>Arabische Nationalgrammatik</i>	2 SSt	UE/pi	5

Voraussetzungen	keine
Modulprüfung	möglich

**Aus den folgenden Wahlmodulen sind 16 ECTS zu absolvieren:**

<b>Älterer WM</b>	<b>Islam</b>	<b>II</b>	<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Vertiefte Kenntnisse der Diskussionen im klassischen und frühen Islam anhand ausgewählter Probleme. Fähigkeit wissenschaftlich mit Originaltexten zu arbeiten und sie mit Hilfe der einschlägigen Sekundärliteratur zu bearbeiten.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>				
<i>Ausgewählte Themen des älteren Islam</i>			2 SSt	SE/pi 8
Voraussetzungen			keine	

<b>Moderner Islam II WM</b>		<b>2 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Vertiefte Kenntnisse der Diskussionen im modernen Islam anhand ausgewählter Probleme. Fähigkeit wissenschaftlich mit Originaltexten zu arbeiten und sie mit Hilfe der einschlägigen Sekundärliteratur zu bearbeiten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Moderne islamische religiöse Diskussion</i>		2 SSt	SE/pi 8
Voraussetzungen		keine	

<b>Regionale WM</b>	<b>Spezialisierung</b>	<b>4 SSt</b>	<b>16 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit durch intensive Einarbeitung in ein spezielles Thema einer ausgewählten Region der Arabischen oder Islamischen Welt.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Exkursion oder Workshop</i>		4 SSt	EX/SE pi 16
Voraussetzungen		keine	

<b>Medien APM</b>		<b>2 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Weitergehende Fähigkeiten zur eigenständigen Analyse aktueller Themen zur Politik, Kultur oder Religion anhand von aktuellen Medienberichten. Ausbau der aktiven Kenntnis von speziellem Vokabular.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Islam in den Medien</i>		2 SSt	UE/pi 5
oder			
<i>Arabisch in den Medien III</i>		2 SSt	UE/pi 5
Voraussetzungen		keine	

oder

<b>Islam im Internet APM</b>	<b>2 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis der wichtigsten Methoden der Internetforschung. Erwerb der Fähigkeit, die Medien des Internet zu analysieren und Tendenzen der Entwicklung islamischer Webpräsenzen zu erkennen. Erwerb der spezifischen Kenntnisse, die für eine Analyse religiöser Internetphänomene erforderlich sind.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Islam Online</i>	2 SSt	VO+UE /pi	5
Voraussetzungen	keine		

### Mastercoaching-Modul

<b>Mastercoaching-Modul PM</b>	<b>1 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Konzepterstellung und Literatursuche für die Masterarbeit.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Master-coaching-SE (mit Konzepterstellung und Literatursuche)</i>	1 SSt	SE/pi	10
Voraussetzungen	Ideengeschichte, Islamisches Recht, Moderner Islam I		

### Masterarbeit

<b>Masterarbeit</b>		<b>20 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.			
Voraussetzungen	Ideengeschichte, Islamisches Recht, Moderner Islam I		

### Masterprüfung

<b>Masterprüfung</b>		<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.			
Voraussetzungen	Positive Absolvierung aller Module und positive Beurteilung der Masterarbeit		

**Anhang 2**

**Möglicher Plan des Studienablaufs**

<b>ECTS</b>	<b>1. Semester</b>
31	Ideengeschichte I (8 ECTS) Islamisches Recht (8 ECTS) Moderner Islam I – 1. Teil (2 ECTS) - VO Sprache und Institutionen arabischer Medien – 1. Teil (5 ECTS) Islam in der nichtarabischen Welt – 1. Teil (8 ECTS)
	<b>2. Semester</b>
28	Moderner Islam I – 2. Teil (8 ECTS) – SE Sprache und Institutionen arabischer Medien – 2. Teil (5 ECTS) Islam in der nichtarabischen Welt – 2. Teil (2 ECTS) Älterer Islam I (8 ECTS) Klassisch-Arabische Sprache (5 ECTS)
	<b>3. Semester</b>
31	Wahlmodulgruppe (16 ECTS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Älterer Islam II (8 ECTS)</li> <li>• Moderner Islam II (8 ECTS)</li> <li>• Regionale Spezialisierung (16 ECTS)</li> </ul> Medien (5 ECTS) ODER Islam in Internet (5 ECTS) Master-coaching-SE (10 ECTS)
	<b>4. Semester</b>
30	Master-Arbeit (10 ECTS); Masterprüfung (10 ECTS).
120	

## **207. Curriculum für das Masterstudiums Turkologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudiums Turkologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Turkologie an der Universität Wien sind philologisch fundierte Kenntnisse des modernen Türkietürkischen, des Osmanischen, einer weiteren Turksprache und des modernen Neupersischen sowie die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit aktuellen und historischen Themen aus der türkischen Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte, wobei der Schwerpunkt in der Osmanistik liegt, durch Heranziehung von originalsprachlichen Quellen.

### **Ziele des Masterstudiums Turkologie**

(2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Turkologie an der Universität Wien besitzen über die mit einem Bachelorstudium verbundenen Qualifikationen hinaus die Fähigkeit, fundierte Urteile über die türkische Sprache, Geschichte, Kultur und Literatur abzugeben. Sie haben gute Kenntnisse der modernen türkischen Hochsprache in Wort und Schrift. Sie haben sich auch mit mindestens einer der historischen oder auch der modernen Turksprachen befasst, die in einem der neuen zentralasiatischen Staaten gesprochen wird (Aserbaidschanisch, Kasachisch, Kirgisisch, Turkmenisch, Usbekisch, usw.). Durch diese Kenntnisse kommt ihnen eine wichtige kulturelle Mittlerrolle insbesondere zwischen dem deutschsprachigen und dem türkischen Sprachraum zu. Die profunde Kenntnis der Kulturgeschichte dieser Region soll den Studierenden einen offenen Blick und einen vorurteilsfreien Zugang zu Angehörigen des islamischen Kulturkreises, ihrer Kultur und ihren Wertvorstellungen vermitteln.

(3) Der Vertiefung der Kenntnisse des Osmanischen (Türkisch in arabischer Schrift mit hohem arabischem und persischem Wortanteil, Verwaltungs- und Literatursprache im gesamten Bereich des Osmanischen Reiches und der Republik Türkei bis zur Schriftreform 1928) wird im Studium breiter Raum gewidmet. Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen auch in der Lage, das in Österreichs Bibliotheken, Archiven und Klöstern reichlich – und weitgehend unerforschte – vorhandene Material, das Urkunden, historische Quellen und Literatur umfasst, einer wissenschaftlichen Aufarbeitung zuzuführen.

(4) Während des Studiums der Turkologie werden die analytischen und synthetischen Fähigkeiten der Studierenden gefördert. Die Studierenden werden mit dem Umgang mit großen Informationsmengen vertraut gemacht. Es wird Wert gelegt auf die Motivation der Studierenden, auf die Förderung von Eigeninitiative, Kreativität und Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit zur methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und seiner konzisen, geordneten und sprachlich gewandten Aufbereitung. Auf dieser Basis zielt das Studium der Turkologie auch auf die Herstellung bzw. Erhöhung interkultureller Kompetenz ab. Unter interkultureller Kompetenz werden hier Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, die dazu befähigen, mit Angehörigen des türkischen Kulturkreises in verschiedensten Bereichen erfolgreich zu kommunizieren und / oder Material aus diesen Bereichen professionell zu bearbeiten.

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

(5) Weiters erlangen die Studierenden mit dem Erwerb der genannten Schlüsselqualifikationen eine Flexibilität, die es ihnen ermöglicht, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Beruf erfolgreich einzusetzen und sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

### **Tätigkeitsfelder**

(6) Das Masterstudium der Turkologie ist primär eine Berufsausbildung für den Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Arbeit an Universitäten und Akademien, stellt aber für zahlreiche andere Tätigkeiten eine Berufsvorbildung dar. Absolventen und Absolventinnen sind insbesondere dazu befähigt, Tätigkeiten aus folgenden Bereichen nachzugehen.

- in der Wissenschaft - Lehre und Forschung
- im Unterricht an Institutionen der Erwachsenenbildung
- im Tourismus
- als MitarbeiterInnen in Unternehmen, die den türkischen Raum bearbeiten
- im Bereich der Medienarbeit
- im Diplomatischen Dienst
- in nationalen und internationalen Organisationen
- Sozialberatung und NGOs
- in österreichischen Institutionen der Integrationsarbeit
- Kulturmanagement: in der Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
- in der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereiches (Archive, Bibliotheken, Museen, Medien)

### **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Turkologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu dem Masterstudium Turkologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Orientalistik mit dem Schwerpunkt Turkologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Turkologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## § 5 Aufbau: Module mit ECTS-Punktezuweisung

### Pflichtmodule, Masterarbeit, Masterprüfung

Osmanische Literatur I	8
Osmanische Literatur II	14
Osmanische Paläographie und Diplomatie	16
Osmanistisch-historisches Modul I	10
Osmanistisch-historisches Modul II	10
Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart	6
Moderntürkisch, Literatur und Sprache	12
Theoretische und methodologische Vertiefung	8
Mastercoaching-Modul	10
Masterarbeit	20
Masterprüfung	6
	<b>120</b>

### § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar entsprechend internationalen Standards zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

### § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.

### § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Masterstudiums „Turkologie“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

VO Vorlesung: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse, welche im allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

**Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen sind:**

VO + UE Vorlesung mit Übungscharakter. Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

UE Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

SE Seminare sollen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteter Materials, Diskussionsbeiträge sowie durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit.

Master-coaching-SE Seminar, das ganz speziell auf die eigenständige Abfassung der Masterarbeit hinführen soll.

EX Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

**§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für **die genannten** Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Turkologie“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VO + UE jedoch 70.

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 20 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen, wobei Studierende der Turkologie bevorzugt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

**§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei auf Ansuchen der Studierenden auch eine längere Frist möglich ist.

**(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung**

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten Modus zu erfolgen.

(4) Studierende können, wenn sie einen wohlbegründeten Antrag beim zuständigen akademischen Organ stellen, eine Modulprüfung ablegen. Dies gilt für jene Module, wo diese Möglichkeit in der Modulbeschreibung explizit angeführt ist.

**§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

**§ 12 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## Anhang 1

### Modulbeschreibungen

**Leistungsnachweis:** Sämtliche Module können durch positive Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt werden. In jenen Modulen, wo diese Möglichkeit genannt wird, kann das betreffende Modul – bei entsprechendem Antrag (siehe oben, §10, Abs. 4) – auch durch eine Modulprüfung absolviert werden.

#### Abkürzungsverzeichnis:

- APM – Alternatives Pflichtmodul
- PM – Pflichtmodul
- WM – Wahlmodul
- pi – prüfungsimmanent
- npi – nicht-prüfungsimmanent
- SSt – Semesterwochenstunden

### Pflichtmodul

<b>Osmanische Literatur I PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Das Erwerben von Grundwissen zur Entwicklung der osmanischen Divan-Poesie und Prosaliteratur, der relevanten Terminologie in Reim- und Formenlehre, Metrik und Rhetorik, sowie die praktische Anwendung dieses Grundwissens im Umgang mit osmanischen Originaltexten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Osmanische Poesie I</i>	2 SSt	UE/pi	6
<i>Osmanische Literaturgeschichte</i>	2 SSt	VO/npi	2
Voraussetzungen	keine		
Modulprüfung	möglich (schriftlich oder mündlich)		

<b>Osmanische Literatur II PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>14 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Fähigkeit, verschiedene Formen der Divan-Literatur und der Volkspoesie zu bearbeiten. Nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zur Erarbeitung eines literaturwissenschaftlichen Themas in Form von Referaten oder Seminararbeiten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Osmanische Poesie II</i>	2 SSt	UE/pi	6
<i>Literaturwissenschaftliches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	Osmanische Literatur I		

<b>Osmanische Paläographie und Diplomatiek PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>16 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundkenntnisse der arabischen Schriftarten, ihrer Anwendung im Osmanischen, des osmanischen Urkundenwesens sowie Fähigkeit, Urkunden zeitlich einzuordnen, die Urkundenart zu bestimmen und die Formulareile zu erkennen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
Osmanische Paläographie und Diplomatiek I	2 SSt	UE/pi	8
Osmanische Paläographie und Diplomatiek II	2 SSt	UE/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Osmanistisch-historisches Modul I PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Basiskennnisse zur vorosmanischen (türkischen) Geschichte Anatoliens, zu Organisation, Heerwesen und Bildungssystem des Osmanischen Reiches; nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der türkischen Geschichte. Fähigkeit zur Erarbeitung eines historischen Themas in Form von Referaten oder Seminararbeiten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte</i>	2 SSt	VO/np	2
<i>Osmanistisch-historisches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
Voraussetzungen	keine.		

<b>Osmanistisch-historisches Modul II PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Weitere Kenntnisse zur vorosmanischen (türkischen) Geschichte Anatoliens, zu Organisation, Heerwesen und Bildungssystem des Osmanischen Reiches; nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der türkischen Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Erarbeitung eines kulturkundlichen Themas in Form von Referaten oder Seminararbeiten.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte</i>	2 SSt	VO/np	2
<i>Osmanistisch-kulturkundliches Seminar</i> oder <i>Osmanistisch-kulturkundliche Exkursion</i>	2 SSt	SE/pi oder EX/pi	8
Voraussetzungen	keine		

<b>Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Nach Maßgabe des Lehrangebots Grundkenntnisse einer oder zweier Turksprachen (z.B. Usbekisch, Kirgisisch, Kasachisch) jenseits des Türkei-türkischen/Osmanischen sowie Überblick über Ziele und Forschungsgeschichte der Turkologie, Einteilung der Turksprachen und die Stellung der Turkologie im Rahmen der Altaistik.			

<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>1. Turksprache</i>	2 SSt	UE/pi	4
<i>Türkische Völker und Sprachen</i>	2 SSt	VO/npi	2
Voraussetzungen	keine		

<b>Moderntürkisch, Literatur und Sprache PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>12 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Nach Maßgabe des Lehrangebots Kenntnisse auf dem Gebiet der türkischen Sprach- oder Literaturwissenschaft. Fähigkeit, türkische Texte über komplexe Themen bzw. wissenschaftliche Texte zu verstehen und zu nutzen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Seminar</i>	2 SSt	SE/pi	8
<i>Lektüre anspruchsvoller Texte (wissenschaftlich, Zeitungen)</i>	2 SSt	UE/pi	4
Voraussetzungen	keine		

<b>Theoretische und methodologische Vertiefung PM</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Theoretische Vertiefung und erweitertes methodologisches Verständnis der für die Masterarbeit relevanten Fachgebiete.			
<b>Bemerkung:</b> Entweder als Modul zu belegen, falls geboten (z.B. Islamwissenschaft, Globalgeschichte) oder aber als individuell zusammenstellende Kombination von Lehrveranstaltungen (etwa Einführungslehrveranstaltungen) aus jenen Bereichen, die für die Masterarbeit von Relevanz sind, insbes. z.B. Sprachwissenschaft, Geschichte, Islamwissenschaft, Literaturwissenschaft. Die Feststellung der Relevanz obliegt dem zuständigen akademischen Organ.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Nach Wahl</i>			8
Voraussetzungen	keine		

<b>Mastercoaching-Modul PM</b>	<b>1 SSt</b>	<b>10 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Konzepterstellung und Vorbereitung auf die Masterarbeit.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Master-Coaching Seminar</i>	1 SSt	SE/pi	10
<b>Voraussetzungen</b> Module „Osmanische Literatur I, „Osmanisch-historisches Modul I oder II“, „Osmanische Paläographie und Diplomatie“.			

### Masterarbeit

<b>Masterarbeit</b>		<b>20 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar entsprechend internationalen Standards zu bearbeiten.		
<b>Voraussetzungen</b> Module „Osmanische Literatur I, „Osmanisch-historisches Modul I <i>oder</i> II“, „Osmanische Paläographie und Diplomatik“.		

### Masterprüfung

<b>Masterprüfung</b>		<b>6 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen, die von einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat abgenommen wird.		
<b>Voraussetzungen</b> Positive Absolvierung aller Module und positive Beurteilung der Masterarbeit.		

**Anhang 2**

**Möglicher Plan des Studienablaufs**

<b>ECTS</b>	<b>1. Semester</b>
30	<p>Osmanische Literatur I                      Osmanische Poesie I – UE (6 ECTS)                      Osmanische Literaturgeschichte – VO (2 ECTS)                      Osmanische Paläographie und Diplomatie                      Osmanische Paläographie und Diplomatie I – UE (8 ECTS)                      Osmanistisch-historisches Modul I                      Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte – VO (2 ECTS)                      Osmanistisch-historisches Seminar – SE (8 ECTS)                      Moderntürkisch, Literatur und Sprache                      Lektüre anspruchsvoller Texte (wissenschaftlich, Zeitungen) – UE (4 ECTS)</p>
	<b>2. Semester</b>
32	<p>Osmanische Literatur II                      Osmanische Poesie II – UE (6 ECTS)                      Literaturwissenschaftliches Seminar – SE (8 ECTS)                      Osmanische Paläographie und Diplomatie                      • Osmanische Paläographie und Diplomatie II – UE (8 ECTS)                      Osmanistisch-historisches Modul II                      • Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte – VO (2 ECTS)                      • Osmanistisch-kulturkundliches Seminar – SE (8 ECTS)</p>
	<b>3. Semester</b>
32	<p>Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart                      • Türkische Völker und Sprachen – VO (2 ECTS)                      • Turksprache – UE (4 ECTS)                      Moderntürkisch, Literatur und Sprache                      • Sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Seminar – SE (8 ECTS)                      Theoretische und methodologische Vertiefung (8 ECTS)                      Master-Coaching Modul – (10 ECTS)</p>
	<b>4. Semester</b>
26	<p>Master-Arbeit (20 ECTS)                      Masterprüfung (6 ECTS)</p>
120	

## **208. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Arabische Kultur und Sprache**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Arabische Kultur und Sprache in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Arabische Kultur und Sprache“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Orientalistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich von Kultur, Sprache und Geschichte der Arabischen Welt zu vermitteln. Dazu gehört neben der Beherrschung der wichtigsten grammatischen und lexikalischen Strukturen der arabischen Hochsprache die Fähigkeit, sowohl komplexe historische als auch zeitgenössische Vorgänge in der Arabischen Welt kritisch verstehen und interpretieren zu können.

„Arabische Kultur und Sprache“ zu einer auch auf Primärquellen basierten Beschäftigung mit den Kulturen des arabischen Raums in Geschichte und Gegenwart. einen Überblick über die wichtigsten historischen und religiösen Zusammenhänge, welche für das Verständnis und eine darauf aufbauende eigene wissenschaftliche Betätigung mit Bezug auf den Vorderen Orient und Nordafrika vonnöten sind. Die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums „Arabische Kultur und Sprache“ sind vertraut mit der für die Region maßgeblichen Fachliteratur und haben Kenntnis über die wichtigsten historischen, kulturellen und sozialen Parameter in der Arabischen Welt. Darüber hinaus sie über passive Kenntnisse der klassischen und modernen arabischen Schriftsprache, was sie zu eigenständiger Forschung über Fragen der Region im Rahmen ihres Regelstudiums befähigt.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Arabische Kultur und Sprache“ beträgt 30 ECTS-Punkte.

### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Arabische Kultur und Sprache“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Orientalistik betreiben, gewählt werden.

### **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

<b>EC-AR-1 – Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas</b>	<b>3 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Kenntnisse der ökologischen Grundbedingungen und der traditionellen		

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Lebensformen im Vorderen Orient und in Nordafrika, einschließlich praktischer Regionalstudien in Form eines Überblicks über die Landeskunde ausgewählter Länder des Kulturraums.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas</i>	3 SSt	VO/npI	5
Voraussetzungen	keine		

<b>EC-AR-2 – Religionen und Institutionen des Vorderen Orients</b>	<b>3 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundlegende Kenntnisse über die theoretischen und inhaltlichen Grundlagen der vorderasiatischen Religionen (Alter Orient bis islamische Zeit) als historische und sozial bedingte Phänomene, einschließlich deren Entwicklung bis in die Gegenwart.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Religionen und Institutionen des Vorderen Orients</i>	3 SSt	VO/npI	5
Voraussetzungen	keine		

<b>EC-AR-3 – Arabische Geschichte des Vorderen Orients und Nordafrikas in islamischer Zeit</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse über die Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte des Vorderen Orients und Nordafrikas vom Auftreten des Islams bis in die Gegenwart (Schwerpunkte sind die arabisch-islamischen Reiche der Kalifen).			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Politische Geschichte des arabisch-islamischen Orients (von den Anfängen des Islam bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/npI	4
<i>Geistes- und Kulturgeschichte des arabisch-islamischen Orients (bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/npI	4
Voraussetzungen	keine		

<b>EC-AR-4 – Ausgewählte Themen der modernen Orientforschung</b>	<b>2 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis wichtiger sozialer und politischer Strukturen der modernen arabischen Welt sowie der Entwicklungstendenzen der arabischen Welt und der Eingebundenheit in die Weltgesellschaft. Kenntnis <i>gender</i> -orientierter Strukturen islamisch geprägter Gesellschaften über die arabische Welt hinaus unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer muslimischer Diskurse. Eine eigenständige Einarbeitung der Studierenden in die Thematik wird angestrebt.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Moderne arabische Politik und Gesellschaft</i>	1 SSt	VO/npI	3
<i>Gender-Studies zur islamischen Welt</i>	1 SSt	VO/npI	3
Voraussetzungen	keine		

<b>EC-AR-5 – Arabische Sprache</b>	<b>4 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<p><b>Ziele:</b> Kenntnis der Aussprache und der wichtigsten grammatikalischen Strukturen der klassischen und modernen arabischen Schriftsprache sowie Aufbau eines ca. 800 Wörter umfassenden Grundwortschatzes. Fähigkeit, gedruckte arabische Texte normalen Schwierigkeitsgrades mit Hilfe eines Wörterbuchs inhaltlich und grammatikalisch verstehen und interpretieren zu können. Befähigung, arabische Namen und Termini entsprechend den international üblichen Transkriptionssystemen wiederzugeben.</p>			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Basiskurs Arabisch 1</i>	2 SSt	VO/np	3
<i>Basiskurs Arabisch 2</i>	2 SSt	VO/np	3
Voraussetzungen	keine		

### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungscurriculums „Arabische Kultur und Sprache“ sind nicht prüfungsimmanent. Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Ergänzungscurriculums „Arabische Kultur und Sprache“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

**VO Vorlesung:** Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

### § 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine.

### § 7 Prüfungsordnung

#### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

#### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **209. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Islamische Geschichte und Religion**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Islamische Geschichte und Religion in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Islamische Geschichte und Religion“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Orientalistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten in den Feldern Religion, Kultur und Geschichte der muslimischen Welt zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums „Islamische Geschichte und Religion“ sind vertraut mit den wichtigsten Strukturen des islamischen Denkens in seiner Historizität. Die Studierenden des Erweiterungscurriculums „Islamische Geschichte und Religion“ erwerben darüber hinaus Kompetenzen im Umgang mit der wichtigsten Fachliteratur der Islamwissenschaft und werden in die Lage versetzt, einschlägige Fragestellungen in den Rahmen ihres Regelstudiums einfließen zu lassen und zu verfolgen.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Islamische Geschichte und Religion“ beträgt 30 ECTS-Punkte.

### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Islamische Geschichte und Religion“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Orientalistik betreiben, gewählt werden.

### **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

<b>EC-ISL-1 – Arabische Geschichte des Vorderen Orients und Nordafrikas in islamischer Zeit</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>
<b>Ziele:</b> Kenntnisse über die Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte des Vorderen Orients und Nordafrikas vom Auftreten des Islams bis in die Gegenwart (Schwerpunkte sind		

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

die arabisch-islamischen Reiche der Kalifen).			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Politische Geschichte des arabisch-islamischen Orients (von den Anfängen des Islam bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Geistes- und Kulturgeschichte des arabisch-islamischen Orients (bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/np	4
Voraussetzungen	keine		

<b>EC-ISL-2 – Ausgewählte Themen der modernen Orientforschung</b>	<b>2 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnis wichtiger sozialer und politischer Strukturen der modernen arabischen Welt sowie der Entwicklungstendenzen der arabischen Welt und der Eingebundenheit in die Weltgesellschaft. Kenntnis <i>gender</i> -orientierter Strukturen islamisch geprägter Gesellschaften über die arabische Welt hinaus unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer muslimischer Diskurse. Eine eigenständige Einarbeitung der Studierenden in die Thematik wird angestrebt.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Moderne arabische Politik und Gesellschaft</i>	1 SSt	VO/np	3
<i>Gender-Studies zur islamischen Welt</i>	1 SSt	VO/np	3
Voraussetzungen	keine		

<b>EC-ISL-3 – Geschichte des Osmanischen Reiches und der Türkei</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse über die Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte des Osmanischen Reichs und der Republik Türkei.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Politische Geschichte des osmanisch-türkischen Raumes (bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Geistes- und Kulturgeschichte des osmanisch-türkischen Raumes (bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/np	4

<b>EC-ISL-4 – Islamische Ideengeschichte</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse der Geschichte islamischer Ideen in ausgewählten Bereichen unter Berücksichtigung ihrer Historizität. Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung mit einem ausgewählten Thema anhand der einschlägigen Sekundärliteratur und ausgewählter Quellen.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Geschichte, Politik, Islam (ausgewählte Themen)</i>	2 SSt	VO/np	4
<i>Einführung in die moderne islamische religiöse Diskussion</i>	1 SSt	VO/np	2
<i>Asiatischer Islam außerhalb der arabischen Welt</i>	1 SSt	VO/np	2
Voraussetzungen	keine		

## **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungscurriculums „Islamische Geschichte und Religion“ sind nicht prüfungsimmanent. Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Ergänzungscurriculums „Islamische Geschichte und Religion“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

VO Vorlesung: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

Keine.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **210. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Turkologie I**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Turkologie I in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Turkologie I an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Orientalistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten in verschiedenen Bereichen der Turkologie unter Berücksichtigung allgemeiner orientalistischer Basiskenntnisse zu vermitteln. Absolventen und Absolventinnen des Erweiterungscurriculums Turkologie I verfügen über wissenschaftlich fundierte Basiskenntnisse der komplexen historischen, kulturellen, und gesellschaftlichen Gegebenheiten im Vorderen Orient sowie in Nordafrika, Zentralasien und Südosteuropa. Sie haben einen Überblick über die Geschichte des Osmanischen Reiches und der Republik Türkei sowie über die wichtigsten Aspekte der Genese und Einteilung der Turksprachen.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Turkologie I“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Turkologie I“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Orientalistik betreiben, gewählt werden.

### **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

<b>EC-TU-I-1 – Geschichte des Osmanischen Reiches und der Türkei</b>	<b>4 SSt</b>	<b>8 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse über die Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte des Osmanischen Reichs und der Republik Türkei.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Politische Geschichte des osmanisch-türkischen Raumes (bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/mpi	4
<i>Geistes- und Kulturgeschichte des osmanisch-türkischen Raumes (bis in die Gegenwart)</i>	2 SSt	VO/mpi	4
Voraussetzungen	keine		
<b>EC-TU-I-2 – Türkisch und die Turksprachen in Geschichte und Gegenwart</b>	<b>2 SSt</b>	<b>2 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Überblick über Ziele und Forschungsgeschichte der Turkologie, Einteilung der			

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Turksprachen und die Stellung der Turkologie im Rahmen der Altaistik.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Türkische Völker und Sprachen</i>	2 SSt	VO/mpi	2
Voraussetzungen	keine		

<b>EC-TU-I-3A – Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas</b>	<b>3 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Kenntnisse der ökologischen Grundbedingungen und der traditionellen Lebensformen im Vorderen Orient und in Nordafrika, einschließlich praktischer Regionalstudien in Form eines Überblicks über die Landeskunde ausgewählter Länder des Kulturraums.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas</i>	3 SSt	VO/mpi	5
Voraussetzungen	keine		

ODER

<b>EC-TU-I-3B – Religionen und Institutionen des Vorderen Orients</b>	<b>3 SSt</b>	<b>5 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Grundlegende Kenntnisse über die theoretischen und inhaltlichen Grundlagen der vorderasiatischen Religionen (Alter Orient bis islamische Zeit) als historische und sozial bedingte Phänomene, einschließlich deren Entwicklung bis in die Gegenwart.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Religionen und Institutionen des Vorderen Orients</i>	3 SSt	VO/mpi	5
Voraussetzungen	keine		

### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungscurriculums „Turkologie I“ sind nicht prüfungsimmanent. Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Ergänzungscurriculums „Turkologie I“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

VO Vorlesung: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computergestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

### § 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine.

### § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

**(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**211. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Turkologie II**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Turkologie II in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Turkologie II an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Orientalistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten in verschiedenen Bereichen der Turkologie unter Berücksichtigung allgemeiner orientalistischer Basiskenntnisse zu vermitteln. Absolventen und Absolventinnen des Erweiterungscurriculums Turkologie II verfügen über wissenschaftlich fundierte Basiskenntnisse der komplexen historischen, kulturellen, und gesellschaftlichen Gegebenheiten im Osmanischen Reich und in der modernen Türkei. Absolventen und Absolventinnen des Erweiterungscurriculums Turkologie II haben auch einen Überblick über die türkisch-osmanische Literaturgeschichte von ihren Anfängen bis in die Gegenwart.

**§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Turkologie II“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

**§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Turkologie II“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Orientalistik betreiben, gewählt werden.

**§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

<b>EC-TU-II-1 – Gesellschaft und Kultur der modernen Türkei</b>	<b>6 SSt</b>	<b>9 ECTS</b>
---	--------------	---------------

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<b>Ziele:</b> Basiskenntnisse von Geschichte und Kulturgeschichte der Republik Türkei und/oder zu moderner türkischer Literatur, beginnend mit der Europäisierung ab der Mitte des 19. Jhs.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Literaturgeschichte der modernen Türkei</i>	2 SSt	VO/np	3
<i>Geschichte der Republik Türkei</i>	2 SSt	VO/np	3
<i>Vorlesung über ausgewählte Aspekte der modernen Türkei</i>	2 SSt	VO/np	3
Voraussetzungen	keine		

<b>EC-TU-II-2 – Osmanistik</b>	<b>6 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b>			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Osmanische Literaturgeschichte</i>	2 SSt	VO/np	2
<i>Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte I</i>	2 SSt	VO/np	2
<i>Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte II</i>	2 SSt	VO/np	2
Voraussetzungen	keine		

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungscurriculums „Turkologie II“ sind nicht prüfungsimmanent. Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Ergänzungscurriculums „Turkologie II“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

**VO Vorlesung:** Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine.

## § 7 Prüfungsordnung

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **212. Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **Präambel**

Gegenstand des ist die Musik unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Provenienz, mit ihrer materialen und strukturellen Beschaffenheit, ihren sozialen und kulturellen Kontexten, ihrer Produktion, Performanz, Perzeption und Rezeption.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien vermittelt ein breites Wissen aus nahezu allen Teilgebieten der Musikwissenschaft. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen:

1. Fachqualifikationen
2. Anwendungsorientierte Fachqualifikationen
3. Allgemeine Qualifikationen

ad 1.

Zu den Fachqualifikationen gehören eine breit gefächerte Kenntnis von Musik in ihren Kontexten sowie die Fähigkeit zum Bestimmen und Verbalisieren musikalischer Sachverhalte. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft verfügen über Grundlagen an fachspezifischem Wissen und Methodik.

Diese Qualifikationen sind für alle Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber-treten werden, von Bedeutung.

ad 2.

Zu den anwendungsorientierten Fachqualifikationen gehören jene, die für bestimmte Anwendungssituationen erforderlich sind, wie grundlegende Kenntnisse der Editionstechnik, der Schall- und Bildaufzeichnung, des Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesens, des Medienbetriebs, des Kulturmanagements und der Kulturorganisation.

Diese Qualifikationen werden im Bachelorstudium Musikwissenschaft nach Maßgabe der Möglichkeiten des jeweiligen Lehrangebots erworben. Im Interesse der reichhaltigen Gestaltung des Lehrangebots wird mit externen Institutionen kooperiert. Die Inhalte richten sich nach ihrer jeweiligen Arbeitsmarktrelevanz. Einige dieser Qualifikationen können auch in Praktika in den jeweiligen anwendungsrelevanten Einrichtungen erworben werden.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

ad 3.

Zu den allgemeinen Qualifikationen gehören soziale und methodische Kompetenzen wie Offenheit gegenüber Alterität und Pluralität, Geschichtsbewusstheit, Fähigkeit zum kritischen Umgang mit bestehenden und zur Ausbildung eigener Urteile, mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, Sprachbewusstheit, Präsentationsfähigkeit, didaktische Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsprozessen (insbesondere auch im Team) und zur kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien.

Diese Qualifikationen werden im Bachelorstudium Musikwissenschaft vorwiegend implizit erworben und können im Rahmen der Erweiterungscurricula vertieft werden.

(2) Mögliche Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen umfassen:

- Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet)
- Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen)
- Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie)
- Musikschulen und Institutionen der Erwachsenenbildung
- Musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren)
- Dramaturgie
- Kulturverwaltung und Kulturpolitik

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Musikwissenschaft beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Vor Beginn des Studiums ist die allgemeine Universitätsreife und vor vollständiger Absolvierung des Studiums sind Lateinkenntnisse gemäß der UBVO 1998 nachzuweisen. Wünschenswert, aber keine Voraussetzung sind Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre auf dem Niveau der Reifeprüfung an Allgemeinbildenden Höheren Schulen (Notenschrift, Skalenformen, Intervalle, Dreiklänge, Quintenzirkel) sowie musizierpraktische Erfahrung.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt „BA“ – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## **§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punkte-Zuweisung**

(1) Einteilung des Studiums

Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft umfasst 180 ECTS-Punkte, wobei 150 ECTS-Punkte aus Musikwissenschaft und die restlichen 30 ECTS-Punkte aus den Erweiterungscurricula-Angeboten anderer Studienrichtungen an der Universität Wien zu absolvieren sind.

(2) Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft gliedert sich in 8 Pflichtmodule (B01-B08) mit insgesamt 90 ECTS-Punkten und 6 Wahlmodule (aus B09-B21) mit insgesamt 60 ECTS-Punkten. Das Bachelorstudium wird durch die Erbringung aller im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen zuzüglich eines oder mehrerer Erweiterungscurricula im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten abgeschlossen.

Unter den zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind mindestens 2 Proseminare (PS) und 1 Seminar (SE) zu absolvieren, davon mindestens 1 PS im Rahmen eines Grundmoduls.

(3) Module

**Pflichtmodule:**

Zu den Pflichtmodulen zählen das Modul Studieneingangsphase (B01), das Modul Tonsatz (B02) und 6 Grundmodule (B03-B08).

**B01 Modul Studieneingangsphase** 8 ECTS

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Das Modul Studieneingangsphase vermittelt einen Überblick über Gegenstand und Methoden der Musikwissenschaft. Das Modul setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Einführung in die Musikwissenschaft (VO) 3 ECTS

Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (UE) 5 ECTS

**B02 Modul Tonsatz** 12 ECTS

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Das Modul Tonsatz vermittelt Grundkenntnisse der abendländischen Harmonielehre und des Kontrapunkts sowie der Transkription von nicht-notierter Musik bzw. des Erfassens von musikalischen Strukturen. Das Modul setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Tonsatz 1 (UE) 4 ECTS

Tonsatz 2 (UE) 4 ECTS

Aus den folgenden zwei Lehrveranstaltungen muss eine gewählt werden:

Transkription (UE) 4 ECTS

Hören von Strukturen (UE) 4 ECTS

**B03 Grundmodul Geschichte der Europäischen Musik vor und nach 1600** 15 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Grundmoduls haben die Studierenden Grundkenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der Musik von der Antike bis Mitte des 20. Jahrhunderts, wobei sowohl stilistische Entwicklungen als auch Biographik und Institutionengeschichte berücksichtigt werden.

Das Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen zusammen:

Musik vor 1600

Musik nach 1600

Es müssen Lehrveranstaltungen aus beiden genannten Themenbereichen absolviert werden, davon mindestens eine prüfungsimmanente. Aus dem Themenbereich „Musik vor 1600“ muss eine einführende Vorlesung besucht werden.

**B04 Grundmodul Ethnomusikologie** 10 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung des Grundmoduls Ethnomusikologie verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse von Geschichte und Gegenstand der Ethnomusikologie sowie über die wichtigsten Methoden und Forschungsziele. Die Studierenden haben im Rahmen dieses Grundmoduls mindestens eine einführende Vorlesung und eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B05 Grundmodul Systematische Musikwissenschaft** 10 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die das Grundmodul Systematische Musikwissenschaft absolviert haben, sind mit den Grundlagen der Instrumentenkunde/Instrumentenakustik, Raum- und Psychoakustik sowie mit den Bereichen Musikpsychologie, Tonsysteme, Klanganalyse und -synthese vertraut. Die

Studierenden haben im Rahmen dieses Grundmoduls mindestens eine einführende Vorlesung und eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B06 Grundmodul Aktuelle Musik und Populäre Musik** 10 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Aktuelle Musik und Populäre Musik. Erreicht wird ein Grundwissen über den Wandel in Medialität und Performanz sowie über die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen als globales Phänomen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts, in der sich die musikhistorische Situation grundsätzlich verändert hat. Weiters sind die Studierenden mit der grundlegenden Thematik der Populären Musik vertraut: massenhafte Produktion, Verbreitung und Aneignung, Interdependenz mit den Massenmedien und Gebundenheit an die Musikmärkte.

Es müssen Lehrveranstaltungen aus beiden Themenbereichen absolviert werden, davon mindestens 1 prüfungsimmanente. Aus dem Bereich „Aktuelle Musik“ muss eine einführende Vorlesung absolviert werden.

**B07 Grundmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik** 5 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Grundmoduls haben die Studierenden Grundkenntnisse im kritischen Umgang mit Quellen sowie in den Bereichen Notation, Edition, Bibliotheks- und Archivkunde.

In diesem Modul sind nur prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen vorgesehen.

**B08 Grundmodul Abschlussmodul** 20 ECTS

Das Modul setzt sich aus zwei Seminaren und/oder Proseminaren mit angeschlossener Bachelorarbeit (je 10 ECTS) zusammen.

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01 bis B07.

Inhalte und Bildungsziele: Das Abschlussmodul dient der Abfassung der beiden Bachelorarbeiten (im Umfang von je rund 30 Seiten, Schriftgröße 12, 1,5zeilig). Diese dienen dem Nachweis der Befähigung, fachspezifische Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Sie werden im Rahmen von Seminaren und/oder Proseminaren verfasst.

**Wahlmodule:**

Aus den nachfolgend genannten Wahlmodulgruppen, die aus Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen bestehen, sind Module im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots auszuwählen, wobei aus der Wahlmodulgruppe „Vertiefungsmodule“ (B09-B15) 3 Module im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu wählen sind. Die Vertiefungsmodule B09-B12 können zweifach – bei unterschiedlichem Inhalt – absolviert werden. Die zweite Wahlmodulgruppe besteht aus allen Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen (B09-B21); auch aus ihr sind 3 Module im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu wählen.

**B09 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik vor 1600** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B03.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Vertiefungsmoduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Musik der Antike, des Mittelalters und der Zeit der Renaissance und sind mit den einschlägigen Forschungsmethoden vertraut. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B10 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik nach 1600** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B03.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Vertiefungsmoduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Musik von ca. 1600 bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B11 Vertiefungsmodul Ethnomusikologie** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B04.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Vertiefungsmoduls verfügen die Studierenden über spezifische Kenntnisse in einer Musikkultur außerhalb des europäisch abendländischen Kontextes schriftlich überlieferter Musik und sind auf Grund einer umfassenden Kenntnis der aktuellen Forschungsmethoden in der Lage, diese auf einen gegebenen Sachverhalt anzuwenden. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B12 Vertiefungsmodul Systematische Musikwissenschaft** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B05.

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die dieses Vertiefungsmodul absolviert haben, verfügen über vertiefte Kenntnisse der Gegenstände der Systematischen Musikwissenschaft und sind mit deren spezifischen Forschungsmethoden vertraut. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B13 Vertiefungsmodul Aktuelle Musik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B06.

Inhalte und Bildungsziele: Das Vertiefungsmodul Aktuelle Musik vermittelt vertiefende Kenntnisse über den Wandel in Medialität und Performanz sowie über die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen als globales Phänomen. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B14 Vertiefungsmodul Populäre Musik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B06.

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die das Vertiefungsmodul Populäre Musik absolviert haben, sind mit der Inter- und Transdisziplinarität des Gegenstandes vertraut und in der Lage, mit der Einbettung von Populärer Musik in der Gesamtkultur und der Gesellschaft umzugehen. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B15 Vertiefungsmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B07.

Inhalte und Bildungsziele: Das Vertiefungsmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik vermittelt vertiefende Kenntnisse im kritischen Umgang mit Quellen sowie in den Bereichen Notation, Edition, Bibliotheks- und Archivkunde. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B16 Ergänzungsmodul Musik und Gesellschaft** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse über Musik, Musikleben und Musikrezeption als Produkt, Spiegel und Movers gesellschaftlicher Prozesse. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B17 Ergänzungsmodul Analyse und theoretische Interpretation von Musik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01 und B02.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse der wichtigsten Methoden der musikalischen Strukturanalyse und einer darüber hinaus führenden theoretischen Interpretation musikalischer Werke (die auch die Semantik, den Gattungsbezug und das jeweils spezifische Verhältnis zwischen Notation und Performanz

einschließt). Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B18 Ergänzungsmodul Musikphilosophie, Musikästhetik und musikalische Hermeneutik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01 und B02.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden ein Grundwissen über die Geschichte und verschiedene Arten der Reflexion über Musik (im Rahmen der Philosophiegeschichte allgemein, als fachspezifische Musikästhetik und als Teil einer Methodik des Verstehens). Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B19 Ergänzungsmodul Musikwissenschaft aktuell** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Das Modul besteht aus dem Besuch einer oder mehrerer prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auszuwählende Fachvorträge besucht werden und/oder einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu Themen wie z. B. Performativität, Gender, musikwissenschaftliche Intradisziplinarität, Cultural Studies usw. Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse aus aktuellen Themenfeldern der Musikwissenschaft.

**B20 Ergänzungsmodul Angewandte Musikwissenschaft I** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden Grundkenntnisse in einigen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft in der Berufspraxis, besonders im Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesen, in Editionspraxis, Musikjournalismus und -dramaturgie sowie im Kulturmanagement. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

**B21 Ergänzungsmodul Angewandte Musikwissenschaft II** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden Grundkenntnisse in einigen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft in der Berufspraxis, besonders im Bereich der multimedialen Technologien, des Medienbetriebs und des Kultur- und Veranstaltungsmanagements. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

(4) Erweiterungscurricula

Zu den Modulen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft absolviert die/der Studierende Erweiterungscurricula im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen alle Erweiterungscurricula mit Ausnahme der musikwissenschaftlichen.

**§ 6 Mobilität**

Auslandssemester werden empfohlen. Eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt im Falle der Gleichwertigkeit durch das zuständige akademische Organ.

**§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

- Vorlesung (VO – 3 ECTS-Punkte, nicht-prüfungsimmanent): Vorlesungen behandeln Haupt- oder Spezialbereiche und Methoden der Musikwissenschaft und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht.

- Übung (UE – 4 oder 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.
- Proseminar (PS – 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Proseminare setzen die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der Übung „Musikwissenschaftliche Arbeitstechnik“ vermittelt werden. Sie führen in ein Fachgebiet und seine Literatur durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen ein. Von den Teilnehmenden wird eine schriftliche Proseminararbeit gefordert.
- Seminar (SE – 7 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Seminare setzen die in den Pflichtmodulen 1-7 vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten voraus und behandeln Fragen der Forschung. Von den Teilnehmenden wird eine schriftliche Seminararbeit gefordert.
- Konversatorium (KO – 2 ECTS-Punkte; prüfungsimmanent): Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.
- Exkursion (EX – 4 bis 6 ECTS-Punkte; prüfungsimmanent): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Quellen und Anlässen vor Ort.
- Praktikum (PR – 3 bis 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Praktika sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben.
- Vorlesung mit Übung (VO+UE – 3 bis 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einer Übung (s. obige Definitionen).
- Vorlesung mit Konversatorium (VO+KO – 2 bis 3 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einem Konversatorium (s. obige Definitionen).
- Exkursion mit Vorlesung (EX+VO - 3 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Vorlesung (s. obige Definitionen).
- Exkursion mit Übung (EX+UE – 4 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Übung (s. obige Definitionen).

## **§ 8 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

- Proseminar (PS): 30 Studierende
- Exkursion (EX), Exkursion mit Vorlesung (EX+VO) und Exkursion mit Übung (EX+UE): 20 Studierende
- Praktikum (PR): 20 Studierende
- Seminar (SE): 25 Studierende

Bevorzugt werden Studierende aufgenommen, bei denen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Notwendigkeit zur Erfüllung des Bachelorcurriculums im Rahmen der Regelstudiendauer darstellt.

(2) Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in ist nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ berechtigt, für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. (1) zuzulassen.

## **§ 9 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

- Vorlesungen schließen satzungsgemäß mit einem einzigen Prüfungsvorgang an Ende der Lehrveranstaltung ab.

• Alle anderen Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Gefordert werden regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit. Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. Weitere Regelungen sind der Satzung zu entnehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul absolviert wurden, können in einem anderen Modul nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Modulprüfung

Bei Vorliegen besonderer Gründe können auf Antrag eines/einer Studierenden Module durch eine Modulprüfung absolviert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen akademischen Organ.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2013 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

### **213. Curriculum für das Masterstudium der Musikwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium der Musikwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Masterstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien ermöglicht eine Spezialisierung auf hohem Niveau in einem der vielfältigen Teilbereiche der Musikwissenschaft. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen:

1. Fachqualifikationen
2. Anwendungsorientierte Fachqualifikationen
3. Allgemeine Qualifikationen

ad 1.

Zu den Fachqualifikationen gehört auf der Basis der durch den Bachelor erreichten Qualifikation die kritische Reflexion über Musik und den gesellschaftlichen Umgang mit ihr. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fähigkeiten zur theoretischen Interpretation von Musik in ihren Kontexten und zur kritischen Aufbereitung gegenständlicher Sachverhalte mithilfe fachspezifischer Methoden. Besonderes Gewicht liegt in der zunehmend eigenständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen.

Diese Qualifikationen sind für alle Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber-treten werden, von Bedeutung.

ad 2.

Zu den anwendungsorientierten Fachqualifikationen gehören jene, die für bestimmte Anwendungssituationen erforderlich sind, wie Kenntnisse der Wissenschaftsorganisation und des Forschungsdesigns, der Editionstechnik, der Schall- und Bildaufzeichnung, des Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesens, des Medienbetriebs, des Kulturmanagements und der Kulturorganisation.

Diese Qualifikationen werden im Masterstudium Musikwissenschaft nach Maßgabe der Möglichkeiten des jeweiligen Lehrangebots erworben. Im Interesse der reichhaltigen Gestaltung des Lehrangebots wird mit externen Institutionen kooperiert. Die Inhalte richten sich nach ihrer jeweiligen Arbeitsmarktrelevanz. Die entsprechenden Qualifikationen können auch im Rahmen der Erweiterungscurricula beziehungsweise in Praktika in den jeweiligen anwendungsrelevanten Einrichtungen erworben werden.

ad 3.

Zu den allgemeinen Qualifikationen gehören soziale und methodische Kompetenzen wie Offenheit gegenüber Alterität und Pluralität, Geschichtsbewusstheit, Fähigkeit zum kritischen Umgang mit bestehenden und zur Ausbildung eigener Urteile, mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, Sprachbewusstheit, Präsentationsfähigkeit, Didaktik, Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsprozessen (insbesondere auch im Team), Bereitschaft zur Entwicklung und kritischen Übernahme neuer Problemlösungsstrategien, zur kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien, Fähigkeit zum systematischen, logischen, reflexiven und argumentierbar selektiven Umgang mit großen Informationsmengen.

Diese Qualifikationen werden im Masterstudium Musikwissenschaft vorwiegend implizit erworben.

(2) Mögliche Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen umfassen:

- Forschung (akademische Institutionen und sonstige Forschungseinrichtungen)

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

- Lehre (Universitäten, Konservatorien und vergleichbare Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung)
- Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet)
- Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen)
- Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie)
- Musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren)
- Dramaturgie
- Kulturverwaltung und Kulturpolitik

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium der Musikwissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Masterstudium der Musikwissenschaft setzt den Abschluss des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft an der Universität Wien oder eines diesem gleichwertigen Bachelorstudiums der Musikwissenschaft oder eines anderen fachlich in Frage kommenden gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden gleichwertigen Fachhochschul-Bachelorstudienganges voraus.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Musikwissenschaft ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt „MA“ – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## **§ 5 Aufbau – Wahlmodule mit ECTS-Punkte-Zuweisung**

### (1) Gliederung des Studiums

Das Masterstudium der Musikwissenschaft gliedert sich in ein alternatives Pflichtmodul (aus M01-M05) mit 30 ECTS, 6 Wahlmodule (aus M06-M17) mit insgesamt 60 ECTS-Punkten, ein Masterseminarmodul (M18) mit 3 ECTS-Punkten, die Anfertigung der Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) und die Masterprüfung (7 ECTS-Punkte).

### **Alternative Pflichtmodule:**

Aus den nachfolgend genannten Pflichtmodulen ist von den Studierenden eines zu wählen.

### **M01 Alternatives Pflichtmodul 1**

30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden der Quellenkritik auf Musik und ihre Kontexte anzuwenden, Musikstücke theoretisch zu interpretieren und Geschichtsbilder von speziellen Fragestellungen her zu differenzieren.

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor 1600, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600, Aktuelle Musik, Quellenkunde und theoretische Interpretation von Musik; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus den

Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor 1600 oder Geschichte der Europäischen Musik nach 1600.

**M02 Alternatives Pflichtmodul 2**

30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit den wichtigsten Methoden der Ethnomusikologie vertraut. Sie kennen die unterschiedlichen Quellen und sind in der Lage, deren Stellenwert für die Forschung einzuschätzen.

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Außereuropäische Musik, Populäre Musik, Instrumentenkunde, Transkription und/oder Analyse und Musik und Gesellschaft, sowie Teilnahme an einer Exkursion; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus dem Themenkreis Außereuropäische Musik.

**M03 Alternatives Pflichtmodul 3**

30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Musik gemäß ausgewählten Fragestellungen der Systematischen Musikwissenschaft (z. B. Instrumentenkunde und -akustik, Raumakustik, Tonsysteme, Musikpsychologie und Psychoakustik, Klanganalyse und -synthese) aus dem Bereich der Europäischen Musik nach 1600, der Ethnomusikologie, der Aktuellen Musik und Populären Musik zu untersuchen und mit einigen berufspraktischen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft in Bezug zu bringen.

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Systematische Musikwissenschaft, Angewandte Musikwissenschaft, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 oder Aktuelle Musik, weiters Ethnomusikologie und Populäre Musik; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus dem Themenkreis Systematische Musikwissenschaft.

**M04 Alternatives Pflichtmodul 4**

30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Musik verschiedener Zeiträume, Kulturen und Stile sowie deren Musikleben und Musikrezeption als Produkt, Spiegel und Movers gesellschaftlicher Prozesse zu interpretieren und entsprechend zu differenzieren.

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Musik und Gesellschaft, Populäre Musik oder Aktuelle Musik, weiters Geschichte der Europäischen Musik vor 1600, Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 und Ethnomusikologie; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar aus dem Themenkreis Musik und Gesellschaft.

**M05 Alternatives Pflichtmodul 5**

30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach der Absolvierung dieses Moduls mit der Möglichkeit, Themengebiete eigenständig zu wählen, sind die Studierenden darin geschult, sich in der Musikwissenschaft mit ihrer thematischen Breite im Hinblick auf die Masterarbeit zu orientieren und haben ihre Fähigkeit im selbstständigen Umgang mit wissenschaftlichen Inhalten erweitert und gefestigt. Die individuelle Zusammensetzung des Moduls erfolgt im Rahmen des aktuellen Lehrangebots und muss vom zuständigen akademischen Organ genehmigt werden.

Lehrveranstaltungen: Mindestens je 1 Lehrveranstaltung aus 5 verschiedenen Themenkreisen; insgesamt mindestens 3 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar.

**Wahlmodule:**

Aus den nachfolgend genannten Wahlmodulen sind von der Studierenden oder dem Studierenden 6 Wahlmodule im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots auszuwählen, wobei jedes Wahlmodul auch zweifach - mit jeweils unterschiedlichen Inhalten - gewählt werden kann, die Wahlmodule M06-M09 dreifach.

Bei den gewählten Lehrveranstaltungen müssen die Lehrveranstaltungstypen SE, EX, PR oder UE mindestens im Ausmaß von 44 ECTS-Punkten und davon der Lehrveranstaltungstyp SE im Ausmaß von mindestens 28 ECTS-Punkten und die Lehrveranstaltungstypen EX oder PR im Ausmaß von mindestens 4 ECTS-Punkten enthalten sein.

**M06 Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik vor 1600** 10ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse aus dem Bereich der Musik der Antike, des Mittelalters und der Zeit der Renaissance und sind mit den einschlägigen Forschungsmethoden vertraut.

**M07 Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik nach 1600** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse aus dem Bereich der Musik von ca. 1600 bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts und sind mit Methoden der Historiographie vertraut.

**M08 Wahlmodul Ethnomusikologie** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls verfügen die Studierenden über spezifische Kenntnisse in ausgewählten Musikkulturen außerhalb des europäisch abendländischen Kontextes schriftlich überlieferter Musik und sind auf Grund einer umfassenden Kenntnis der aktuellen Forschungsmethoden in der Lage, diese auf einen gegebenen Sachverhalt anzuwenden.

**M09 Wahlmodul Systematische Musikwissenschaft** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die das Wahlmodul Systematische Musikwissenschaft absolviert haben, sind mit ausgewählten Themen aus den Bereichen der Instrumentenkunde/  
Instrumentenakustik, Raum- und Psychoakustik sowie der Musikpsychologie, Tonsysteme, Klanganalyse und -synthese vertraut.

**M10 Wahlmodul Aktuelle Musik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Das Wahlmodul Aktuelle Musik vermittelt Kenntnisse über den Wandel in Medialität und Performanz sowie über die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen als globales Phänomen ab Mitte des 20. Jahrhunderts.

**M11 Wahlmodul Populäre Musik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die das Wahlmodul Populäre Musik absolviert haben, sind mit der Inter- und Transdisziplinarität des Gegenstandes vertraut und in der Lage, mit der Einbettung von Populärer Musik in der Gesamtkultur und der Gesellschaft umzugehen.

**M12 Wahlmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Das Wahlmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik vermittelt Kenntnisse im kritischen Umgang mit Quellen sowie in den Bereichen Notation, Edition, Bibliotheks- und Archivkunde.

**M13 Wahlmodul Musik und Gesellschaft** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls besitzen die Studierenden Kenntnisse über Musik, Musikleben und Musikrezeption als Produkt, Spiegel und Movers gesellschaftlicher Prozesse.

**M14 Wahlmodul Analyse und theoretische Interpretation von Musik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls besitzen die Studierenden Kenntnisse der wichtigsten Methoden der musikalischen Strukturanalyse und einer darüber hinaus führenden theoretischen Interpretation musikalischer Werke (die auch die Semantik, den Gattungsbezug und das jeweils spezifische Verhältnis zwischen Notation und Performanz einschließt).

**M15 Wahlmodul Musikphilosophie, Musikästhetik und musikalische Hermeneutik** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls besitzen die Studierenden Kenntnisse über die Geschichte und verschiedene Arten der Reflexion über Musik (im Rahmen der Philosophiegeschichte allgemein, als fachspezifische Musikästhetik und als Teil einer Methodik des Verstehens).

**M16 Wahlmodul Musikwissenschaft aktuell** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Das Modul besteht aus dem Besuch einer oder mehrerer prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auszuwählende Fachvorträge besucht werden und/oder einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu Themen wie z. B. Performativität, Gender, musikwissenschaftliche Intradisziplinarität, Cultural Studies usw. Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse aus aktuellen Themenfeldern der Musikwissenschaft.

**M17 Wahlmodul Angewandte Musikwissenschaft** 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des gewählten Pflichtmoduls

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls haben die Studierenden Fähigkeiten in einigen berufspraktischen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft, besonders im Bereich der multimedialen Technologien, des Medienbetriebs, Musikjournalismus und -dramaturgie sowie des Kultur- und Veranstaltungsmanagements.

**M18 Masterseminar** 3 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten.

Inhalte und Bildungsziele: Das Masterseminar dient der Diskussion und Erörterung von mit dem Anfertigen der Masterarbeit im Zusammenhang stehenden methodischen Fragen.

Lehrveranstaltung: Masterseminar 3 ECTS

**§ 6 Masterarbeit** 20 ECTS

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist in Absprache zwischen Betreuerin oder Betreuer und Studierender oder Studierendem so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Studierende oder der Studierende hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Masterarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur, aus dem Internet oder aus sonstigen veröffentlichten Medien im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten eindeutig gekennzeichnet und mit genauer Quellenangabe versehen wurden.

Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der von der Studierenden oder dem Studierenden gewählten Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, so liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

### **§ 7 Masterprüfung**

7 ECTS

Für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller gewählten Wahlmodule, des Masterarbeitsmoduls sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit Voraussetzung. Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlich angekündigten, öffentlich zugänglichen und kommissionellen Prüfung zu den Themenbereichen der von der Studierenden oder dem Studierenden absolvierten alternativen Pflicht- und Wahlmodule unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeit zur Synthese der in den absolvierten Wahlmodulen erarbeiteten Kenntnisse vor einem Prüfungssenat abzulegen.

### **§ 8 Mobilität**

Auslandssemester werden empfohlen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

### **§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

- Vorlesung (VO – 3 ECTS-Punkte, nicht prüfungsimmanent): Vorlesungen behandeln Haupt- oder Spezialbereiche und Methoden der Musikwissenschaft und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht.
- Übung (UE – 4 oder 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.
- Seminar (SE – 7 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Seminare behandeln Fragen der Forschung. Von den Teilnehmenden wird eine schriftliche Seminararbeit gefordert.
- Konversatorium (KO – 2 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.
- Exkursion (EX – 4 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Quellen und Anlässen vor Ort.
- Praktikum (PR – 4 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Praktika sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben.
- Masterseminar (MS – 3 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Betreuungsseminare dienen der Diskussion der Masterarbeit und der Erörterung von damit im Zusammenhang stehenden methodischen Fragen.
- Vorlesung mit Konversatorium (VO+KO – 2 bis 3 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einem Konversatorium (s. obige Definitionen).
- Exkursion mit Vorlesung (EX+VO - 3 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Vorlesung.
- Exkursion mit Übung (EX+UE – 4 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Übung.

### **§ 10 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

- Exkursion (EX), Exkursion mit Vorlesung (EX+VO) und Exkursion mit Übung (EX+UE): 20 Studierende
- Praktikum (PR): 20 Studierende
- Seminar (SE): 25 Studierende

Bevorzugt werden Studierende aufgenommen, bei denen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Notwendigkeit zur Erfüllung des Mastercurriculums im Rahmen der Regelstudiendauer darstellt.

(2) Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in ist nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ berechtigt, für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. (1) zuzulassen.

### **§ 11 Prüfungsordnung**

#### **(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

- Vorlesungen (VO) schließen satzungsgemäß mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung ab.
- Alle anderen Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Gefordert werden regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit. Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. Weitere Regelungen sind der Satzung zu entnehmen.

#### **(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

#### **(3) Verbot der Doppelanrechnung**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein Wahlmodul absolviert wurden, können in einem anderen nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht erneut anerkannt werden.

#### **(4) Modulprüfung**

Bei Vorliegen besonderer Gründe können auf Antrag eines/einer Studierenden Module durch eine Modulprüfung absolviert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen akademischen Organ.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## **214. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum „Musik der Welt“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

Gegenstand des Erweiterungscurriculums „Musik der Welt“ ist die Musik außereuropäischer Kulturen sowie die europäische Volksmusik. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Erweiterungscurriculums verfügen über folgende Qualifikationen:

1. Grundlegende Kenntnisse von Geschichte und Gegenstand des Faches Ethnomusikologie
2. Überblickswissen zu den traditionellen, neo-traditionellen und modernen außereuropäischen Musikkulturen und zur europäischen Volksmusik.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

### **§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punkte-Zuweisung**

Das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“ umfasst 2 Pflichtmodule zu 6 bzw. 9 ECTS. Die/der Studierende kann den Zeitpunkt der Absolvierung jedes dieser Module selbst bestimmen; ein Modul kann innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden.

#### **Pflichtmodul 1: Einführung in die Ethnomusikologie (6 ECTS-Punkte)**

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse des Gegenstandes, der Geschichte und der Methoden der Ethnomusikologie. Das Modul setzt sich aus folgenden Vorlesungen zusammen:

- a) Einführung in die Ethnomusikologie I (3 ECTS-Punkte)
- b) Einführung in die Ethnomusikologie II (3 ECTS-Punkte)

#### **Pflichtmodul 2: Die Musik der Welt im Überblick (9 ECTS-Punkte)**

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Musikstile und Instrumente der Musikkulturen der Welt. Das Modul setzt sich aus folgenden Vorlesungen zusammen:

- a) Die Musik der Welt im Überblick I (3 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

- b) Die Musik der Welt im Überblick II (3 ECTS-Punkte)
- c) Eine weitere ethnomusikologische Überblicksvorlesung nach eigener Wahl oder eine zu dem Themenbereich passende Überblicksvorlesung aus Populärer Musik (3 ECTS-Punkte)

Die „Einführung in die Ethnomusikologie I“ ist vor der „Einführung in die Ethnomusikologie II“ zu absolvieren. Die übrigen Vorlesungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

### **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Das Ausmaß der angegebenen ECTS-Punkte bezieht sich auf zweistündige Lehrveranstaltungen:

Vorlesung (VO – 3 ECTS-Punkte, nicht-prüfungsimmanent): Vorlesungen führen in die Hauptbereiche und Methoden der Fächer oder in ein Spezialgebiet eines Faches ein und berichten aus Forschungsgebieten. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Sie haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen. Vorlesungen schließen mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung ab.

### **§ 6 Prüfungsordnung**

#### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

#### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

#### (3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder (freies) Wahlmodul absolviert wurden, können in einem anderen Modul nicht nochmals anerkannt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## **215. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Europäische Musikgeschichte“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum „Europäische Musikgeschichte“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

Gegenstand des Erweiterungscurriculums „Europäische Musikgeschichte“ ist die Geschichte der Musik von der Antike bis zur Gegenwart. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Erweiterungscurriculums verfügen über folgende Qualifikationen:

1. Grundkenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der Musik von der Antike bis zur Gegenwart (stilistische Entwicklungen, Biographik und Institutionengeschichte);
2. Einblick in den Wandel von Medialität und Performanz sowie in die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen seit 1950.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Europäische Musikgeschichte“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

### **§ 3 Registrierungs Voraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Europäische Musikgeschichte“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

### **§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punkte-Zuweisung**

Das Erweiterungscurriculum „Europäische Musikgeschichte“ umfasst 2 Pflichtmodule zu 6 bzw. 9 ECTS. Die/der Studierende kann den Zeitpunkt der Absolvierung jedes dieser Module selbst bestimmen; ein Modul kann innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden.

#### **Pflichtmodul 1: Europäische Musikgeschichte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (6 ECTS-Punkte)**

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der Musik von der Antike bis ca. 1750. Das Modul setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

- 2 einführende Vorlesungen zur Musik unterschiedlicher Zeiträume bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (je 3 ECTS-Punkte)

#### **Pflichtmodul 2: Europäische Musikgeschichte von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (9 ECTS-Punkte)**

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Geschichte der Musik der letzten zweieinhalb Jahrhunderte und ein überblicksmäßiges Grundwissen über den Wandel in Medialität und Performanz sowie über die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen als globales Phänomen seit 1950. Das Modul setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

- 2 einführende Vorlesungen zur Musik unterschiedlicher Zeiträume ab der Mitte des 18. Jahrhunderts (je 3 ECTS-Punkte)
- Einführende Vorlesung zur Musik nach 1950 (3 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Die Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

### **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Das Ausmaß der angegebenen ECTS-Punkte bezieht sich auf zweistündige Lehrveranstaltungen:

Vorlesung (VO – 3 ECTS-Punkte, nicht-prüfungsimmanent): Vorlesungen führen in die Hauptbereiche und Methoden der Fächer oder in ein Spezialgebiet eines Faches ein und berichten aus Forschungsgebieten. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Sie haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen. Vorlesungen schließen mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung ab.

### **§ 6 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder (freies) Wahlmodul absolviert wurden, können in einem anderen Modul nicht nochmals anerkannt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **216. Curriculum für das Bachelorstudium Sinologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Sinologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

(1) Das Bachelorstudium Sinologie an der Universität Wien dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse der modernen chinesischen Hochsprache, des Aufbaus eines

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Basiswissens insbesondere zu den drei Schwerpunkten Geschichte und Gesellschaft, Literatur und Kultur sowie Politik, Recht und Ökonomie Chinas seit dem Ende der Kaiserzeit. Es dient des Weiteren der Heranführung an zentrale Fragestellungen, Theorien und Methoden der modernen China-Forschung.

(2) Das Bachelorstudium Sinologie

- a. vermittelt grundlegende sprachliche Qualifikationen als Voraussetzung für die Meisterung von Alltagskommunikation in der modernen chinesischen Hochsprache;
- b. vermittelt grundlegende Kenntnisse als Voraussetzung für ein den Erfordernissen der Gegenwart entsprechendes Verstehen der Vorgänge in China;
- c. vermittelt die Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über die gesellschaftliche Entwicklung in China und führt an die wissenschaftliche Arbeit zu Themenstellungen heran, die sich in diesem Zusammenhang stellen;
- d. bildet Kompetenzen und Fähigkeiten, die zu weiterführenden Studien befähigen;
- e. legt die Grundlage für berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung des gegenwärtigen China sowie einen kompetenten Umgang mit weltweiten Globalisierungsprozessen voraussetzen.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Sinologie beträgt 180 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS). 150 ECTS werden im Studium der Sinologie erworben, 30 ECTS in frei zu wählenden Erweiterungscurricula. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.<sup>3</sup>
- (2) Hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung werden Anliegen berufstätiger Studierender sowie solcher mit Betreuungsverpflichtungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach den Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 in der geltenden Fassung.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Sinologie ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt „BA“ – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

---

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

## § 5 Module und ECTS-Punktezuweisung

Das Bachelorstudium Sinologie besteht aus folgenden Modulen:

Modulnummer	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
M 0	Studieneingangsphase (STEP)	11	20
M 1	Basismodul Spracherwerb	8	15
M 2	Aufbaumodul Spracherwerb	16	30
M 3	Modul Spracherwerb Mittelstufe	14	30
M 4	Modul Basiswissen	9	10
M 5	Modul Aufbauwissen	6	9
M 6	Modul wissenschaftliches Arbeiten	6	9
M 7	Modul Bachelor	5	27
	Erweiterungscurricula		30
<b>Gesamt</b>		<b>75</b>	<b>180</b>

### • M0 Studieneingangsphase (STEP):

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Modernes Chinesisch 1a	PI	2	5
Sprachlabor 1a	PI	2	3
Sprechpraktikum 1a	PI	2	3
Theorie und Praxis der chinesischen Schrift und Sprache	PI	2	4
Chinesische Geschichte des 20. Jahrhunderts	nPI	1	2
Alte chinesische Literatur	nPI	1	2
Politik und Ökonomie in der VR China	nPI	1	1
<b>Gesamt</b>			<b>20</b>

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase setzen sich aus Sprachkursen und aus Vorlesungen zusammen. In dieser Phase des Studiums werden alle Bereiche der Sinologie vorgestellt: Der Spracherwerb bildet mit 15 ECTS den Schwerpunkt. In den Sprachkursen lernen die Studierenden Grundkompetenzen im Bereich Phonetik, Semantik und Lexik der modernen chinesischen Hochsprache und eignen sich Grundkenntnisse der chinesischen Schrift an. Die drei Bereiche Geschichte und Gesellschaft, Literatur und Kultur sowie Politik, Recht und Ökonomie sind mit je einer Vorlesung vertreten (5 ECTS). Studierende, die bereits über Chinesisch-Kenntnisse im Sinne des Spracherwerbs in der Studieneingangsphase verfügen, ersetzen die Teilnahme am Spracherwerb durch die Teilnahme an anderen Veranstaltungen aus dem Angebot an Erweiterungscurricula der Universität Wien im Umfange von 15 ECTS, die sie in Absprache mit dem nach den Organisationsvorschriften zuständigen Organ auswählen.

Mit Abschluss der Studieneingangsphase haben sich die Studierenden mit allen Bereichen des Sinologiestudiums in Wien vertraut gemacht und durch Teilnahme an den Prüfungen feststellen können, ob sie den Anforderungen gewachsen sind. Das weitere Studium der chinesischen Sprache im Rahmen der Sinologie an der Universität Wien ist nur möglich, wenn die STEP Phase erfolgreich absolviert wird.

• **M1 Basismodul Spracherwerb:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Modernes Chinesisch 1b	PI	2	5
Sprachlabor 1b	PI	2	3
Sprechpraktikum 1b	PI	2	3
Schreibpraktikum 1b	PI	2	4
<b>Gesamt</b>			<b>15</b>

Das Modul baut auf den Sprachunterricht in der Studieneingangsphase auf. Es kann nur besucht werden, wenn das Modul Studieneingangsphase positiv abgeschlossen ist. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der modernen chinesischen Hochsprache, wobei der Schwerpunkt auf dem Erwerb kommunikativer Kompetenzen in der Alltagssprache liegt. Die Studierenden können nach Abschluss dieses Moduls vorher eingeübte Sätze aus dem Bereich der im Lehrbuch behandelten chinesischsprachigen Alltagskommunikation verstehen und sprachlich angemessen darauf reagieren. Sie können diese Sätze lesen und schreiben. Studierende, die bereits über Chinesisch-Kenntnisse im Sinne des Basismoduls Spracherwerb verfügen, ersetzen das Basismodul Spracherwerb durch ein Modul aus dem Angebot an Erweiterungscurricula der Universität Wien im Umfange von 15 ECTS, die sie in Absprache mit dem nach den Organisationsvorschriften zuständigen Organ auswählen.

• **M2 Aufbaumodul Spracherwerb:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Modernes Chinesisch 2a	PI	2	5
Textlektüre 2a	PI	2	4
Sprechpraktikum 2a	PI	2	2
Schreibpraktikum 2a	PI	2	4
Textlektüre 2b	PI	2	4
Übung Mod. Chin. 2b	PI	2	5
Sprechpraktikum 2b	PI	2	2
Schreibpraktikum 2b	PI	2	4
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>

Das Modul kann nur besucht werden, wenn das Modul Studieneingangsphase und das Modul M1 positiv abgeschlossen ist. In diesem Modul setzen die Studierenden das Studium der modernen chinesischen Hochsprache fort und vertiefen ihr Verständnis für die Strukturen der chinesischen Sprache, erweitern ihr Vokabular und erwerben notwendige Kompetenzen für das Lesen und Verstehen natürlicher Texte. Es kann nur besucht werden, wenn das Basismodul Spracherwerb positiv abgeschlossen ist.

• **M3 Modul Spracherwerb Mittelstufe:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Hören und Sprechen A	PI	2	2
Klassisches Chinesisch	PI	2	6
Zeitungslektüre	PI	2	5
Schreiben und Lesen A	PI	2	5
Hören und Sprechen B	PI	2	2
Fachsprache	PI	2	5
Schreiben und Lesen B	PI	2	5
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>

Das Modul kann nur besucht werden, wenn das Modul Studieneingangsphase sowie die Module M1 und M2 positiv abgeschlossen ist. Mit diesem Modul erreichen die Studierenden die Mittelstufe des Spracherwerbs, das heißt, dass die Studierenden mindestens 1500 chinesische Zeichen lesen und schreiben können und damit die Voraussetzungen dafür erbringen, daß sie Zeitungstexte mit Lexikonunterstützung lesen und verstehen sowie in chinesischer Sprache schriftlich und mündlich zusammenfassen können. Für den Bereich der mündlichen Kommunikation wird angestrebt, daß die Studierenden Alltagsgespräche in der Fremdsprache zu führen in der Lage sind.

• **M4 Modul Basiswissen:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Alte chinesische Geschichte	nPI	1	1
Sinologische Fachliteratur Geschichte	nPI	1	2
Chinesische Literatur des 20. Jahrhundert	nPI	1	1
Sinologische Fachliteratur Literatur	nPI	1	2
Recht in der VR China	nPI	1	2
Wirtschaftsgeographie	nPI	1	2
<b>Gesamt</b>			<b>10</b>

Die Studierenden erwerben im Modul Basiswissen Grundkenntnisse zu China. Zugleich dienen die Vorlesungen dazu, die Studierenden in die drei Schwerpunkte des Studiums der Sinologie einzuführen.

• **M5 Modul wissenschaftliches Arbeiten:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten GG (Geschichte und Gesellschaft)	PI	2	3
Wissenschaftliches Arbeiten LK (Literatur und Kultur)	PI	2	3
Wissenschaftliches Arbeiten PR (Politik, Ökonomie und Recht)	PI	2	3
<b>Gesamt</b>			<b>9</b>

In diesem Modul machen sich die Studierenden mit den grundsätzlichen sowie fachspezifischen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und des Verfassens von wissenschaftlichen Texten vertraut.

• **M6 Modul Aufbauwissen:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Übung GG	PI	2	3
Übung LK	PI	2	3
Übung PR	PI	2	3
<b>Gesamt</b>			<b>9</b>

In diesem Modul setzen sich die Studierenden in den drei inhaltlichen Schwerpunkten Geschichte und Gesellschaft, Literatur und Kultur, Politik, Ökonomie und Recht mit dem Stand der wissenschaftlichen Forschung und den jeweils relevanten wissenschaftlichen Fragestellungen auf der Grundlage der westlichsprachigen Sekundärliteratur auseinander.

• **M7 Modul Bachelor:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Proseminar GG: 1. Bachelorarbeit	PI	1	5
Proseminar LK: 2. Bachelorarbeit	PI	1	5
Proseminar PR: 3. Bachelorarbeit	PI	1	5
Bachelorkolloquium: 4. Bachelorarbeit	PI	2	12
<b>Gesamt</b>			<b>27</b>

Das Bachelormodul kann nur besucht werden, wenn die Module M0 bis M6 positiv abgeschlossen sind. Es besteht aus drei Proseminaren, die zu einem gemeinsamen Oberthema angeboten werden. In ihnen werden die erste, zweite und dritte Bachelorarbeiten geschrieben. Die Studierenden wählen dann innerhalb des in den Proseminaren erarbeiteten Oberthemas aus, in welchem Schwerpunkt sie die 4. Bachelorarbeit schreiben. Das Erstellen der vierten Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen des Bachelorkolloquiums. Die Studierenden stellen mit Abfertigung ihrer Bachelorarbeiten unter Beweis, daß sie unter Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten auf der Grundlage westlichsprachiger Literatur zu China befähigt sind. Die Zahl der Teilnehmer an den Proseminaren wird pro Gruppe auf 35 Studierende limitiert.

**§ 6 Mobilität**

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt im chinesischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen und vom Institut nach Möglichkeit unterstützt. Als Alternative hierzu bemüht sich das Institut, in regelmäßigen Abständen Sommerschulen im chinesischsprachigen Ausland zu organisieren.

**§ 7 Lehrveranstaltungstypen und Teilnahmebeschränkungen**

- (1) **Veranstaltungscharakter:** Alle Veranstaltungen können prüfungsimmanenten oder nicht-prüfungsimmanenten Charakter haben. Lehrveranstaltungstypen und Charakter sind im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.
- a. Vorlesung (VO): Vorlesungen haben keinen prüfungsimmanenten Charakter und vermitteln Basiswissen und führen an ein auf wissenschaftlichen Methoden basierendes Verständnis der Entwicklungen in China heran. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach entsprechender mündlicher oder schriftlicher Prüfung. In der Regel bestehen keine Teilnahmebeschränkungen und kein Teilnahmewang.
  - b. Kurs (K): Kurse haben prüfungsimmanenten Charakter und sind aufeinander abgestimmte und das gesamte Bachelorstudium begleitende Lehrveranstaltungen im Bereich des Spracherwerbs. Sie haben prüfungsimmanenten Charakter und können immer nur besucht werden, wenn die Kenntnisse der vorangegangenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen sind. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen. Eine Anmeldung ist stets erforderlich. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Zahl der Teilnehmer ist ab dem Aufbaumodul (M2) beschränkt.
  - c. Übung (UE): Übungen haben prüfungsimmanenten Charakter und gelten der Heranführung an das wissenschaftliche Arbeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus der Fertigstellung von schriftlichen Arbeiten. Eine Anmeldung ist stets erforderlich. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt.
  - d. Proseminar (PS): Die Proseminare haben prüfungsimmanenten Charakter und dienen der Erstellung der ersten, zweiten und dritten Bachelorarbeit. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus einem

mündlichen Vortrag sowie der Ergebnisse der Bachelorarbeiten. Eine Anmeldung ist stets erforderlich. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt.

- e. Bachelorkolloquium (BK): Das Kolloquium hat prüfungsimmanenten Charakter und dient der Begleitung der Studierenden bei der Erstellung der vierten Bachelorarbeit. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus dem mündlichen Vortrag zum Thema der Bachelorarbeit sowie des Ergebnisses der Bachelorarbeit. Eine Anmeldung ist stets erforderlich. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt.

- (2) **Anmeldung:** Bei Veranstaltungen mit begrenzter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt die Anmeldung über das Anmeldesystem der Universität. Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter ist stets eine Anmeldung erforderlich.

(3) **Teilnahmebeschränkungen:**

- a. Die Zahl der Teilnehmer für Modul 2 und Modul 3 wird pro Gruppe auf 25 Studierende limitiert.
- b. Die Zahl der Teilnehmer für Modul 5 und Modul 6 wird pro Lehrveranstaltung auf 35 Studierende limitiert.
- c. Die Zahl der Teilnehmer an den Proseminaren des Moduls 7 wird pro Lehrveranstaltung auf 35 Studierende limitiert.
- d. Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Studierende, die eine Aufnahme in die Lehrveranstaltung zur Erfüllung der verpflichtenden Module dieses Curriculums benötigen, sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- e. Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. a-c Ausnahmen zuzulassen.

## § 8 Bachelorarbeit

In den vier Bachelorarbeiten zeigen die Studierenden, dass sie dazu befähigt sind, unter Anleitung über China seit dem Ende der Kaiserzeit schriftliche Arbeiten zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien entsprechen. Die erste, zweite und dritte Bachelorarbeit umfassen in der Regel insgesamt nicht mehr als 30.000 Zeichen, die vierte Bachelorarbeit nicht mehr als 50.000 Zeichen. Sie sollte nicht kürzer als 30.000 Zeichen sein.

## § 9 Prüfungsordnung

- (1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ersatzweise können Modulprüfungen durchgeführt werden. Modulprüfungen sind Prüfungen, die sich auf die in Modulen vermittelten Inhalte beziehen. In ihnen stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie sich die für das entsprechende Modul vorgesehenen Kenntnisse selbständig oder außerhalb des Studiums der Sinologie an der Universität Wien erworben haben. Der jeweilige Prüfungsstoff für eine Lehrveranstaltung muss zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Fachprüfung bekannt gegeben werden.
- (2) Um Modulprüfungen statt des Moduls absolvieren zu können, müssen Studierende einen Antrag an das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ stellen.

- (3) Der für die Vorbereitung und Abhaltung der Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Für die Anmeldung, Abmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UG 2002 bzw. der studienrechtliche Teil der Satzung.
- (4) Sollte die Wahl eines Erweiterungscurriculums den Abschluss des Studiums innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von 6 Semestern beeinträchtigen, ist dies sofort dem nach den Organisationsvorschriften zuständigen Organ mitzuteilen.
- (5) Vorlesungen, Kurse, Übungen und Proseminare sowie die Bachelorarbeiten sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen.
- (6) Das Bachelorstudium Sinologie ist abgeschlossen, wenn alle Module und Erweiterungscurricula mit positivem Erfolg absolviert wurden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.
- (2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen des Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008 ihr Studium begonnen haben und sich nicht dem neuen Curriculum unterstellen, sind berechtigt, ihr Studium zumindest bis zum 30.4.2012 abzuschließen. Alle entsprechenden Lehrveranstaltungen werden weiterhin angeboten.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## **217. Curriculum für das Masterstudium Sinologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Sinologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

- (1) Aufgabe des Masterstudiums Sinologie an der Universität Wien ist, die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten über Themenstellungen aus den Bereichen Geschichte und Gesellschaft, Literatur und Kultur sowie Politik, Recht und Ökonomie zu entwickeln, die sich vorzugsweise auf China seit dem Ende der Kaiserzeit beziehen.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

- (2) Das Masterstudium Sinologie an der Universität Wien dient der Vertiefung und Erweiterung sprachlicher Kompetenz in der modernen chinesischen Hochsprache und führt diese an ein Niveau heran, das es erlaubt, komplexe Texte zu verstehen und mündlich über intellektuell anspruchsvolle Themen zu kommunizieren.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sinologie an der Universität Wien sind zur Analyse komplexer Fragestellungen aus dem Kontext der Entwicklung Chinas seit dem Ende der Kaiserzeit unter Zuhilfenahme chinesischsprachiger Materialien befähigt. Sie sind mit den grundlegenden Lehrmeinungen des Faches vertraut und kennen die wichtigsten Theorien und Methoden des Spezialisierungsgebietes innerhalb der Sinologie, das sie für die Erstellung ihrer Masterarbeit gewählt haben.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen für die Ausübung verschiedener beruflicher Tätigkeiten, die spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung Chinas im 20. Jahrhundert sowie einen angemessenen Umgang mit weltweiten Globalisierungsprozessen voraussetzen.
- (5) Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die sie zu weiterführenden Studien der Sinologie befähigen.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Sinologie beträgt 120 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern<sup>3</sup>.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium der Sinologie an der Universität Wien setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Dabei sind insbesondere Sprachkenntnisse auf dem Niveau nachzuweisen, das durch das Curriculum des Bachelorstudiums Sinologie an der Universität Wien definiert ist.
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Sinologie an der Universität Wien.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von Maximal 30 ECTS vorgeschrieben werden, die im Verlauf des 1. Studienjahrs des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sinologie an der Universität Wien ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Dieser akademische Titel ist hinter dem Namen zu führen.

## **§ 5 Module und ECTS-Punktezuweisung**

Das Masterstudium Sinologie besteht aus folgenden Modulen:

---

<sup>3</sup> Nach derzeitiger Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, §54.

Modulnummer	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
M 1	Modul Spracherwerb Oberstufe	8	20
M 2	Basismodul Themen der China-Forschung	3	18
M 3	Aufbaumodul Themen der China-Forschung	6	35
M 4	Methoden der China-Forschung	4	22
M 5	Masterarbeit und Masterprüfung		25
<b>Gesamt</b>		<b>21</b>	<b>120</b>

• **M1 Modul Spracherwerb Oberstufe:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Übersetzungspraktikum	PI	2	5
Übersetzungspraktikum	PI	2	5
Übersetzungspraktikum	PI	2	5
Übersetzungspraktikum	PI	2	5
<b>Gesamt</b>			<b>20</b>

Dieses Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse in der modernen chinesischen Umgangs- und Schriftsprache. Es sind insgesamt vier Übersetzungspraktika zu absolvieren. Mit Abschluss dieses Moduls erreichen die Studierenden das Niveau, das sie zur Erstellung einer Masterarbeit im Masterstudiengang Sinologie erreichen müssen, d.h. sie sind dazu in der Lage, akademische Texte mit Lexikonunterstützung zu lesen und zu verstehen bzw. zu übersetzen, sie können chinesischsprachigen Vorträgen folgen und diese in deutscher Sprache zusammenfassen bzw. sich an in der chinesischen Hochsprache durchgeführten Diskussionen beteiligen, die über Alltagskommunikationen hinausgehen.

• **M2 Basismodul Themen der China-Forschung:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
MA-Proseminar GG	PI	1	6
MA-Proseminar LK	PI	1	6
MA-Proseminar PR	PI	1	6
<b>Gesamt</b>			<b>18</b>

Das Basismodul Themen der China-Forschung deckt alle drei Schwerpunkte der Sinologie, d.h. die Bereiche Geschichte und Gesellschaft, Literatur und Kultur sowie Politik, Ökonomie und Recht, an der Universität Wien ab. Die Studierenden wenden sich in jedem Proseminar jeweils einem Teilgebiet der Sinologie an der Universität Wien zu und beginnen, die chinesischsprachige wissenschaftliche Literatur zu rezipieren und vor diesem Hintergrund über die Formulierung von Forschungsfragen unter Berücksichtigung des chinesischsprachigen Diskurses zu reflektieren.

• **M3 Aufbaumodul Themen der China-Forschung:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Fachspezifisches Seminar	PI	2	10
Fachspezifisches Seminar	PI	2	10
Interpretationsseminar	PI	2	15
<b>Gesamt</b>			<b>35</b>

Dieses Modul kann erst besucht werden, wenn das Basismodul M2 Themen der China-Forschung positiv abgeschlossen ist. Die Studierenden spezialisieren sich auf einen der drei in der Sinologie an der Universität Wien vertretenen Schwerpunkte und erwerben die Fähigkeit, unter Einbezug chinesischsprachiger Primär- und Sekundärquellen selbständig Forschungsfragen zu formulieren, die angemessenen Methoden auszusuchen und auf die in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen anzuwenden.

• **M4 Methoden der China-Forschung:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Masterkolloquium 1	PI	2	7
Masterkolloquium 2	PI	2	15
<b>Gesamt</b>			<b>22</b>

Dieses Modul kann erst besucht werden, wenn M2 positiv abgeschlossen ist. Es dient der Entwicklung des Methodenbewusstseins der Studierenden. Im Masterkolloquium 1 werden sie unterstützt, selbständig ein Thema für die Masterarbeit auszusuchen, indem sie exemplarisch Forschungsprozesse nachvollziehen, die sie von der Themenstellung, über die Sichtung des Forschungsstandes bis zur Formulierung der Forschungsfrage, der Auswahl der Methode und der Zusammenstellung des Materials sowie der schriftlichen Präsentation der Ergebnisse kennen lernen und analysieren.

Im Masterkolloquium 2 werden die Studierenden bei der Erstellung der Masterarbeit betreut und in den Diskussionsprozess über die Entstehung und Erarbeitung von wissenschaftlichen Arbeiten einbezogen. Sie stellen den Stand ihrer Vorarbeiten zur Masterarbeit zur Diskussion.

• **M5 Modul Masterarbeit und Masterprüfung:**

Name der Lehrveranstaltung	LV-Charakter	SWS	ECTS
Masterarbeit	PI		15
Mündliche Masterprüfung	PI		10
<b>Gesamt</b>			<b>25</b>

Dieses Modul dient der Fertigstellung der Masterarbeit und der Vorbereitung wie Durchführung des mündlichen Teils der Masterprüfung. Die Voraussetzung für die Teilnahme an M5 ist die positive Absolvierung von M2 und M3.

## § 6 Mobilität

Es wird dringend empfohlen, während des Masterstudiums einen zweisemestrigen Studienaufenthalt im chinesischsprachigen Ausland durchzuführen, soweit dieser noch nicht stattgefunden hat.

## § 7 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten über Themenstellungen aus den Bereichen Geschichte und Gesellschaft, Literatur und Kultur sowie Politik, Recht und Ökonomie, die sich vorzugsweise auf China seit dem Ende der Kaiserzeit beziehen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend der in den fachspezifischen Seminaren und dem Interpretationsseminar vorgenommenen Spezialisierung innerhalb der Sinologie auszuwählen und mit der Betreuerin/dem Betreuer abzusprechen. Die

Studierenden wählen in der Regel eine Betreuerin oder einen Betreuer aus, bei der/dem sie zuvor mindestens ein fachspezifisches Seminar bzw. das Interpretationsseminar besucht und positiv abgeschlossen haben.

- (3) Der Textteil der Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 80 Seiten ohne Anhang. Sie wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begutachtet, der oder die in der Regel in einem Anstellungsverhältnis zur Universität Wien steht und im Rahmen des Masterstudiums Sinologie unterrichtet.

## § 8 Masterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Details des Prüfungstoffes werden mindestens vier Wochen vor Durchführung der Prüfung mit der Prüferin/ dem Prüfer abgesprochen.
- (3) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen:  
Es findet eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung, wobei zwei Themen außerhalb des Spezialgebietes der Masterarbeit von zwei unterschiedlichen Prüfern geprüft werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit ist stets eine oder einer der beiden Prüfer und führt auch eine Sprachprüfung durch.
- (4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 10 ECTS Punkten.

## § 9 Lehrveranstaltungstypen und Teilnahmebeschränkungen

- (1) **Veranstaltungscharakter:** Alle Veranstaltungen sind von prüfungsimmanentem Charakter. Lehrveranstaltungstyp und Charakter sind im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.
  - a. Übung (UE): Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und begleiten das gesamte Masterstudium im Bereich des Spracherwerbs. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen.
  - b. Proseminar (PS): Die Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Vertiefung der Kenntnisse in allen drei Schwerpunkten des Studiums der Sinologie und der Einübung in den Umgang mit chinesischsprachigen Quellen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus der Fertigstellung von schriftlichen Arbeiten (mindestens 10 Seiten) und dem mündlichen Vortrag zu einem Subthema des Proseminars.
  - c. Seminar (SE): Fachspezifische Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Studierenden lernen in den fachspezifischen Seminaren ihre Spezialisierung auf einen der drei Schwerpunkte im Studium der Sinologie an der Universität Wien zu finden. Sie werden zu selbständigem Forschen auf einem definierten Gebiet unter definierten methodischen Anforderungen unter Einbezug chinesischsprachiger Quellen angeleitet. Das Interpretationsseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und dient der Entwicklung der Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten mit chinesischsprachigen Quellen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus der Fertigstellung von schriftlichen Arbeiten (mindestens 15 Seiten) und dem mündlichen Vortrag zu einem Subthema des Seminars.
  - d. Masterkolloquium (MK): Das Kolloquium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und dient der Vorbereitung auf die Erstellung der Masterarbeit. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus dem mündlichen Vortrag zum Thema der Masterarbeit.
- (2) **Anmeldung:** Bei Veranstaltungen mit begrenzter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt die Anmeldung über das Anmeldesystem der Universität.

**(3) Teilnahmebeschränkungen:**

- a. Alle Veranstaltungen sind teilnahmebeschränkt und bedürfen der Anmeldung. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird auf 25 Studierende limitiert.
- b. Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zuzulassenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer überschreitet, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Studierende, die eine Aufnahme in die Lehrveranstaltung zur Erfüllung der Modulverpflichtungen benötigen, werden bevorzugt aufgenommen.

**(4) Lehrveranstaltungen in nicht-deutscher Unterrichtssprache:** Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungen in englischer und chinesischer Sprache angeboten.

**§ 10 Prüfungsordnung**

- (1) Die Übungen und Seminare sowie die Masterarbeit sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen. Bei der Errechnung der Note für das Master-Modul erhält die Masterarbeit das dreifache Gewicht.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

**§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

**§ 12 Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.
- (2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen des Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008 ihr Studium begonnen haben und sich nicht dem neuen Curriculum unterstellen, sind berechtigt, ihr Studium zumindest bis zum 30.4.2010 abzuschließen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**218. Curriculum für das Bachelorstudium der Vergleichenden Literaturwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium der Vergleichenden Literaturwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

## **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

(1) Im Bachelorstudium der Vergleichenden Literaturwissenschaft findet eine gründliche Auseinandersetzung mit literarischen Werken und ihren Beziehungen zu anderen künstlerischen Phänomenen, insbesondere Musik, Bildende Kunst und Film, auf supranationaler Ebene statt. Im besonderen gilt das Augenmerk dem Transfer einzelner literarischer Werke, Gattungen oder stilistischer Strömungen über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg, d. h. ihrer Verbreitung beim Publikum, ihrer kritischen Aufnahme, Übersetzung und produktiven Rezeption durch Autoren oder Autorinnen in anderen Sprachräumen; ferner der Untersuchung der Übertragung literarischer Werke in andere Medien wie Theater, Rundfunk, Fernsehen, Film oder Internet sowie Vergleichen zwischen Literatur und anderen künstlerischen Disziplinen. Als Grundlage für die Erforschung der Beziehungen und Transfers zwischen den Literaturen bzw. zwischen Literatur und anderen Künsten dient ihre theoretische Reflexion (z. B. Rezeptionsästhetik, Intertextualität, Postcolonial Studies) sowie die Analyse der Rolle der an der Vermittlung beteiligten Institutionen (z. B. Buchhandel, Zeitschriften und neue Medien).

Das Bachelorstudium umfasst zudem ein Erweiterungscurriculum, in dem die Studierenden ihr Wissen und ihre Kompetenzen vertiefen und sich auf das Weiterstudium in einem akademischen Fach und auf den Einstieg in das Berufsleben vorbereiten.

(2) Im Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft wird breites kulturhistorisches Grundlagenwissen erworben, und insbesondere die Fähigkeit, literarische Texte und andere Kunstformen aus ihren historischen und kulturellen Entstehungsbedingungen, aber auch aus Landes- und Sprachgrenzen überschreitenden Zusammenhängen heraus zu analysieren und kritisch zu bewerten. Die Studierenden erlernen die Recherchetechniken, unter Einschluss der neuen Medien, die zur Lösung von komparatistischen literar- bzw. kulturhistorischen Fragestellungen befähigen. Als Grundlage dafür werden spezifische Kenntnisse in zwei lebenden Fremdsprachen erworben bzw. intensiviert. Aus der fächerübergreifenden Ausrichtung des Studiums folgt ferner die Förderung der Kompetenz, interdisziplinäre Ansätze zu verwirklichen, die der Vernetzung kultureller Erscheinungen gerecht werden. Studierende der Vergleichenden Literaturwissenschaft erwerben daher in hohem Maße die Fähigkeit zur Flexibilität, die bei Problemlösungen in Projektarbeit und bei der Bewältigung neuer gesellschaftlicher Herausforderungen nötig ist. Durch die Auseinandersetzung mit Rezeptionsgeschichte und Kulturtransfer entwickeln sie darüber hinaus das Bewusstsein für kulturelle Differenzen und Wertepluralismus. Erworben wird schließlich die Fähigkeit, Synthesen wissenschaftlicher Ergebnisse schriftlich und mündlich zu präsentieren und verschiedenen Zielgruppen zu vermitteln. Das Studium bereitet somit auf die Lösung von integrativen kulturellen Aufgaben in der globalen Informations- und Kommunikationsgesellschaft vor. In Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Angewandten Literaturwissenschaft werden konkrete Brücken zur Berufspraxis geschlagen.

(3) Die genannten Fähigkeiten und Kompetenzen sind in einem breiten Spektrum von Berufen im Bereich des Wissenschafts- und Kultursektors anwendbar. In Frage kommen insbesondere die wissenschaftliche Tätigkeit in- und außerhalb von Universitäten, z. B. im Rahmen von Auslandslektoraten oder in der Erwachsenenbildung; die Leitung von oder Mitarbeit in Forschungsprojekten; die Tätigkeit in Buchhandel und Verlagswesen, z. B. in Planung und Lektorat; die Arbeit in Bibliotheken und Archiven; die Mitarbeit in Redaktionen diverser Medien und in der Kulturpublizistik; die Beschäftigung im Bereich des Kulturmanagements und internationalen Kulturtransfers (Ausstellungen, Lesungen etc.); und die beratende und gestaltende Tätigkeit im Kulturbetrieb (z. B. Theaterdramaturgie, Kulturpolitik).

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft entspricht dem Äquivalent von 180 ECTS-Punkten. Davon sind 60 ECTS-Punkte im Rahmen von Erweiterungscurricula der Universität Wien zu absolvieren. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (§ 60ff.) sowie die Universitätsberechtigungsverordnung in der gültigen Fassung, wobei insbesondere auf die auf Lateinkenntnisse bezüglichen Bestimmungen hingewiesen wird.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft ist der akademische Grad "Bachelor of Arts" - abgekürzt "BA" - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## **§ 5 Module und ECTS-Punkte**

Das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft umfasst 180 ECTS-Punkte und besteht aus folgenden Modulen:

**Modul 1:** Einführung in das Fach (=Studieneingangsphase), 10 ECTS-Punkte

Das Modul umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- VO Allgemeine Literaturwissenschaft (5 ECTS-Punkte)
- VO Vergleichende Literaturwissenschaft (5 ECTS-Punkte)

Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die grundlegenden Fragen der Literaturwissenschaft, ihre Methoden und Terminologie, die Grundlagen für das philologische Arbeiten und die Analyse literarischer Texte sowie darauf aufbauend über die wichtigsten Arbeitsgebiete der Vergleichenden Literaturwissenschaft (Rezeptions- und Übersetzungsforschung, Intertextualität).

**Modul 2:** Literaturwissenschaftliche Arbeitstechniken, 10 ECTS-Punkte

Das Modul umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- UE Literaturwissenschaftliche Recherche I (5 ECTS-Punkte)
- UE Literaturwissenschaftliche Recherche II (5 ECTS-Punkte)

In dem Modul eignen sich die Studierenden bibliographisches Grundwissen auf dem Gebiet der wichtigsten Nationalliteraturen und der Komparatistik unter Einschluss elektronisch verfügbarer Hilfsmittel, Kenntnisse für die Benützung bibliothekarischer Einrichtungen und Archive sowie Fähigkeiten im Umgang mit literarhistorischen Dokumenten an.

**Modul 3:** Literaturtheorie, 10 ECTS-Punkte

Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- PS Literaturtheorie (5 ECTS-Punkte)
- VO Literaturtheorie (5 ECTS-Punkte)

In diesem Modul erwerben die Studierenden grundlegendes Wissen über die Geschichte und aktuelle Konzepte der Literaturtheorie.

**Modul 4: Literarischer Transfer, 15 ECTS-Punkte**

Das Modul umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- 2 x PS Literarische Wechselbeziehungen (je 5 ECTS-Punkte)
- VO Literarische Wechselbeziehungen (5 ECTS-Punkte)

In diesem Modul werden Kenntnisse der Beziehungen zwischen den Nationalliteraturen und die zur Analyse von Rezeptionsprozessen und literarischen Übersetzungen bzw. zur selbständigen Bearbeitung eines Themas aus diesem Bereich nötigen Fähigkeiten erworben, ferner Kenntnisse der Beziehungen zwischen Literatur, Musik, Bildender Kunst und den Neuen Medien und der dabei zu beobachtenden Transformationsprozesse.

Die Absolvierung des Moduls 4 setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1-3 voraus.

**Modul 5: Sozialgeschichte der Literatur, 15 ECTS-Punkte**

Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- 2 x PS Sozialgeschichte der Literatur (je 5 ECTS-Punkte)
- VO Sozialgeschichte der Literatur (5 ECTS-Punkte)

In diesem Modul entwickeln die Studierenden Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Literatur und Gesellschaft, für die Analyse des literarischen Feldes, und insbesondere für die Rolle literarischer Vermittlungsinstanzen wie Buchhandel und Verlagswesen sowie Literaturkritik.

Die Absolvierung des Moduls 5 setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1-3 voraus.

**Modul 6: Englisch für LiteraturwissenschaftlerInnen, 15 ECTS-Punkte**

In diesem Modul erwerben die Studierenden die speziellen, für Literaturwissenschaftlerinnen und Literaturwissenschaftler erforderlichen Englischkenntnisse. Sie entsprechen der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens und umfassen insbesondere die Fähigkeit zur Lektüre komplexer literarischer und wissenschaftlicher Texte.

Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten. Das zuständige akademische Organ hat jeweils aktuelle Listen mit anrechenbaren Lehrveranstaltungen zu erstellen und den Studierenden zugänglich zu machen. Ersatzweise kann das Modul auch durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden. Für Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, gilt Deutsch als lebende Fremdsprache im Sinne dieses Moduls.

**Modul 7: Weitere lebende Fremdsprache, 15 ECTS-Punkte**

In diesem Modul erwerben die Studierenden die speziellen, für Literaturwissenschaftlerinnen und Literaturwissenschaftler erforderlichen Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache. Sie entsprechen der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens und umfassen insbesondere die Fähigkeit zur Lektüre komplexer literarischer und wissenschaftlicher Texte. Zur Wahl stehen die ‚großen‘ romanischen Sprachen (Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch), das zuständige akademische Organ kann auf Antrag auch eine andere Sprache genehmigen.

Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten. Das zuständige akademische Organ hat jeweils aktuelle Listen mit anrechenbaren Lehrveranstaltungen zu erstellen und den Studierenden zugänglich zu machen. Ersatzweise kann das Modul auch durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden. Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, gilt Deutsch als lebende Fremdsprache im Sinne dieses Moduls.

**Wahlmodulgruppe**

Von den im Folgenden angeführten Modulen 8 bis 10 ist ein Modul zu absolvieren. Zur Wahl stehen:

**Modul 8:** Vergleichende Literaturgeschichte, 15 ECTS-Punkte

Das Modul umfasst literaturwissenschaftliche Vorlesungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten (bzw. in der Regel 6 nicht prüfungsimmanenten Semesterstunden), in denen die Studierenden ihr literaturgeschichtliches Wissen verbreitern. Das zuständige akademische Organ hat jeweils aktuelle Listen mit anrechenbaren Lehrveranstaltungen zu erstellen und den Studierenden zugänglich zu machen.

**Modul 9:** Literaturkenntnisse, 15 ECTS-Punkte

Das Modul umfasst 15 ECTS-Punkte bzw. 6 nicht prüfungsimmanente Semesterstunden (das entspricht in der Regel drei Vorlesungen), in denen fachspezifische Lektürekompetenz erworben wird. Das zuständige akademische Organ hat jeweils aktuelle Listen mit anrechenbaren Lehrveranstaltungen zu erstellen und den Studierenden zugänglich zu machen.

**Modul 10:** Angewandte Literaturwissenschaft, 15 ECTS-Punkte

Das Modul umfasst 15 ECTS-Punkte bzw. 4 nicht prüfungsimmanente und 2 prüfungsimmanente Semesterstunden und befähigt zur Umsetzung der erworbenen literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis. Die Studierenden erwerben insbesondere Kompetenzen in der Literaturvermittlung (Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Online-Redaktion) und im Literaturmanagement (Literaturhäuser, Agenturen), sie verbessern ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit und erwerben Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung für Literaturwissenschaftlerinnen und Literaturwissenschaftler, im Verlagsrecht und Lektorat sowie in der Betriebswirtschaftslehre.

Das Modul besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- VO Literatur und Medien, Literaturmanagement (5 ECTS-Punkte)
- UE Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, EDV für LiteraturwissenschaftlerInnen (5 ECTS-Punkte)
- VO Verlagswesen und Betriebswirtschaftslehre, juristische Grundlagen (5 ECTS-Punkte).

**Modul 11:** Bachelorarbeiten, 15 ECTS-Punkte

In diesem Modul werden die spezifischen, für die Abfassung der Bachelorarbeiten erforderlichen Fähigkeiten erworben. Es umfasst 15 ECTS-Punkte bzw. 4 prüfungsimmanente Semesterstunden und besteht aus zwei Seminaren, deren Themen den Bereichen von Modul 3, 4 oder 5 zugeordnet sind und aus denen die Bachelorarbeiten hervorgehen.

Die Absolvierung des Moduls 11 setzt die Absolvierung der Module 1-5 voraus.

**Auslandsaufenthalt, Praktikum**

Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren.

Ebenfalls empfohlen wird die Absolvierung eines Praktikums, das der Anwendung der im Studium erworbenen Qualifikationen dient.

**Erweiterungscurriculum**

Die Erweiterungscurricula im Umfang von 60 ECTS-Punkten sind aus dem bestehenden Angebot zu absolvieren.

## **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Die als PS (Proseminar) und SE (Seminar) bezeichneten Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent, d. h. die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen. In der Regel handelt es sich bei den zu erbringenden Leistungen um ein Referat und eine schriftliche Arbeit zu einem Teilgebiet des Themas der Lehrveranstaltung. Proseminare dienen insbesondere der Vorbereitung auf die Seminare, die der abschließenden Phase des Studienganges zugeordnet sind. Übungen (UE) sind ebenfalls prüfungsimmanent; die in diesem Lehrveranstaltungstyp zu erbringenden Leistungen bestehen in der Regel aus mehreren kleineren Aufgaben, bei denen studienspezifische Techniken und Fertigkeiten eingeübt werden. Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanent, d. h. der Erfolgsnachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht. Vorlesungen dienen der systematischen Präsentation und Vermittlung eines Stoffgebietes.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

### **(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle bekannt zu geben.

### **(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat satzungsgemäß vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Der Prüfungsstoff ist bei Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen bzw. rechtzeitig vor der Abhaltung von Modulprüfungen bekannt zu geben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium spätestens bis 30.04.2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## **Anhang**

Empfohlener Ablauf des BA-Studiums:

1. Studienjahr:

Modul 1 (10 ECTS), Modul 2 (10 ECTS), Modul 3 (10 ECTS), Modul 6 (15 ECTS), Erw.curr. (15 ECTS)

2. Studienjahr:

Modul 4 (15 ECTS), Modul 5 (15 ECTS), Modul 7 (15 ECTS), Erweiterungscurriculum (15 ECTS)

3. Studienjahr:

Wahlpflichtmodulgruppe 8-10 (15 ECTS), Modul 11 (15 ECTS), Erweiterungscurriculum (30 ECTS)

## **219. Curriculum für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

Im Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft erwerben Studierende die Fähigkeit zu selbständiger Forschung im Bereich des Faches. Primäre Inhalte des Studiums sind die Wechselbeziehungen und der Transfer zwischen den Literaturen in den 'großen' westlichen Sprachen (Englisch, romanische Sprachen, Deutsch), die Verbindung von Komparatistik und Sozialgeschichte der Literatur sowie die Beziehungen zwischen Literatur und anderen Medien. Die Studierenden eignen sich die zur eigenständigen Erforschung des literarischen Transfers nötigen Voraussetzungen an und führen Studien zur Rezeption einzelner Autoren und zur Wirkung stilistischer Strömungen durch. Darüber hinaus erwerben sie die Kompetenz, literarische Übersetzungen vor dem Hintergrund ihrer historischen Entstehungsbedingungen zu beurteilen. Bei den Beziehungen zwischen Literatur und anderen Medien liegt der Schwerpunkt auf der Literaturverfilmung und der Rolle von Literatur in den Neuen Medien. Im Bereich der Sozialgeschichte der Literatur werden die historischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Vermittlung von literarischen Werken aufgearbeitet.

Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft bereitet sowohl auf die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung wie auch auf den Einstieg in das Berufsleben vor, wobei die in diesem Studium erworbenen Forschungskompetenzen die selbständige Wahrnehmung von Kultur vermittelnden Aufgaben unterstützen.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Jedenfalls sind die Voraussetzungen durch ein Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft erfüllt.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft ist der akademische Grad "Master of Arts" - abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## **§ 5 Aufbau**

### **Modul 1: Literarische Wechselbeziehungen (30 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltungen:

2 x SE (je 9 ECTS-Punkte), 4 Semesterstunden, prüfungsimmanent

2 x KO (je 6 ECTS-Punkte), 4 Semesterstunden, prüfungsimmanent

In den Seminaren erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur schriftlichen Abfassung eines eigenständigen Forschungsbeitrags zu einem speziellen Thema aus dem Bereich des Moduls. Die Konversatorien dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und der kritischen Reflexion der Theorie und Methodenlehre, insbesondere bezüglich Rezeptionstheorie, Kulturtransfer und Übersetzungsforschung.

### **Modul 2: Sozialgeschichte der Literatur / Literatur und Medien (30 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltungen:

2x SE (je 9 ECTS-Punkte), 4 Semesterstunden, prüfungsimmanent

2x KO (je 6 ECTS-Punkte), 4 Semesterstunden, prüfungsimmanent

In den Seminaren erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Abfassung eines eigenständigen Forschungsbeitrags zu einer speziellen Fragestellung aus dem Bereich des Moduls. Die Konversatorien dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und der kritischen Reflexion der Theorie und Methodenlehre, insbesondere literatursoziologischer Modelle und/oder der Intermedialität.

### **Modul 3: Vertiefungsmodul (30 ECTS-Punkte)**

Das Modul umfasst nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten (das entspricht in der Regel zehn Semesterstunden), die geeignet sind, das literaturgeschichtliche und literaturtheoretische Wissen zu vertiefen bzw. die methodologische Kompetenz der Studierenden zu erweitern, und mit dem Thema der Masterarbeit in Zusammenhang stehen. Sie können aus dem Lehrangebot der Universität Wien entnommen werden, wobei mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen aus dem in einer Fremdsprache abgehaltenen Lehrangebot gewählt werden muss. Das zuständige akademische Organ hat jeweils aktuelle Listen der anrechenbaren Lehrveranstaltungen zu erstellen und den Studierenden zugänglich zu machen.

#### **Modul 4: Abschlussmodul (5 ECTS-Punkte)**

Das Modul umfasst ein begleitendes MA-Seminar (5 ECTS-Punkte, 2 Semesterstunden). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Modul ist die Absolvierung von Modul 1 und 2.

#### **§ 6 Masterarbeit**

In der Masterarbeit (20 ECTS Punkte) weisen die Studierenden ihre Befähigung nach, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass sie innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Als Thema der Masterarbeit ist eine spezielle Fragestellung aus den Forschungsgebieten der Module 1 oder 2 zu wählen.

#### **§ 7 Masterprüfung**

Die MA-Prüfung (5 ECTS Punkte) ist eine kommissionelle Prüfung und umfasst eine *defensio* der Masterarbeit; darüber hinaus können bei dieser Prüfung weitere innerhalb des Studiums erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse überprüft werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

#### **Auslandsaufenthalt**

Empfohlen wird die Absolvierung eines Aufenthaltes von einem Semester an einer ausländischen Universität.

#### **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Die als Seminar (SE) bezeichneten Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent, d. h. die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. In der Regel handelt es sich bei den zu erbringenden Leistungen um ein Referat und eine schriftliche Arbeit zu einem Teilgebiet des Themas der Lehrveranstaltung. Seminare dienen der Anleitung zur eigenständigen Forschung und üben die dazu nötigen Arbeitstechniken ein. Konversatorien (KO) sind ebenfalls prüfungsimmanent. Sie sind der die Seminare begleitenden kritischen Lektüre und vertiefenden Reflexion von Theorien und Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft gewidmet. Die Beurteilung erfolgt auf Grund der Mitarbeit, der Überprüfung von Lektüre sowie der Erfüllung damit verbundener kleinerer Aufgaben. Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanent, d. h. der Erfolgsnachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht. Sie dienen der Vermittlung von Wissen, meist der systematischen Präsentation eines bestimmten Stoffgebietes.

#### **§ 9 Prüfungsordnung**

##### **(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten LV zu Beginn der LV - bekannt zu geben.

##### **(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

##### **(3) Verbot der Doppelanrechnung**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

### **220. Verordnung des Senates über eine Befristung der Einrichtung von Erweiterungscurricula auf drei Studienjahre**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. 6.2008 den von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 2. Juni 2008 gefassten Beschluss über eine Befristung der im WS 2008/09 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula für 3 Studienjahre genehmigt.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## WAHLEN

### **221. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Informatik der Universität Wien**

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Informatik der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

**am Montag, dem 30. Juni 2008,  
in der Zeit von 10 bis 14 Uhr,  
im Dekanat der Fakultät für Informatik der Universität Wien,  
1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1  
(Universitäts-Hauptgebäude, linke Stiege, 1.Stock),**

statt.

Es werden gewählt:

4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,

2 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

2 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschulinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine **allfällige Wiederholungswahl** findet am Mittwoch, dem 2. Juli 2008, in der Zeit von 10 bis 14 Uhr statt, Wahlort wie oben.

### **Wahlrecht und Stichtag**

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerverzeichnisses beim Dekan, c/o Herrn Heinz Achtsnit, [heinz.achtsnit@univie.ac.at](mailto:heinz.achtsnit@univie.ac.at), Dekanat der Fakultät für Informatik der Universität Wien (1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Universitäts-Hauptgebäude, linke Stiege, 1.Stock), an Arbeitstagen von 8.30 bis 12 Uhr, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

### **Verzeichnis der Wahlberechtigten**

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan, Univ.Prof. Dr. Wolfgang Klas.

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, den 18. Juni 2008 bis Dienstag, den 24. Juni 2008, 12 Uhr, zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Informatik der Universität Wien (1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Universitäts-Hauptgebäude, linke Stiege, 1.Stock) auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, c/o Herrn Heinz Achtsnit, [heinz.achtsnit@univie.ac.at](mailto:heinz.achtsnit@univie.ac.at), Dekanat der Fakultät für Informatik der Universität Wien (1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Universitäts-Hauptgebäude, linke Stiege, 1.Stock), an Arbeitstagen von 8.30 bis 12 Uhr, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

### **Wahlvorschläge**

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 20. Juni 2008) schriftlich beim Dekan, c/o Herrn Heinz Achtsnit, [heinz.achtsnit@univie.ac.at](mailto:heinz.achtsnit@univie.ac.at), Dekanat der Fakultät für Informatik der Universität Wien (1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Universitäts-Hauptgebäude, linke Stiege, 1.Stock), an Arbeitstagen von 8.30 bis 12 Uhr, eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Mittwoch, dem 25. Juni 2008) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Informatik der Universität Wien, c/o Herrn Heinz Achtsnit, [heinz.achtsnit@univie.ac.at](mailto:heinz.achtsnit@univie.ac.at), (1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Universitäts-Hauptgebäude, linke Stiege, 1. Stock), an Arbeitstagen von 8.30 bis 12 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

### **Durchführung der Wahl**

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

### **Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!**

Der Dekan:  
K l a s

## **222. Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien**

Die Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

**am Montag, den 30. Juni 2008**  
in der Zeit von **09.00** Uhr bis **14.00** Uhr  
im **Büro des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport**  
**USZ II 4. Stock, Zi .4.37**  
(1150 Wien, Auf der Schmelz 6)

statt.

Es werden gewählt:

- \* 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- \* 1 Mitglied und Ersatzmitglied aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- \* 1 Mitglied und Ersatzmitglied aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals

1 Mitglied aus dem Personenkreis der Studierenden wird nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet statt:

**Donnerstag, den 31. Juli 2008, Wahlort und Wahlzeit wie oben!**

### **Wahlrecht und Stichtag**

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Zentrumskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppen der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerverzeichnisses beim Zentrumsleiter (p.a. Martina Hochmeister-Postl, Büro des Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport, Zi. 4.37, USZ II, 4. Stock [Amtsstunden Montag bis Freitag 09.00-14.00], email: [martina.hochmeister-postl@univie.ac.at](mailto:martina.hochmeister-postl@univie.ac.at) ), anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, andernfalls verfällt ihr Wahlrecht.

### **Wählerverzeichnis**

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Zentrumsleiter Univ.Prof.Dr.Norbert Bachl. Das Wählerverzeichnis liegt von Montag, 16. Juni 2008 bis Montag, 23. Juni 2008, 14.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Büro des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport, Zi. 4.37, USZ II, 4. Stock (Amtsstunden Montag bis Freitag 09.00-14.00) auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Zentrumsleiter, (p. A. Martina Hochmeister-Postl, Büro des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport 1150 Wien, Auf der Schmelz 6, email: [martina.hochmeister-postl@univie.ac.at](mailto:martina.hochmeister-postl@univie.ac.at)), Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Zentrumsleiter längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

### **Wahlvorschläge**

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist **Montag, der 23. Juni 2008, 14.00 Uhr**) schriftlich beim Zentrumsleiter, (p. A. Martina Hochmeister-Postl, Büro des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport 1150 Wien, Auf der Schmelz 6) eingelangt sein,

anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerber beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Zentrumsleiter hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Als Vertreter des Wahlvorschlages gelten die Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Zentrumsleiter aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist **ab Mittwoch, den 25. Juni 2008**) zur Einsicht beim Zentrumsleiter, (p. A. Martina Hochmeister-Postl, Büro des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport 1150 Wien, Auf der Schmelz 6 Zi 4.37 USZ II, 4. Stock) aufzulegen. Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassene Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

### **Durchführung der Wahl**

Der Zentrumsleiter leitet die Wahl. Er bestellt einen oder mehrere Wahlleiterinnen oder Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des Mitarbeiterinnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Zentrumsleiter hat nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

### **Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!**

Der Zentrumsleiter:  
B a c h l

---

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.